



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wortprotokoll der 27. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 2. Februar 2015, 14:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus

Saal 2.200

Vorsitz: Paul Lehrieder, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 10

Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche -
insbesondere zu den Themen "Entbürokratisierung
und Datenschutz"



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 7
Sprechregister Abgeordnete	Seite 8
Sprechregister Sachverständige	Seite 9
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 26



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

011

Sitzung des Ausschusses Nr. 13 (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Montag, 2. Februar 2015, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Groden-Kranich, Ursula	Behrens (Börde), Manfred
Hornhues, Bettina	Eckenbach, Jutta
Koob, Markus	Lanzinger, Barbara
Landgraf, Katharina	Leikert Dr., Katja
Launert Dr., Silke	Lips, Patricia
Lehrieder, Paul	Maag, Karin
Pahlmann, Ingrid	Mahlberg, Thomas
Pantel, Sylvia	Noll, Michaela
Patzelt, Martin	Rüddel, Erwin
Pols, Eckhard	Schiewerling, Karl
Rief, Josef	Schön (St. Wendel), Nadine
Schwarzer, Christina	Stefinger Dr., Wolfgang
Tauber Dr., Peter	Strebl, Matthäus
Timmermann-Fechter, Astrid	Strenz, Karin
Weinberg (Hamburg), Marcus	Sütterlin-Waack Dr., Sabine
Wiese (Ehingen), Heinz	Wendt, Marian
Zollner, Gudrun	Winkelmeier-Becker, Elisabeth

LINDEMANN, CARSTEN
 Freudenstein, Astrid
 Freudenstein

Stand: 28. Januar 2015
 Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339



Sitzung des Ausschusses Nr. 13 (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Montag, 2. Februar 2015, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bahr, Ulrike	Diaby Dr., Karamba
Crone, Petra	<i>Petra Crone</i>	Engelmeier, Michaela
Felgentreu Dr., Fritz	<i>Felgentreu</i>	Gottschalck, Ulrike
Kömpel, Birgit	<i>Birgit Kömpel</i>	Griese, Kerstin
Rix, Sönke	<i>Sönke Rix</i>	Heinrich, Gabriela
Rüthrich, Susann	Kerner, Marina
Schlegel Dr., Dorothee	<i>Dorothee Schlegel</i>	Kühn-Mengel, Helga
Schulte, Ursula	<i>Ursula Schulte</i>	Mattheis, Hilde
Schwartz, Stefan	<i>Stefan Schwartz</i>	Reimann Dr., Carola
Stadler, Svenja	<i>Svenja Stadler</i>	Stamm-Fibich, Martina
Yüksel, Gülistan	Träger, Carsten
<u>DIE LINKE</u>		<u>DIE LINKE</u>	
Möhring, Cornelia	Hein Dr., Rosemarie	<i>R. Hein</i>
Müller (Potsdam), Norbert	<i>Norbert Müller</i>	Lenkert, Ralph
Werner, Katrin	Petzold (Havelland), Harald
Wunderlich, Jörn	Vogler, Kathrin
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Brantner Dr., Franziska	<i>Franziska Brantner</i>	Lazar, Monika
Dörner, Katja	Scharfenberg, Elisabeth
Schauws, Ulle	Schulz-Asche, Kordula
Wagner, Doris	Walter-Rosenheimer, Beate

Stand: 28. Januar 2015
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339



off

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13)

Montag, 2. Februar 2015, 14:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

.....

.....

SPD

.....

.....

DIE LINKE.

.....

.....

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

.....

.....

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Kühnau

CDU/CSU

Dan Kib

Schmidt

SPD

[Signature]

Schepers

CDU/CSU

P. Schepers

Fedtschuk

CDU

[Signature]

Stacy Probst

SPD

[Signature]

Katja Renner

CDU/CSU

[Signature]

Roland Gehrman

Linke

[Signature]

Anja Klautz

CDU/CSU

[Signature]



Unterschriftenliste der Sachverständigen
für 27. Sitzung - öffentliche Anhörung
zu Führungszeugnis
am 2. Februar 2015, 14.00 bis 15.15 Uhr, PLH, Saal 2.200

Name	Unterschrift
Réka Fazekas	
Prof. Ulrich Gintzel	
Lisi Maier	
Karl Mooser	
Johannes-Wilhelm Rörig	
Julia von Weiler	
Dr. Gabriele Weitzmann	
Jörg Freese	

27. Januar 2015



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Franziska Brantner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 24
Vorsitzender Paul Lehrieder (CDU/CSU)	10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 25
Dr. Carsten Linnemann (CDU/CSU)	15
Norbert Müller (DIE LINKE.)	19, 20
Ingrid Pahlmann (CDU/CSU)	12, 23, 24
Martin Patzelt (CDU/CSU)	24
Susann Rüthrich (SPD)	18
Dr. Dorothee Schlegel (SPD)	24
Stefan Schwartz (SPD)	16
Christina Schwarzer (CDU/CSU)	10
Svenja Stadler (SPD)	15, 23
Gudrun Zollner (CDU/CSU)	13, 14, 24



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Réka Fazekas Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.	15, 16, 21, 22
Prof. Ulrich Gintzel Evangelische Hochschule Dresden – University of Applied Sciences for Social Work, Education and Nursing	18, 20, 21, 23
Lisi Maier Deutscher Bundesjugendring	12, 13, 16, 17, 20, 21, 24
Karl Mooser Landratsamt Regensburg	13, 15, 18, 21, 22, 23, 24
Johannes-Wilhelm Rörig Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	11, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 22, 24
Julia von Weiler Innocence in Danger e. V.	11, 13, 21, 23, 24
Dr. Gabriele Weitzmann Bayerischer Jugendring	15, 17, 21, 25
Jörg Freese Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	12, 18, 21



Der **Vorsitzende**: Liebe Kolleginnen und Kollegen des Familienausschusses und der mitberatenden Ausschüsse, sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße sie herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“. Für die Bundesregierung heiße ich Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks ebenso herzlich willkommen wie die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne. Insbesondere begrüße ich jedoch die Sachverständigen unserer heutigen Anhörung: Frau Réka Fazekas, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin; Herrn Prof. Dr. Ullrich Gintzel, Evangelische Hochschule Dresden – University of Applied Sciences for Social Work, Education and Nursing; Frau Lisi Maier, Deutscher Bundesjugendring, Berlin; Herrn Karl Mooser, Landratsamt Regensburg; Herrn Johannes-Wilhelm Rörig, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin; Frau Julia von Weiler, Innocence in Danger e. V., Berlin; Frau Dr. Gabriele Weitzmann vom Bayerischen Jugendring, München; und Herrn Jörg Freese als Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Ich weise daraufhin, dass eine Tonaufzeichnung der Anhörung erfolgt und dass ein Wortprotokoll erstellt wird, welches im Internet abrufbar sein wird. Bild- und Tonaufzeichnung anderer Personen sind während der Sitzung nicht gestattet. Anderes gilt nur für akkreditierte Vertreterinnen und Vertreter von Medien. Ich bitte auch, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen vor dem Sitzungssaal ausliegen und auch ins Internet eingestellt wurden.

Der Ablauf der öffentlichen Anhörung ist wie folgt vorgesehen: Wir beginnen mit einer Fragerunde von 60 Minuten, an die sich eine freie Fragerunde von 10 Minuten anschließt.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten

Entbürokratisierung und Datenschutz“ und kommen zur Frage- und Antwortrunde von einer Stunde. Ich rufe die Fraktionen, denen jeweils ein bestimmtes Zeitbudget für die Fragen und Antworten zur Verfügung steht, nacheinander auf. Die verbleibende Zeit ist auch auf dem Monitor ablesbar. Ich werde darauf achten, dass wir die Zeiten möglichst einhalten. Außerdem wäre ich dankbar, wenn jede Fragestellerin und jeder Fragesteller in einem Beitrag maximal zwei Fragen an eine oder zwei Sachverständige richten würde.

Wir verzichten dieses Mal – im Gegensatz zu anderen Anhörungen – auf Eingangsstatements der Sachverständigen, da die Abgeordneten durch die bereits erfolgte mehrfache Befassung mit dem Thema vertraut sind. Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurde vor zweieinhalb Jahren mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführt. Die bisherigen Erfahrungen der Verbände mit dem Führungszeugnis sind – wie den Fraktionen bekannt ist – sehr unterschiedlich. Auch der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ hat sich bereits im letzten Jahr im Rahmen eines Fachgespräches ausführlich mit dem Thema befasst.

Wir kommen zunächst zur Frage- und Antwortrunde der CDU/CSU-Fraktion von 27 Minuten.

Abg. **Christina Schwarzer** (CDU/CSU): Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, erst einmal vielen Dank für Ihre ausführlichen und höchst interessanten Stellungnahmen, die Sie uns im Vorfeld zugesandt haben. Daran schließt sich auch gleich meine erste, aus zwei Teilen bestehende Frage an, die ich an Frau von Weiler und auch an Herrn Rörig richten möchte. Zum einen würde mich, Frau von Weiler, Ihr Lösungsvorschlag interessieren. Von den anderen Sachverständigen gibt es ja ganz unterschiedliche Ansätze, wie wir das Gesetz verändern und vielleicht auch verbessern können. Wie sehen Sie dies? Zum zweiten habe ich den Eindruck, dass uns immer noch Leute „durch das Raster fallen“. Ich könnte Ihnen ad hoc 10 bis 20 Vereine nennen, von denen ich definitiv weiß, dass dort mit Kindern gearbeitet wird, aber trotzdem kein Führungszeugnis verlangt wird. Wie sehen Sie das?



Frau **Julia von Weiler** (Innocence in Danger e. V.): Zunächst einmal möchte ich betonen, dass das erweiterte Führungszeugnis allein nichts nützt. Es nützt nur etwas, wenn es in einen größeren Präventionsrahmen eingebettet ist, wo sich der Verein oder die Einrichtung präventiv mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ auseinandersetzt. Dies ist schon eine erste wichtige Schutzmaßnahme, denn überall dort, wo offen und selbstverständlich über dieses Thema gesprochen wird, finden Täter oder Täterinnen schwerer Lücken, in die sie hineinstoßen können.

Zum Zweiten muss man festhalten, dass über das erweiterte Führungszeugnis nur Menschen erfasst werden, die bereits verurteilt worden sind. Ein Großteil derer, die solche Taten begehen, ist dies aber nicht. Deswegen ist sowohl das Führungszeugnis wichtig, um diejenigen herauszufiltern, die bereits straffällig geworden sind, als auch die offensive Prävention beim Thema „sexualisierte Gewalt“, um diejenigen abzuschrecken, die noch nicht offenkundig straffällig geworden sind.

Ich habe vor der Anhörung Gelegenheit gehabt, mit Herrn Mooser zu sprechen. Ich finde das Regensburger Modell großartig. Für mich ist dabei auch noch einmal deutlich geworden, dass nach wie vor Überzeugungsarbeit nötig ist. Man darf den Vereinen das Führungszeugnis nicht nur verordnen, sondern man muss ihnen auch klar machen, dass sie nicht unter einem Generalverdacht stehen und dass es ein Qualitätsmerkmal ist, sich so klar und offensiv für den Kinderschutz einzusetzen, auf das sie eigentlich stolz sein müssten.

Da ich keine Juristin bin, kann ich nur aus meiner praktischen Perspektive Vorschläge machen. Ich finde es wichtig, dass das erweiterte Führungszeugnis in der Organisation entweder vorgelegt wird oder man eine Abfrage machen kann. Wenn es einer Person in der Organisation vorgelegt wird, muss diese natürlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sein, denn es gibt immer wieder die Frage – auch in unserer Organisation, wo Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis vorlegen müssen – nach dem Umgang mit Informationen über Vorstrafen, die den Kinderschutz gar nicht betreffen. Es muss vollkommen klar sein, dass Verschwiegenheit und Vertraulichkeit gewährleistet sind. Wie eine Organisation das für sich regelt,

vermag ich nicht zu sagen. Aus meiner Sicht sollte man dies den Organisationen auch selbst überlassen. Vielleicht stellen sie hierfür jemanden ab oder man macht es – so wie in Regensburg – über die Gemeinde, da deren Mitarbeiter noch einmal stärker zur Verschwiegenheit verpflichtet sind als ein Vereinsvorstand. Es muss aus meiner Sicht eine klare Aufgabenzuschreibung und Verschwiegenheitserklärung erfolgen.

Herr **Johannes-Wilhelm Rörig** (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Auf Ihre Frage, in welchem Umfang nach unserem Kenntnisstand die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird, kann ich auf die Umfragezahlen aus unserem Monitoring-Bericht zurückgreifen, die wir für die Jahre 2012 und 2013 bundesweit erhoben haben.

Im Kitabereich haben laut der Befragung 88 Prozent der Hauptamtlichen und 44 Prozent der Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegen müssen. Im Bereich der Schulen haben wir den Rücklauf bekommen, dass 45 Prozent der Hauptamtlichen und 30 Prozent der Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt haben. Im kirchlichen Bereich sind es bei evangelischen Gemeinden 41 Prozent der Hauptamtlichen, aber nur 8 Prozent der Ehrenamtlichen gewesen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, während es im katholischen Bereich 91 Prozent der Hauptamtlichen und 51 Prozent der Ehrenamtlichen gewesen sind. Und eine letzte Zahl: die Sportvereine haben uns zurückgemeldet, dass von 7 Prozent der Hauptamtlichen und 10 Prozent der Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt wurden.

Ich kann aus meiner Position sagen, und kann mich dabei Frau von Weiler anschließen, dass das erweiterte Führungszeugnis ein wichtiges Instrument in dem gesamten Baukasten der Prävention ist, das dabei hilft, bereits Verurteilte auszuschließen. Ich finde weiterhin den Kompromiss, der für § 72a SGB VIII gefunden wurde, richtig, da er ein guter Ausgleich zwischen den Interessen des Kinderschutzes einerseits und denen der Träger und Vereine andererseits ist. Ich möchte aber einen Vereinfachungsvorschlag unterbreiten. Aus der spezifischen Sicht des Kinderschutzes und des



Schutzes vor sexualisierter Gewalt würde eine bereichsspezifische Auskunft beim Bundeszentralregister ausreichen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, insbesondere für den Hinweis am Schluss zu einer bereichsspezifischen Auskunft, deren mögliche Ausgestaltung wir in der Anhörung sicherlich noch debattieren werden. Die Überschrift lautet hier, Datenschutz und Kinderschutz zusammenzubringen.

Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU): Sehr geehrte Sachverständige, auch ich möchte mich herzlich für die von Ihnen zur Verfügung gestellten ausführlichen Unterlagen bedanken. Man kann in ihnen einen gemeinsamen roten Faden erkennen: zum einen sind alle bestrebt, zu einer Vereinfachung beim Führungszeugnis zu kommen und zum anderen mehr Rechtssicherheit bei Datenschutz und Dokumentation zu erreichen. Gleichwohl gibt es auch ein paar Unterschiede in den einzelnen Ausführungen. Zum Teil wird ja auch eine Gefahr darin gesehen, dass, wenn man es mit dem Führungszeugnis „übertreibt“, dies zu einem Hemmnis bei der Anwerbung von Freiwilligen und Ehrenamtlichen in den Organisationen werden kann. Meine Frage an Frau Maier und Herrn Freese ist: Haben Sie schon Rückmeldungen, ob es „Dellen“ bei der Anwerbung von Ehrenamtlichen seit der Einführung des Führungszeugnisses gibt?

Das erweiterte Führungszeugnis kann auch zusätzliche Einträge erhalten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kinderschutz stehen. Von Herrn Rörig kam schon der Hinweis, dass aus seiner Sicht eine bereichsspezifische Auskunft, ob ein einschlägiger Eintrag vorliegt, ausreichen würde. Meine Frage an Herrn Rörig und Frau von Weiler ist, ob die im Führungszeugnis aufgeführten Einträge nach § 72a SGB VIII Absatz 1 ausreichend sind, wenn man z. B. bedenkt, dass Verfahren gegen Personen nicht erfasst und nicht mit ins Führungszeugnis aufgenommen werden, die trotz schuldhaften Verhaltens von den Gerichten mit einer Auflage oder mit einer Weisung abgeschlossen werden. Erreichen wir daher wirklich den Schutz, den wir in diesem Bereich wollen?

Frau **Lisi Maier** (Deutscher Bundesjugendring): Ich möchte mich an dieser Stelle erst einmal für

die Einladung bedanken. Ich will zur Frage von Frau Pahlmann einige Beispiele anführen. Wir haben Rückmeldungen beispielsweise aus Rheinland-Pfalz bekommen, wo das Verfahren sehr restriktiv gehandhabt wird. Dort mussten schon Freizeitmaßnahmen ausfallen, da z. B. ein Betreuer, der das erweiterte Führungszeugnis hatte, plötzlich erkrankt ist und für ihn nicht so rasch eine Ersatzperson mit Führungszeugnis gefunden werden konnte und eine Selbstverpflichtungserklärung als nicht ausreichend angesehen wurde. Da die Frage des Führungszeugnisses in diesem Landkreis auch stark mit der Finanzierung gekoppelt wurde, mussten Maßnahmen ausfallen.

Wir wissen auch, dass es an der einen oder anderen Stelle aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken eine gewisse Abwehrhaltung bei Ehrenamtlichen und auch gewisse Unsicherheiten, was mit den Daten aus dem Führungszeugnis passiert, gegeben hat. Wir können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sagen, wie viele Ehrenamtliche dadurch abgeschreckt wurden oder werden. Dies herauszufinden, ist vielleicht auch Aufgabe der anstehenden Evaluation. Aber wir wissen, dass einige Maßnahmen auf alle Fälle schon aufgrund sehr restriktiver Bestimmungen ausfallen mussten. Hier muss man schauen, welche weiteren Rückmeldungen noch kommen. Wir wissen aber, dass das Führungszeugnis für viele einen sehr großen bürokratischen Aufwand bedeutet. Darauf werden wir vielleicht später noch kommen.

Ich darf vielleicht an dieser Stelle mit Blick auf die vorherige Frage von Frau Abgeordneter Schwarzer ergänzen, dass vor allem die kommerziellen Anbieter bisher „durch das Raster fallen“ und zwar auch diejenigen, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Das sollte man, glaube ich, noch bedenken.

Herr **Jörg Freese** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann es ganz kurz machen. Ja, es ist uns vereinzelt mitgeteilt worden, dass es zu Hemmnissen gekommen ist und zwar nicht nur von Landkreisen, die das wahrscheinlich auch nur aus zweiter Hand erfahren haben, weil dies zunächst einmal bei den Vereinen und Institutionen bemerkbar wird, die Ehrenamtliche einsetzen wollen. Wir haben es auch von



dem einen oder anderen Verband, z. B. der Deutschen Sportjugend, erfahren. Bevor Änderungen, für die auch wir plädieren, in Kraft gesetzt werden, sollte man die Evaluation abwarten und schauen, wie sich dies quantitativ darstellt. Denn bisher wissen wir nur von Einzelfällen.

Herr **Johannes-Wilhelm Rörig** (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Aus unserer Sicht ist wichtig, dass auf jeden Fall die in § 72a SGB VIII Absatz 1 aufgeführten Delikte in die bereichsspezifische Abfrage mit hineingenommen werden. Ich denke weiterhin daran, dass im erweiterten Führungszeugnis bisher auch Einträge wegen Kinderpornografie von unter 90 Tagessätzen aufgeführt sind. Darüber hinaus wäre, wenn es zu einer Änderung des Bundeszentralregistergesetzes kommt, im Einzelnen zu besprechen, inwieweit zusätzliche Anpassungen erforderlich sind. Aber grundsätzlich ist für mich der Rahmen des § 72a SGB VIII Absatz 1 ausreichend.

Frau **Julia von Weiler** (Innocence in Danger e. V.): Vollkommen klar ist, dass es weiterhin Lücken geben wird. Deswegen ist es – darauf möchte ich noch einmal hinweisen – so wichtig, dass man in Organisationen und Vereinen, in denen Kinder ihre Freizeit verbringen, aktiv und offensiv mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ umgeht. Ich würde es sehr begrüßen, wenn auch Verurteilungen oder Verfahrenseinstellungen zu diesem spezifischen Delikt, die bisher nicht aufgeführt werden, Eingang in das erweiterte Führungszeugnis finden würden. Ich bin im Vorfeld dieser Veranstaltung von einem Juristen noch einmal auf die Tatsache hingewiesen worden, dass es noch eine Schutzlücke gibt, da nach 5 Jahren eine Löschung des Eintrages erwirkt werden kann. Die Frage ist: Will man das oder kann man die Frist zur Löschung eines Eintrages für diesen Deliktbereich verlängern? Man könnte auch die noch weiter gehende Frage stellen, ob Menschen, die wegen sexualisierter Gewalt an Kindern verurteilt sind, per se sehr lange oder vielleicht auch nie wieder mit Kindern arbeiten dürfen sollten.

Abg. **Gudrun Zollner** (CDU/CSU): Das erweiterte Führungszeugnis hat auch in meinem Heimatland Bayern, wo es u. a. ja das Regensburger Modell gibt, zu einigen Verunsicherungen geführt. Ich

habe von Bürgermeistern und Landräten Zuschriften erhalten, dass die Kommunen und ihre Mitarbeiter die Anfragen und Anträge fast nicht mehr „stemmen“ können. Daher würde ich es begrüßen, wenn man ein bundeseinheitliches Abrufverfahren einführen würde. Meine Frage an Frau Maier und an Herrn Mooser ist, wie sie das beurteilen.

Immer wieder angesprochen wird auch der Anwendungs- bzw. der Geltungsbereich der Regelung, da nicht eindeutig ist, wer genau unter den Begriff „Jugendarbeit“ fällt und wer nicht. Wenn z. B. der Dachverband Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt, wie verhält es sich dann mit den ihm angeschlossenen Vereinen? Müssen diese erst nachfragen, ob der Dachverband solche Aufgaben wahrnimmt? Hier sehe ich einige Unklarheiten.

An Herrn Rörig habe ich die Frage, ob er tatsächlich den § 72a SGB VIII Absatz 1 als ausreichend ansieht, da dort ja z. B. die kinderpornographischen Bilder bisher überhaupt noch nicht erfasst sind. Für mein Empfinden müssten auch diese Delikte in das erweiterte Führungszeugnis einbezogen werden.

Frau **Lisi Maier** (Deutscher Bundesjugendring): Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass ein bundeszentrales oder ein bundeseinheitliches Verfahren gebraucht wird. Wir schlagen vor, eine Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralregister zu schaffen, die das Verfahren unbürokratischer machen und auch datenschutzrechtlich enorme Erleichterungen mit sich bringen würde. Wir glauben, dass von einer solchen Lösung auch die Kommunen profitieren würden, da sie leichter handhabbar und auch kostengünstiger für sie wäre. Deshalb plädieren wir an dieser Stelle für ein solches Verfahren.

Herr **Karl Mooser** (Landratsamt Regensburg): Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Weg, den wir mit dem Regensburger Modell eingeschlagen haben, führt sogar zu noch mehr Bürokratie, als ohnehin bereits in § 72a SGB VIII vorgesehen ist. Denn bei uns muss der Ehrenamtliche zwei Mal zur Gemeinde gehen: zum einen bei der Beantragung und zum anderen, wenn das Führungszeugnis vorliegt. Wir haben das Regensburger Modell eingeführt, da in den Vereinen nicht akzeptiert worden wäre, wenn der Ehrenamtliche



sein Führungszeugnis – ein hoch sensibles Papier – einem nicht dem Datenschutz verpflichteten Behördenmitarbeiter hätte vorzeigen müssen. Wir haben daher mehr Bürokratie in das Verfahren eingebaut, um die Vereine zu entlasten. Das Ganze war nur möglich, weil sämtliche Gemeinden und Parteien im Landkreis Regensburg hinter der Zielsetzung des § 72a SGB VIII gestanden haben und der Weg der Umsetzung von keiner Seite her strittig war. Die Gemeinden haben gesagt, wir machen so viel für Vereine, wir tragen das mit.

Die Schaffung einer zentralen Abfragemöglichkeit würde die Akzeptanz der Zielsetzung enorm steigern und würde daher unsere Zustimmung finden. Nach meinem Eindruck war die Abwehrhaltung der Vereinsvorstände zunächst sehr groß. Nachdem wir in allen 40 Gemeinden Aufklärungsveranstaltungen durchgeführt und mit über 1.500 Vereinsvorständen gesprochen haben, ist die Bereitschaft, sich dem Ziel des Kinder- und Jugendschutzes zu verpflichten, sehr groß gewesen. Ich habe auch keine Kenntnis darüber, dass Ehrenamtliche ihr Engagement wegen des Führungszeugnisses beendet hätten. Hätten wir diesen Umweg mit der Bescheinigung über die Gemeinde nicht eingeschlagen, wäre das Ergebnis sicherlich anders gewesen. Die Abfragemöglichkeit ist aus meiner Sicht zwingend notwendig, um die Vorbehalte seitens der Ehrenamtlichen und seitens der Vereinsvorstände auszuräumen. Ich würde mich als Vereinsvorstand auch weigern, in das Führungszeugnis eines Ehrenamtlichen Einsicht zu nehmen, weil ich befürchten würde, dass, wenn die darin enthaltenen Auskünfte auf irgendeine Weise bekannt würden, ich leicht in Verdacht geraten würde, sie verraten zu haben. Die Hilfestellung, die die Vereine und Ehrenamtlichen durch das Regensburger Modell bekommen haben, hat die Umsetzung des § 72a SGB VIII erst ermöglicht.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Mooser. Es ist ja bekannt, dass es – neben dem Regensburger Modell – auch das Chamer Modell und den Würzburger Weg gibt. Ich darf nur ganz kurz einflechten, dass ich letzten Samstag anlässlich einer Prunksitzung mit dem Vorsitzenden eines Faschingsvereins gesprochen habe, in dem viele Mädchen z. B. als Tanzmariechen oder als Prinzessin aktiv sind. Er hat mir genau das bestätigt, was Herr Mooser gesagt hat. Auch da ist es so,

dass der Ehrenamtliche das Führungszeugnis bei der Gemeinde vorlegt und diese die Bestätigung für den Verein ausstellt. Es muss darum gehen, herauszufiltern, welche Daten der Verein braucht, um seine Aufgabe erfüllen zu können und welche für den Vereinsverantwortlichen entbehrlich sind, damit er nicht im Zweifel in Verdacht gerät, zu redselig gewesen zu sein. Ich glaube, damit stärken wir das Ehrenamt auch nicht. Die nächste Frage ging an Herrn Rörig. Bitte sehr.

Herr **Johannes-Wilhelm Rörig** (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Frau Zollner, Sie haben mit Ihrem Hinweis bei den anwesenden Juristinnen und Juristen für ein wenig Verunsicherung gesorgt. Die Kinderpornographie ist in § 72a SGB VIII Absatz 1 mit erfasst. Die Frage ist nur, ab welchen Tagessätzen der Eintrag im erweiterten Führungszeugnis erfolgt. Das ist bei Kinderpornographie auch bei unter 90 Tagessätzen der Fall.

Abg. **Gudrun Zollner** (CDU/CSU): Meine Frage bezog sich auf den neuen § 201a Strafgesetzbuch, der dort eben nicht aufgeführt ist.

Herr **Johannes-Wilhelm Rörig** (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Im § 201a Strafgesetzbuch sind die Fragen des Persönlichkeitsrechts und die Strafbarkeit der Posing- und Nacktbilder geregelt. Dieser neue Sachverhalt sollte – Entschuldigung, jetzt verstehe ich Ihre Frage erst – auf jeden Fall im § 72a SGB VIII Absatz 1 mit aufgeführt werden.

Der **Vorsitzende**: Noch einmal zur Klarstellung der zeitlichen Abfolge: § 72a SGB VIII ist vor dem § 201a Strafgesetzbuch eingeführt worden. Auf Letzteren kann daher – rein chronologisch – im § 72a SGB VIII Absatz 1 noch nicht verwiesen werden. Bis zum Jahresende wird die Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes vorliegen und spätestens dann werden wir zu entscheiden haben, welche neuen Aspekte und Bestimmungen wir mit aufgenommen haben wollen. Theoretisch hätten wir diesen Sachverhalt schon durch ein „Omnibusgesetz“ ändern können. Auch Frau Staatssekretärin Marks hat mich gerade darauf hingewiesen, dass das Parlament als Gesetzgeber einen Verweis auf den § 201a Strafgesetzbuch in § 72a SGB VIII Absatz 1 mit aufnehmen kann. Es ist also



unsere Aufgabe, liebe Kolleginnen und Kollegen, hier genau hinzuschauen.

Abg. **Dr. Carsten Linnemann** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Fazekas, Herrn Mooser und Frau Dr. Weitzmann. Wir gehen einmal weg von Bayern nach Nordrhein-Westfalen, da man dieses Thema sehr schön anhand von Beispielen aus dem eigenen Wahlkreis verdeutlichen kann. Ich komme aus Paderborn, wo das Jugendamt und die Sportvereine bei diesem Thema eng zusammenarbeiten und einer Meinung sind, dass Aufwand und Nutzen des erweiterten Führungszeugnisses in keinem Verhältnis zueinander stehen. Auch bei mir im Wahlkreis höre ich oft den Vorwurf, dass die Ehrenamtlichen unter Generalverdacht stehen, und die Sorge, dass das Ehrenamt insgesamt „unter die Räder“ geraten könnte. Jetzt gibt es einen Vorschlag, bei dem mich interessieren würde, wie Sie ihn einschätzen. Frau von Weiler hat vorhin zurecht gesagt, dass das erweiterte Führungszeugnis nur ein Instrument aus dem Gesamtbaukasten der Prävention ist. Meine zugespitzte formulierte Frage ist, ob man nicht ein anderes Instrument als das erweiterte Führungszeugnis nutzen kann. In Nordrhein-Westfalen gibt es einen Ehrenkodex des Landessportbundes, den alle unterschreiben müssen, die im Sport mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zusammenarbeiten. Er hebt die besondere Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes noch einmal explizit hervor und verpflichtet alle zu einem verantwortungsvollen Umgang. Das heißt, wenn das Paket insgesamt stimmt, wäre dies nicht ein Weg, um das erweiterte Führungszeugnis zu ersetzen?

Frau **Réka Fazekas** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Der Deutsche Verein hatte ja schon 2012 in seinen Empfehlungen einen vergleichbaren Vorschlag gemacht: eine persönliche Ehrenerklärung. Wir haben dies in unseren damaligen Empfehlungen aber eher für bestimmte Ausnahmefälle vorgesehen, ohne das Führungszeugnis als Instrument infrage zu stellen.

Herr **Karl Mooser** (Landratsamt Regensburg): Vielleicht ist meine Antwort so eindeutig, weil ich hier das Jugendamt vertrete. Ich würde auf die Auskünfte aus dem erweiterten Führungszeugnis in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundesamtes ungern verzichten, zumindest

nicht mit Blick auf die im § 72a SGB VIII Absatz 1 verwiesenen Straftatbestände. Die Wirksamkeit geht, glaube ich, deutlich über einen Ehrenkodex hinaus. Ich habe nichts dagegen, bei uns besteht jedoch Einigkeit darüber, dass das erweiterte Führungszeugnis nur ein Teilaspekt ist. Der Vorteil der Diskussion war meiner Meinung nach, dass dadurch die Sensibilität für dieses Thema in die Vereine hineingetragen wurde, wobei wir gleichzeitig durch Informationsveranstaltungen auch Hilfe im präventiven Bereich angeboten haben. Ich würde aber auf die Auskünfte aus dem Führungszeugnis ungern verzichten, weil ich glaube, dass die Zielsetzung richtig ist.

Frau **Dr. Gabriele Weitzmann** (Bayerischer Jugendring): Ich kann meinen Vorrednern im Wesentlichen nur zustimmen. Wir waren damals auch in der Arbeitsgruppe beim Deutschen Verein beteiligt. Ehrenerklärung und Verhaltenskodex sind weitere Bausteine. Es gibt sehr viele Jugendverbände, Jugendringe und Jugendorganisationen, die solche zusätzlichen Verhaltenskodizes eingeführt und in ihren Schutzkonzepten und Ausbildungen verankert haben. Nichtsdestotrotz deckt das erweiterte Führungszeugnis einen anderen Bereich ab, nämlich den von einschlägig vorbestraften Personen. Ein Ehrenkodex oder Ähnliches ist hierfür keine adäquate Alternative.

Der **Vorsitzende**: Als nächstes liegt das Fragerecht bei der SPD-Fraktion. Bitte schön.

Abg. **Svenja Stadler** (SPD): Herzlichen Dank auch von meiner Seite dafür, dass Sie hier sind und unsere Fragen beantworten. Ich begrüße sehr, dass wir dieses Thema in der heutigen Anhörung behandeln. Ich habe in Anbetracht der Zeit drei kurze Fragen. Die ersten beiden Fragen gehen an Frau Fazekas und Frau Maier. Wie dringlich sind aus ihrer Sicht die Änderungen im SGB VIII und im Bundeszentralregistergesetz und wie viele und welche Rückmeldungen bekommen sie dazu aus den Vereinen und den Kommunen? Die dritte Frage richtet sich erneut an Frau Fazekas und auch an Herrn Rörig. Würde die Qualität des Kinderschutzes leiden, wenn statt der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis eine zentralisierte Abfrage mit dem Ziel der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eingeführt würde?



Frau **Réka Fazekas** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Der Deutsche Verein bekommt sowohl Rückfragen seitens der öffentlichen als auch seitens der privaten Jugendhilfeträger, wodurch wir ein Gesamtbild haben. Wir erhalten schon viele Einzelfallanfragen, bei denen wir mit unseren Empfehlungen eine gute erste Hilfestellung geben können. Viele Fragen werden sich möglicherweise noch im weiteren Prozess klären, denn das Gesetz ist ja noch vergleichsweise jung. Nach unseren Beobachtungen haben insbesondere viele Kommunen momentan Schwierigkeiten, die geforderten Vereinbarungen abzuschließen, weil sie sehen, dass sie damit im Prinzip die Probleme auf die freien Träger abwälzen, was z. B. Fragen der Haftung und des Datenschutzes angeht. Diese Schnittstellenthemen betreffen die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger gleichermaßen. Im Übrigen kann ich mich der vorherigen Anmerkung von Herrn Freese anschließen, der auf die laufende Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hingewiesen hat. Vielleicht sollte man deren Abschluss und Ergebnisse erst einmal abwarten, um beurteilen zu können, wie dringend eine Änderung wirklich ist. Aber aus der Praxis bekommen wir in der Tat viele Rückmeldungen zu diesem Thema.

Frau **Lisi Maier** (Deutscher Bundesjugendring): Ich möchte die Äußerungen von Frau Fazekas noch einmal stark unterstützen. Allerdings würde ich nicht empfehlen, den Abschluss der Evaluation abzuwarten und den Prozess erst dann anzustoßen. Denn dann kämen wir nicht vor den Jahren 2016/2017 zu einer Änderung. Ich glaube, dass wir im Sinne des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements viel früher Möglichkeiten brauchen, wie wir das Problem anpacken und eine Veränderung herbeiführen können. Große Probleme bereiten derzeit z. B. die unbestimmten Rechtsbegriffe. Was bedeutet Ehren- und Nebenamt? Wie definiert man Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen? Das ist bisher unklar und hier müsste auf jeden Fall zeitnah eine Klärung herbeigeführt werden, um den Prozess des Abschlusses von Vereinbarungen zu unterstützen. Wir glauben auch, dass man eine Tätigkeitsausschlussbescheinigung nach § 72a SGB VIII über eine Abfrage beim Bundeszentralregister vielleicht schon früher einführen könnte. Auch dies würde den Abschluss von

Vereinbarungen sowohl für die Kommunen als auch für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen.

Der **Vorsitzende**: Die dritte Frage ging auch zunächst an Frau Fazekas.

Frau **Réka Fazekas** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Die Frage, ob eine Unbedenklichkeitsbescheinigung die Qualität des Kinderschutzes verändern würde, kann ich fachlich nicht beurteilen. Es wäre ja im Grunde genommen der gleiche Personenkreis ausgeschlossen. Ich kann aber sagen, dass die Vereinbarungsvorgaben viele Träger lähmen und dass man mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung schon einen Schritt weiter wäre. In meinen Gesprächen ist auch deutlich geworden, dass es für viele wichtig wäre, wenn sie ein Papier „zum Abheften“ hätten, was nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist. Es wäre sowohl für die freien als auch für die öffentlichen Träger eine große Erleichterung, wenn sie zumindest hinsichtlich der haftungs- und datenschutzrechtlichen Fragen etwas entlastet würden.

Herr **Johannes-Wilhelm Rörig** (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Der Schutz würde nicht leiden, wenn die bereichsspezifische Auskunft nach dem Bundeszentralregistergesetz die Einträge nach § 72a SGB VIII Absatz 1 enthalten würde, eventuell erweitert um Schutzlücken, die jetzt noch gesehen werden, weil zwischenzeitlich Änderungen im Strafgesetzbuch vorgenommen worden sind. Ich bin sogar der Meinung, dass eine Nennung von Details, d. h. konkrete Straftatbestände oder die Höhe des Strafmaßes, in dieser bereichsspezifischen Auskunft nicht erforderlich ist. Nach dem Schutzgedanken des § 72a SGB VIII müssen Menschen von der Arbeit mit Kindern ausgeschlossen werden, die entsprechend dieser schwerwiegenden Delikte verurteilt worden sind. Meine Zielsetzung ist es, dass wir ein so einfaches Verfahren finden, dass die Vorlage dieser Auskunft – auch außerhalb des Geltungsbereichs des SGB VIII – zur Normalität wird. Ich denke beispielsweise an den Gesundheits- oder auch an den Sozialsektor.

Abg. **Stefan Schwartz** (SPD): Ich glaube, es wäre sehr sinnvoll für alle, wenn Sie uns noch einmal



den Aufwand schildern würden, den die Vereine mit dem Führungszeugnis haben. Darum würde ich zum einen gerne Frau Dr. Weitzmann und Frau Maier bitten, zum anderen aber auch Herrn Mooser mit Blick auf den entstehenden Aufwand für die Verwaltung beim Regensburger Modell. Vielleicht kann dies Herr Freese aus Sicht der Kommunen auch noch ergänzen. Meine zweite Frage betrifft die Präventionsschwerpunkte. Ich weiß, dass diesbezüglich bereits viel im ehrenamtlichen Bereich geschieht. Die Sportverbände setzen sich damit auseinander etc. Ich glaube auch, dass es bereits viele gute Ansätze gibt. Meine Frage an Herrn Rörig ist daher: Welche sehr guten Beispiele gibt es aus Ihrer Sicht und was kann man tun, damit diese noch mehr Schule machen?

Frau Dr. Gabriele Weitzmann (Bayerischer Jugendring): Der Aufwand für die Vereine besteht zunächst einmal darin, eine Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Jugendamt abzuschließen. Da fangen die Schwierigkeiten schon an, da mitunter mehrere Jugendämter für einen Verein zuständig sind. Nehmen Sie zum Beispiel eine katholische Diözese, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte umfasst. Da werden dann mehrere Vereinbarungen abgeschlossen, die sich teilweise widersprechen und die teilweise identisch sind. Die Vereinbarungen sind auch nicht immer Ergebnis eines Aushandlungsprozesses, sondern mitunter wird von den Jugendämtern einfach eine Mustervereinbarung zur Unterschrift vorgelegt.

Die nächste Ebene betrifft den Vollzug, also die schriftliche Aufforderung an die Ehrenamtlichen, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, den Antrag auf Kostenbefreiung und die Bestätigung, dass die Person ehrenamtlich für den Verein tätig ist. Damit geht der Ehrenamtliche zu seinem Bürgerbüro oder Einwohnermeldeamt und beantragt das Führungszeugnis. Nachdem er es zugeschickt bekommen hat, geht er damit zu seinem Verein, lässt es dort einsehen und nimmt es dann wieder mit. Der Verein darf dabei grundsätzlich nichts dokumentieren. Damit ist das Verfahren abgeschlossen. Für die wenigsten Ehrenamtlichen ist die Beantragung des Führungszeugnisses selbst das Problem, Schwierigkeiten haben vor allem diejenigen Ehrenamtlichen, die in den Vereinen die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor-

nehmen. Diese haben sehr diffuse Ängste vor Haftungsrisiken, oder dass ihnen nicht einschlägige Straftaten bekannt werden, die aus dem Führungszeugnis ersichtlich sind. Zu diesen Punkten erreichen mich täglich viele Anfragen und hier sehe ich auch die Hürden, die dazu führen können, dass ehrenamtliche Funktionsträger sagen, dass sie ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben wollen.

Frau Lisi Maier (Deutscher Bundesjugendring): Ich möchte die Äußerungen von Frau Dr. Weitzmann noch ergänzen und unterstreichen. Wir haben im Vorfeld der heutigen Anhörung einen Aufruf gestartet und die Verbände gebeten, innerhalb von fünf Tagen Beispiele für bestehende Probleme aus der Praxis zu benennen. Es sind hierzu etliche Rückmeldungen von verschiedenen Ebenen gekommen. Vielfach kritisiert wurde insbesondere der Zwang, vorgelegte Mustervereinbarungen zu unterschreiben. Dies wird häufig mit der Drohung gekoppelt, dass, wenn diese Vereinbarung nicht unterschrieben wird, die Förderung ausgesetzt wird oder Maßnahmen nicht mehr gefördert werden. Das ist sehr problematisch, weil dies das Gesetz nicht vorgibt und hierfür keine rechtliche Grundlage besteht. Wir erhalten auch immer wieder Fragen von Ehrenamtlichen, wie sie mit den sensiblen Daten umgehen sollen. Kritisiert wird auch, dass keine Möglichkeit zur Exkulpation besteht, wenn z. B. ein Ehrenamtlicher ein gefälschtes Führungszeugnis vorlegt und derjenige, der das Führungszeugnis einsieht, daraufhin verklagt wird. Diese Befürchtungen, Unsicherheiten und Unklarheiten würden mit einem Verfahren, wie es vorhin schon angesprochen wurde, beseitigt. Ich habe ein Problem mit dem Begriff „Unbedenklichkeitserklärung“, weil ich der Auffassung bin, dass kein Mensch unbedenklich ist. Darauf hat Frau von Weiler schon hingewiesen. Wir müssen immer wachsam sein, da es viele Graubereiche gibt. Daher würden wir einen anderen Begriff vorziehen. Aber grundsätzlich würden wir ein solches Verfahren, das die Unsicherheiten der Ehrenamtlichen beseitigt, begrüßen.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank, Frau Maier. Von Herrn Rörig wurde vorhin der Begriff der reichsspezifischen Auskunft als Alternative genannt. Die Frage richtete sich auch an Herrn Mooser zum Aufwand beim Regensburger Modell.



Herr **Karl Mooser** (Landratsamt Regensburg): Zunächst einmal mussten wir bei sämtlichen Gemeinden nachfragen, wer unter diese Regelung fällt, denn wir hatten keine Daten darüber, wer von den Gemeinden im Rahmen der Jugendarbeit gefördert wird und sei es nur dadurch, dass z. B. Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Wir hatten damals 1.600 Meldungen bei 41 Gemeinden. Als Nächstes haben wir dann sämtliche Vereine angeschrieben. Hierfür muss man mit einem Verwaltungsaufwand von ungefähr zwei Halbtagskräften in einem Zeitraum von einem Jahr rechnen. Darüber hinaus haben in sämtlichen Gemeinden Informationsveranstaltungen stattgefunden. Trotzdem hat es Rückfragen gegeben, die sicherlich deutlich im dreistelligen Bereich lagen. Die Ehrenamtlichen selbst mussten zwei Mal zur Gemeinde, das erste Mal zur Beantragung des Führungszeugnisses und das zweite Mal zur Abholung der Bescheinigung, über die wir schon gesprochen haben. Nach einem Dreivierteljahr haben wir in rund 20 Prozent der Fälle nachfragen müssen, weil z. B. die Beantragung übersehen wurde oder Bedenken vorhanden gewesen sind. Dazu kamen noch Fragestellungen, die Frau Weitzman bereits angesprochen hat und die ich jetzt nicht wiederholen möchte, z. B. zu Haftungsrisiken. Genau kann ich den entstandenen Personalaufwand bei den 41 Gemeinden nicht beziffern. Die Gemeindemitarbeiter haben den zusätzlichen Aufwand in ihrer normalen Dienstzeit ohne zusätzliche Personal bewältigen müssen und dieser war sicherlich enorm.

Herr **Jörg Freese** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich will das gerne kurz ergänzen. Herr Mooser hat schon am Anfang gesagt, dass das Regensburger Modell noch mehr Bürokratieaufwand bedeutet hat. Aber auch wenn man sagen würde, wir machen ein einfacheres, unbürokratischeres Verfahren, wäre der Aufwand erheblich und nennenswert. Wir haben in unserer Stellungnahme keine Zahlen genannt, weil sie uns nicht vorliegen. Die meisten Gemeinden werden den zusätzlichen Aufwand in ihren Meldeämtern weitestgehend bewältigt haben, aber dieser ist durchaus erheblich gewesen. Wir haben in unserer Stellungnahme auch zur Frage der Gebührenfreiheit einiges gesagt, was ich hier nicht wiederholen will. Leider können wir den genauen Mehraufwand im Moment nicht quantifizieren.

Herr **Johannes-Wilhelm Rörig** (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Ich möchte sagen, dass sich alle Dachorganisationen der Zivilgesellschaft, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, der Sport und auch andere Bereiche aufgemacht haben, Schutzkonzepte einzuführen, so wie es der Runde Tisch Ende 2011 vorgeschlagen hat. Es gibt sehr gute Leitlinien zur Prävention, zur Intervention und zur Aufarbeitung durch den Runden Tisch, die wir in Schutzkonzepte übersetzt haben. Da geht es um das erweiterte Führungszeugnis, das Leitbild, den Verhaltenskodex für das Nähe-Distanz-Verhältnis. Ferner geht es um Selbstverpflichtung, Risikoanalysen, Fortbildung, Partizipation, Eltern- sowie Kinder- und Jugendbeteiligung sowie um die Benennung von Ansprechpersonen in den Organisationsstrukturen und Beschwerdestellen. Ich bin im Moment in einem intensiven Austausch mit den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden, der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und der Deutschen Sportjugend, aber auch mit der KMK und einzelnen Kultusministerien. Wir haben in den letzten Jahren gelernt, was man tun kann, um einen umfassenden Schutz in Einrichtungen zu ermöglichen. Das findet auch vor Ort jetzt tatsächlich statt. Es gibt einzelne Bereiche, wo die Schutzkonzepte schon recht umfassend sind. Das gilt z. B. für stationäre Einrichtungen, Heime und Internate. In anderen Bereichen gibt es zum Teil noch erheblichen Handlungsbedarf.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Auch wenn die Zeit knapp ist, möchte ich noch die Frage der Vorsitzenden der Kinderkommission zulassen. Frau Kollegin Rührich, bitteschön.

Abg. **Susann Rührich** (SPD): Vielen Dank. Meine Frage bezieht sich noch einmal auf die Qualität des Kinderschutzes. Sie hatten gesagt, diese leidet nicht, wenn wir vom erweiterten Führungszeugnis zu einer Unbedenklichkeitserklärung übergehen würden. Deshalb möchte ich Herrn Professor Gintzel und Herrn Rörig die Frage stellen, ob es sonstigen Regelungsbedarf gibt, um den formalen Akt qualitativ irgendwie einzubetten und abzusichern.

Herr **Prof. Ullrich Gintzel** (Evangelische Hochschule Dresden): Weitgehender Konsens ist offenbar, dass der Weg über eine Bescheinigung, dass



kein Grund für einen Tätigkeitsausschluss vorliegt, ausreichend ist. Wir sollten dies daher so machen. Ich habe erst beim Lesen der Stellungnahme von Herrn Mooser festgestellt, dass es sogar noch einen weitergehenden Vorschlag gibt. Ich denke, es würde den Kinderschutz überhaupt nicht beeinträchtigen, einen Schritt weiterzugehen und einen großen Teil der Lasten durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu übernehmen und die Organisationen der Jugendarbeit dadurch zu entlasten. Wie man das macht, kann man ja noch einmal überlegen. Aus meinen Gesprächen der letzten Wochen weiß ich, dass die Vereine und insbesondere diejenigen, die ohne hauptamtliche Mitarbeiter auskommen müssen, dies als hohe Hürde und große Schwierigkeit ansehen. Bei den Vereinbarungen müssen noch viele bestehende Probleme gelöst werden, wie die unterschiedlichen Stellungnahmen aufgezeigt haben. Aber vor allem muss die Diskussion geführt werden, wie wir die anderen Schutzkonzeptbausteine, die Herr Rörig gerade angesprochen hat, implementieren können. Wir dürfen nicht glauben, dass wir über das Führungszeugnis und den Ausschluss und die Abschreckung von bisher bekannt gewordenen Straftätern bereits den überwiegenden Teil der Probleme beim Kinderschutz gelöst hätten. Es ist nur ein kleiner Ausschnitt und den anderen Bereichen müssen wir uns auch widmen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Aber jedes Kind, das wir auf diese Weise schützen können, ist aus meiner Sicht der Mühe wert. Als Nächstes ist Herr Rörig an der Reihe.

Herr **Johannes-Wilhelm Rörig** (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Man sollte auch noch einmal darüber nachdenken, ob nicht auch – wie in einer Stellungnahme vorgeschlagen – das nichtpädagogische ehrenamtliche Personal z. B. die Köchin im Ferienlager, ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine sogenannte bereichsspezifische Auskunft vorlegen sollte. Ich habe sehr begrüßt, dass bei der Reform des Sexualstrafrechts das pädagogische Personal an einer Schule jetzt umfassend in § 176 Strafgesetzbuch mit aufgenommen worden ist. Bedauerlich ist aber, dass das für das nicht-pädagogische Personal leider weiterhin nicht gilt,

sodass wir jetzt die Situation haben, dass ein Vertretungslehrer heute nicht mehr straffrei eine sexuelle Beziehung zu einer 14-Jährigen haben darf, der Schulkoch hingegen nach wie vor. Eine ähnliche Konstellation haben wir auch beim § 72a SGB VIII. An dieser Stelle sehe ich noch Nachbesserungsbedarf.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Als nächstes liegt das Fragerecht bei der Fraktion Die Linke. Bitte schön.

Abg. **Norbert Müller** (DIE LINKE.): Vielen Dank, auch im Namen meiner Fraktion für Ihre Stellungnahmen, die wir aufmerksam gelesen haben. Eine Reihe von Fragen wurde bereits beantwortet. Ich möchte direkt an die Frage der Kollegin Rührich anschließen. Herr Professor Gintzel, Sie haben darauf aufmerksam gemacht, dass etwa 600.000 ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe betroffen sind. Herr Rörig hat angesprochen, dass es darüber hinaus einen großen Graubereich von ehrenamtlich Tätigen gibt, z. B. die Köchin im Ferienlager, die bisher ein wenig „durch das Raster fallen“. Sie haben gleichzeitig deutlich gemacht, dass in diesem Bereich der ehrenamtlich Tätigen die Vereinbarung mit den Gemeinden ein Stück weit das Kontrollinstrument ist. Wie lässt sich das zusammenführen und hat sich die bisherige Praxis nach Ihrer Einschätzung bewährt?

Ich möchte Ihnen ein Praxisbeispiel geben: Ich hatte gerade eine Flüchtlingsinitiative aus Potsdam-Mittelmark bei mir im Wahlkreis, die sich in einer neu errichteten Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge engagiert, wo überwiegend junge Familien leben, zum Teil mit, zum Teil ohne Kinder. Sie haben berichtet, dass der dortige Landkreis von ihnen das erweiterte Führungszeugnis verlangt, weil sie Deutschunterricht für die Familien anbieten, bei dem zum Teil auch 15-, 16-, 17-Jährige dabei sind. Das Angebot richtet sich aber gar nicht primär an die Kinder. Trotzdem sagt der Landkreis, ihr bekommt nur einen Zugang, wenn ihr ein Führungszeugnis vorlegt. Diese Gruppe würde auch auf die Liste eines großen Kreises von ehrenamtlich Tätigen gehören, die bisher nicht erfasst sind. Was wären Ihre Vorschläge, um hier den Schutz gegebenenfalls zu erweitern? Und sehen Sie Handlungsbedarf bei der Definierung des Personenkreises, um den es gehen müsste?



Meine zweite Frage bezieht sich auf ein ganz anderes Thema. Herr Professor Gintzel, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, „dass die Kriterien für eine gute, den Interessen von Kindern und Jugendlichen gerecht werdende Ausstattung in den Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe oft nur eingeschränkt erfüllt sind.“ Was müsste hier insbesondere mit Blick auf die Aspekte Prävention und Partizipation geschehen?

Herr **Prof. Ullrich Gintzel** (Evangelische Hochschule Dresden): Herr Rörig hat das gerade angesprochen. Wenn wir weiterdenken, haben wir bei weitem noch nicht alle Personengruppen erfasst, die mit Kindern zusammenarbeiten und daher für eine Einbeziehung infrage kommen. Der gesamte Gesundheitsbereich und der gesamte Bereich der Gemeinwesenarbeit sind hier zum Beispiel zu nennen. Ich warne nur davor, zu versuchen, alles formal zu regeln. Wir müssen einen möglichst hohen Schutz und eine wirksame Abschreckung finden, die verhindert, dass Menschen, die einschlägig vorbestraft sind, in Arbeitskontexte mit Kindern kommen. Es müsste daher nach meiner Ansicht eine intensive inhaltliche Diskussion über die Vereinbarungen stattfinden, die zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Trägern abgeschlossen werden müssen. Auch in den anderen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass wir hier bisher eher eine Praxis haben, wo es nicht um gemeinsame Vereinbarungen geht, sondern eher um Vorgaben der öffentlichen Träger. Das halte ich für eine hochproblematische Vorgehensweise, die wir nicht akzeptieren dürfen.

Das Zweite, was in diesem Zusammenhang notwendig ist, ist eine viel stärkere Kultur der Transparenz und Partizipation. Dieser Prozess ist für viele jetzt erst angestoßen worden und entwickelt sich nun. Wir müssen das Augenmerk stärker darauf richten, die Ehrenamtlichen in den Vorständen und die Handelnden in den Gruppen, Vereinen und Initiativen einzubeziehen und zu sensibilisieren. Das muss vom ersten Gespräch an geschehen. Und machen wir uns nichts vor, diese Situationen sind gar nicht zu vereinheitlichen. Die Kirchgemeinden z. B. sind wahrscheinlich deshalb in einer besonderen Situation, weil sich die Menschen dort seit Jahrzehnten kennen. Was

machen wir denn mit denen, wenn wir sie ausschließen, sie nicht genügend einbeziehen oder auch nur mit dem Wunsch konfrontieren, nachzuweisen, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt? Dies muss in einen Kommunikationsprozess eingebettet werden, sonst funktioniert es nicht.

Abg. **Norbert Müller** (DIE LINKE.): Herr Professor Gintzel, Sie haben darauf hingewiesen, dass wir z. B. die Frage der Erweiterung des Personenkreises nicht umfassend regeln können, sondern dass sich beim Kinderschutz in den Organisationen auch ein Stück weit ein „Klima der Abschreckung“ herausbilden muss, sodass ein vorbestrafter Straftäter, der eine der im § 72a SGB VIII Absatz 1 aufgezählten Straftaten begangen hat, gar nicht erst versucht, mit Kindern in Kontakt zu kommen. Was wären hierfür auch kurzfristig wirksame Mittel? Denn ich habe den Eindruck – deswegen sitzen wir ja auch hier zusammen –, dass es im Moment einen gewissen Wildwuchs und viel Unsicherheit aufgrund der unklaren Begrifflichkeiten in den gesetzlichen Vorschriften gibt. Darüber hinaus würde eine Regelung, die das erweiterte Führungszeugnis möglicherweise durch eine Tätigkeitsausschlussbescheinigung ersetzt, einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigen. Derzeit haben wir eine Situation, wo manches offenbar zu stark geregelt und anderes ungegeregelt ist.

Herr **Prof. Ullrich Gintzel** (Evangelische Hochschule Dresden): Diese Frage könnte Frau Maier sicher viel besser beantworten, da sie auf viele Aspekte schon in ihrer Stellungnahme eingegangen ist.

Abg. **Norbert Müller** (DIE LINKE.): Damit wäre ich auch einverstanden.

Frau **Lisi Maier** (Deutscher Bundesjugendring): Ich würde dazu gerne zwei Dinge sagen. Zunächst einmal ist es zutreffend, dass es sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe gibt. Ich glaube, dass man dies auch relativ zügig anpacken könnte und müsste. Bei den vorhin schon angesprochenen Präventionskonzepten gibt es bereits sehr viele Aktivitäten in den Verbänden. Insbesondere die Jugendverbände und Jugendorganisationen haben sich bereits sehr intensiv damit auseinanderge-



setzt, was ein guter und auch partizipativer Kinderschutz ist und was notwendig ist, um junge Menschen für dieses Thema zu sensibilisieren. Ein Beispiel hierfür ist das Präventionskonzept „PräTect“ des Bayerischen Jugendrings, das von einzelnen Methodenbausteinen bis hin zu Schutzkonzepten und Kodizes reicht, die unterzeichnet werden, und den Jugendverbänden und Jugendorganisationen dabei helfen sollen, sich auch für die Grauzonen zu sensibilisieren, die das Führungszeugnis nicht abdecken kann.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann kommen wir zur Fragerunde der Grünen. Bitte schön.

Abg. **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Ausführungen. Vieles wurde schon angesprochen. Nach unserer Meinung haben alle Vereine eine große Verantwortung für die Kinder. Daraus resultieren gewisse Pflichten, die wiederum in Einklang mit dem dafür notwendigen Aufwand gebracht werden müssen. Klar ist aber auch: Wenn durch das erweiterte Führungszeugnis auch nur ein paar Straftäter abgeschreckt worden sind, ist diese Regelung vielleicht doch nicht so falsch. Trotzdem werden eventuell auch Menschen abgeschreckt, bei denen dies nicht beabsichtigt war. Daher sehen wir in der von Herrn Rörig vorgeschlagenen Lösung einen gangbaren Weg.

Ich habe zwei Fragen, bei denen ich alle Sachverständigen bitten würde, jeweils nur mit Ja oder Nein zu antworten. Der eine Punkt betrifft die Löschung von Einträgen im Führungszeugnis. Mich würde interessieren, ob Sie sich dafür oder dagegen aussprechen, dass Einträge nach fünf Jahren gelöscht werden. Der zweite Punkt betrifft die Ausweitung auf gewerbliche Anbieter und andere Akteure, die intensiv mit Kindern arbeiten. Auch hier bitte ich um die Beantwortung mit Ja oder Nein, ob Sie dafür oder dagegen sind.

Frau **Réka Fazekas** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Als Juristin kann und möchte ich diese Fragen nicht so pauschal mit ja oder nein beantworten.

Herr **Prof. Ullrich Gintzel** (Evangelische Hochschule Dresden):

– *Mikrofon nicht eingeschaltet, Ausführungen nicht rekonstruierbar* –

Frau **Lisi Maier** (Deutscher Bundesjugendring): Die gewerblichen Anbieter sollten unbedingt einbezogen werden, also ein klares Ja. Die Frage der Nicht-Löschung von Einträgen wird, glaube ich, nicht so einfach sein.

Herr **Karl Mooser** (Landratsamt Regensburg): Da es sich bei den in § 72a SGB VIII Absatz 1 genannten Straftaten um Triebstaten handelt, bin ich gegen eine Löschung. Bei Vertragspartnern verlangen wir bereits jetzt vor Vertragsunterzeichnung auch die Einsichtnahme ins Führungszeugnis.

Herr **Johannes-Wilhelm Rörig** (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Unter Kinderschutzaspekten bin ich natürlich auch gegen eine Löschung von Einträgen, insbesondere auch wenn man sich Täterstrategien vor Augen hält. Eine Ausweitung auf gewerbliche Anbieter halte ich auf jeden Fall für notwendig.

Frau **Julia von Weiler** (Innocence in Danger e. V.): Ja zum Nichtlöschen und auch Ja für die Ausweitung auf kommerzielle Anbieter.

Frau **Dr. Gabriele Weitzmann** (Bayerischer Jugendring): Ja zur Einbeziehung kommerzieller privater Anbieter. Bei der ersten Frage würde ich als Juristin antworten, es kommt darauf an, aber ich hätte hier eine Idee.

Der **Vorsitzende**: Die werden wir dann vielleicht in der weiteren Fragenrunde noch debattieren können. Als nächstes Herr Freese, bitte.

Herr **Jörg Freese** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Bei der Frage der Löschung würde ich mich gerne enthalten, da mir hierfür die strafrechtlichen Kenntnisse fehlen. Was die Frage der Einbeziehung gewerblicher Anbieter angeht, plädiere ich für ein klares Ja. Diese sollten, wie viele andere Bereiche auch, miteinbezogen werden.

Abg. **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde zunächst Frau Dr. Weitz-



mann bitten, die von ihr angedeutete Idee zu erläutern. Darüber hinaus habe ich noch eine Frage hinsichtlich der Rechtsfolgen und der Haftung. Denn dies wurde auch in einigen Stellungnahmen angesprochen und wurde bisher kaum thematisiert. Mich würden die Antworten von Frau Fazekas, Herrn Rörig und Herrn Mooser interessieren, wie sie die Problemlage sehen und was sie vielleicht empfehlen würden.

Frau **Dr. Gabriele Weitzmann** (Bayerischer Jugendring): Zur Idee, die mir schon lange im Kopf herumschwirrt: Ich habe mich schon immer gefragt, warum die Regelungen im SGB VIII stehen und nicht, wie z. B. in Österreich, im Strafgesetzbuch als Sanktion verankert sind, wo in § 220b ÖStGB in Analogie zum Berufsverbot ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden kann, wenn ein Richter feststellt, dass die Gefahr besteht, dass ein Täter erneut eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person vornimmt. Auf diese Weise würden sich viele Probleme nicht mehr stellen, z. B. die der unbestimmten Rechtsbegriffe. Sie hätten auch die Frage der Löschung nicht, weil der Richter festlegen kann, ob das Verbot für fünf Jahre oder für unbestimmte Zeit gilt. Dies sieht die österreichische Regelung alles so vor. Sie hätten auch die Probleme mit den Vereinbarungen nicht mehr, weil diese nicht mehr gebraucht würden. Die Verankerung einer solchen Regelung im Strafgesetzbuch wäre aus meiner Sicht eine sehr saubere Lösung, da damit nicht nur der Bereich der Jugendhilfe erfasst würde. Es könnten dann auch privat-gewerblich Tätige und alle anderen erfasst werden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Zudem könnten Qualitätsstandards für diese Tätigkeiten verankert werden, sodass die Abfrage zum Beispiel zum Standard bei Vorstellungsgesprächen würde. Dadurch hätte man, glaube ich, ein viel höheres Kinderschutzniveau.

Frau **Réka Fazekas** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Der Deutsche Verein erstellt auch Gutachten für seine Mitglieder. Wir haben gerade eine Gutachtenanfrage eines unserer Mitglieder zu den Haftungsfragen und auch zu den datenschutzrechtlichen Fragen erhalten. Nun verpflichtet § 72a SGB VIII erst einmal nur

den öffentlichen Jugendhilfeträger, aber unabhängig vom Gesetz gibt es auch für die freien Träger und für die gewerblichen Anbieter eine moralische Pflicht, bei diesem Thema nicht wegzuschauen. Konkret steht im Gesetz auch nicht, bis wann solche Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen. Solange dort noch Unsicherheiten bestehen, würde ich empfehlen, den Dialog zu suchen und sich auch mit anderen Kommunen oder mit anderen freien Trägern über gute Beispiele auszutauschen und zu schauen, was weiter passiert.

Herr **Johannes-Wilhelm Rörig** (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Die Entbürokratisierung des gesamten Verfahrens, über das wir heute sprechen, müsste dazu führen, dass die Vorlage einer solchen Bescheinigung eine praktikable Selbstverständlichkeit wird. Hierfür brauchen wir sicherlich einen weiteren Bewusstseinswandel in der Gesellschaft, damit sich Personen nicht an den Pranger oder unter Generalverdacht gestellt fühlen, weil sie einen solchen Nachweis vorlegen sollen. Ich werde jetzt hier nicht so weit gehen, eine strafrechtliche Sanktion zu fordern. Aber mir ist es wichtig, dass es wirklich möglichst zur Normalität wird, dass, wenn man als Ehrenamtlicher mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeitet, nachweist, dass man nicht entsprechend des Katalogs des § 72a SGB VIII Absatz 1 verurteilt wurde. Es bedarf eines gesamtgesellschaftlichen Prozesses, bis wir eine solche Normalität erreicht haben. Ich darf hier vielleicht ein Beispiel bringen: Wenn sie ein Auto mieten, dann müssen sie auch den Führerschein vorlegen. Wir müssten dahin kommen, dass das Verfahren so entbürokratisiert wird, dass man vielleicht eine entsprechende Karte oder einen Nachweis hat, den man einfach vorlegt, wenn man eine bestimmte Aufgabe übernimmt. Dann könnte auch die detaillierte Regelung, die in § 72a SGB VIII als Kompromiss gefunden wurde, erheblich entschlackt werden bzw. sie könnte wegfallen und es wäre auch eine Erweiterung auf andere Bereiche, wie Gesundheit, Bildung und Erziehung möglich.

Herr **Karl Mooser** (Landratsamt Regensburg): Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich mich ohne Einschränkung den Ausführungen von Frau Dr. Weitzmann anschließen. Auch ich bin der



Meinung, dass mit der Verortung im SGB VIII nur ein kleines Segment von Personen erreicht wird. Die Haftungsfragen wurden auch uns von den Verantwortlichen häufig gestellt. Es gibt hierzu bisher keine Rechtsprechung. Ich habe mich in der Praxis mit einer im Bayerischen Landtag gestellten Anfrage und deren Beantwortung beholfen. Aber da es bisher keine Rechtsprechung gibt, bleibt für die Verantwortlichen ein Stück weit Unsicherheit bestehen. Ich würde mir hier auch eine klare Formulierung im Gesetz wünschen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir kommen nun zur freien Runde.

Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU): Nachdem hinsichtlich der Notwendigkeit der Vereinfachung Einigkeit besteht, interessiert mich, ob Sie eine elektronische Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralregister und eventuell auch eine elektronische Antwort für ausreichend halten würden? Meine zweite Frage ist: Welche Forderungen und Wünsche haben Sie in Bezug auf die Dokumentationspflicht? Die Fragen richten sich an Herrn Mooser und Frau von Weiler.

Herr **Karl Mooser** (Landratsamt Regensburg): Eine solche Abfragemöglichkeit wäre eine sehr deutliche Verbesserung für alle Beteiligten, die ich mir wünschen würde. Die Dokumentation nach § 72a SGB VIII Absatz 5 ist rechtlich nicht vollziehbar. Man muss bedenken, dass es Vereine mit mehreren Jugendmannschaften und mit mehreren Betroffenen gibt, die sich Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen. Innerhalb der Vorlagepflicht von fünf Jahren kann auch der Vorstand wechseln. Diese Regelung ist so nicht vollziehbar. Bei einer Bescheinigung, wie immer man sie auch nennen möchte, wäre es überhaupt kein Problem, sie zu den Akten zu nehmen und den Nachweis zu führen, dass und wann Einsicht genommen wurde.

Frau **Julia von Weiler** (Innocence in Danger e. V.): Dem kann ich mich nur anschließen. Ich würde auf jeden Fall dafür plädieren, diese Abfrage in regelmäßigen Abständen zu erneuern, weil es natürlich auch ein schöner „Freifahrtschein“ sein kann, wenn jemand eine solche Unbedenklichkeitsbescheinigung einmal vorgelegt hat und danach strafrechtlich auffällig geworden ist und dies dem

Verein nicht bekannt ist, da die Abgabe der Bescheinigung vor vielen Jahren erfolgt ist. Wir wissen einfach, dass Täter und auch Täterinnen genauso vorgehen. Sie können ihre Taten auch deshalb begehen, weil wir uns nicht vorstellen wollen, dass wir alle Menschen kennen, die Kinder missbrauchen. Ich würde mir natürlich auch wünschen, dass alle für diesen Deliktbereich relevanten Straftaten Eingang finden und dass dies nicht an Tagessätzen festgemacht wird. Vielmehr sollte man sich überlegen, was für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeutsam ist. Insofern würde ich mich auch der Idee von Frau Dr. Weitzmann anschließen, da diese tatsächlich eine sehr elegante Lösung darstellt.

Abg. **Svenja Stadler** (SPD): Wir haben jetzt viel über den Verwaltungsaufwand gehört. Meine Frage an Herrn Professor Gintzel und Herrn Mooser ist deshalb, wie sich der Verwaltungsaufwand zu § 72a SGB VIII auf die personellen Ressourcen für Präventions- und Schutzmaßnahmen auswirkt.

Herr **Prof. Ullrich Gintzel** (Evangelische Hochschule Dresden): Das ist etwas, was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder ansprechen. Denn das, was dort an Zeit aufgewendet wird – und das ist nicht unerheblich –, steht für die praktisch-pädagogische Arbeit nicht zur Verfügung. Zudem haben gerade die Jugendverbände, aber auch andere Institutionen eher zu wenig als zu viel qualifiziertes Personal. Sie sind alle, insbesondere die Jugendverbände, unterausgestattet, da die Länder hier in den letzten Jahren am deutlichsten gespart haben und nicht bedarfsgerecht finanzieren.

Herr **Karl Mooser** (Landratsamt Regensburg): Ich würde das jetzt natürlich gerne bestätigen, wobei man fairerweise auch sagen muss, dass das gesamte Verfahren auch etwas Positives hat, da die Träger dadurch für das Thema des Kinder- und Jugendschutzes sensibilisiert worden sind. Zum Teil ist das Personal, das diese Tätigkeit macht, auch nicht deckungsgleich mit dem Personal, das für die Prävention zuständig ist. Trotzdem muss man sagen, es bindet sowohl bei den Behörden im Landkreis und in den Gemeinden als auch bei den Ehrenamtlichen enorme Arbeitszeit für den Verwaltungsaufwand.



Abg. **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch einmal eine Nachfrage zu der Online-Beantragungsmöglichkeit, weil die Antworten dann einerseits direkt an den Verein gehen werden, wodurch natürlich das Fälschungsrisiko geringer ist. Andererseits hat die Beantragung mit dem Personalausweis ja auch Vorteile. Meine Frage an Herrn Mooser und Frau Maier ist: Ist eine Online-Abfrage wirklich leicht zu bewerkstelligen und welche Vorteile hätte sie oder sollte man beim alten Verfahren über den Postweg bleiben?

Herr **Karl Mooser** (Landratsamt Regensburg): Ich bin eigentlich nicht dafür, das Dokument direkt an den Vereinsvorsitzenden zu senden, sondern mein Wunsch wäre, dass es direkt an den Antragsteller geht, da dieser Herr über die Informationen sein sollte, die er weitergibt, zumal Ehrenamtliche meistens nicht nur in einem Verein tätig sind. Den Aufwand könnte man, glaube ich, akzeptieren.

Frau **Lisi Maier** (Deutscher Bundesjugendring): Wir gehen davon aus, dass ein solches elektronisches Dokument, beispielsweise ein fälschungssicheres PDF, sowohl dem Antragsteller als auch optional zusätzlich dem jeweiligen Träger, also Verein oder Verband, zugestellt werden könnte, da es eine ganz andere Information beinhalten würde als das erweiterte Führungszeugnis. Im Übrigen ist das erweiterte Führungszeugnis auch nicht so fälschungssicher, wie wir uns das wünschen. Deshalb plädieren wir in diesen Zusammenhang für ein anderes datenschutzrechtliches Vorgehen.

Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU): Frau von Weiler hat für eine Abfrage in kürzeren Abständen als alle fünf Jahre plädiert. Mich interessiert, welches Intervall aus ihrer Sicht angestrebt werden sollte.

Frau **Julia von Weiler** (Innocence in Danger e. V.): Ich denke alle zwei bis drei Jahre. Wichtig ist, einen gewissen Rhythmus zu finden und damit auch ein deutliches Signal zu senden.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Die Problematik der unbestimmten Rechtsbegriffe ist hier schon diskutiert worden. Insbesondere Sie, Frau Maier, haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen und haben auch Vorschläge unterbreitet, wie man

damit vielleicht umgehen könnte, da die Vereine hierfür gegenwärtig viel Zeit und Ressourcen verschwenden müssen und ein wenig ratlos sind. Würden Sie eher für eine rechtliche Klarstellung oder für die Einrichtung einer Clearing-Stelle, z. B. bei Herrn Rörig oder anderswo, plädieren? Gerne kann sich dazu – wenn gewünscht – auch einer der anderen Sachverständigen äußern.

Frau **Lisi Maier** (Deutscher Bundesjugendring): Ich glaube, dass eine zeitnahe rechtliche Klarstellung sehr sinnvoll wäre und dass bis dahin eine Clearing-Stelle auch eine gute Überbrückung wäre. Vielleicht braucht man diese anschließend auch noch. Die Frage ist, wie stark man die rechtlichen Unabwägbarkeiten reduzieren kann.

Abg. **Dr. Dorothee Schlegel** (SPD): Herr Rörig, Sie haben vorhin darauf hingewiesen, dass sich der Sportbereich nur wenig am Monitoring beteiligt hat und dass nur von 7 bzw. 10 Prozent der dort Tätigen ein Führungszeugnis verlangt wird. Wie kommt es zu dieser geringen Rücklaufquote, wo doch gerade der Sport eine sehr körperbetonte Angelegenheit ist und es daher hier besonders wichtig erscheint, zu reagieren?

Herr **Johannes-Wilhelm Rörig** (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Ich habe vorhin schon erläutert, dass die Zahlen aus dem Monitoring 2012/2013 stammen, wo es aus nachvollziehbaren Gründen einen noch nicht so großen Rücklauf im Sportbereich gegeben hat. Daher sind diese Zahlen auf jeden Fall mit Vorsicht zu betrachten. Ich kann an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das vom Runden Tisch geforderte Monitoring in den nächsten vier Jahren gemeinsam mit dem Deutschen Jugendinstitut durchgeführt wird. Dadurch werden wir auch „stabilere“ Zahlen bekommen. Ich kann Ihnen aber sagen, dass die Deutsche Sportjugend, die sehr stark in die einzelnen Landessportverbände hineinwirkt, um Schutzkonzepte zur Anwendung zu bringen, darauf drängt, dass von den Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt werden. Ich kann Ihnen nur im Moment keine konkreten Zahlen nennen.

Abg. **Gudrun Zollner** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Weitzmann. Würde Ihre Idee ei-



ner Verankerung im Strafgesetzbuch nur Hauptamtliche oder auch Ehrenamtliche mit einbeziehen?

Frau **Dr. Gabriele Weitzmann** (Bayerischer Jugendring): Im Prinzip ist das ganz einfach. Die österreichische Regelung sieht vor, dass wegen einschlägiger Straftaten gegen Personen, die erwerbstätig oder ehrenamtlich tätig sind, durch richterliche Entscheidung ein Tätigkeitsausschluss für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf unbestimmte Zeit verhängt werden kann, der regelmäßig überprüft werden kann. Das ist aus meiner Sicht eine sehr logische und sehr stringente Regelung. Ich habe allerdings keine Kenntnis darüber, wie gut die Erfahrungen in Österreich mit dieser Regelung sind. Aber ein Blick dorthin würde sich vielleicht schon lohnen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, auch für Ihren letzten Hinweis. Wir haben im November letzten Jahres eine Delegationsreise nach Österreich durchgeführt, bei der es schwerpunktmäßig um Gender-Politik gegangen ist. Wir werden die Kontakte, die wir nach Österreich haben, nutzen, um

zu ermitteln, welche Erfahrungswerte es hinsichtlich des österreichischen Weges einer strafrechtlichen Nebenbestimmungsverschärfung gibt. Dies könnte dann zum Regensburger Modell, zum Chamer Modell und zum Würzburger Weg als weitere Alternative hinzukommen.

Ich darf mich sehr herzlich bei den Sachverständigen für Ihre Bereitschaft, uns ausführlich Rede und Antwort zu stehen und uns umfassende Informationen zu liefern, bedanken. Mir geht es wahrscheinlich so wie vielen meiner Kolleginnen und Kollegen, dass ich heute noch einiges dazugelernt habe, obwohl ich gedacht habe, dass ich mit der Materie schon sehr vertraut bin. Aber wenn man miteinander diskutiert, gibt es immer wieder neue Lösungsansätze. Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen, die sicherlich auch dem Bundesfamilienministerium für die anstehende Evaluierung des Kinderschutzgesetzes dienen werden.

Ihnen wünsche ich noch einen schönen Tag und den Kolleginnen und Kollegen frohes Schaffen und eine schöne Sitzungswoche. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:22 Uhr

Paul Lehrieder, MdB
Vorsitzender



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Reka Fazékas	Seite 27
Prof. Ulrich Gintzel	Seite 47
Lisi Maier	Seite 52
Karl Mooser	Seite 65
Johannes-Wilhelm Rörig	Seite 99
Julia von Weiler	Seite 101
Dr. Gabriele Weitzmann	Seite 106
Jörg Freese	Seite 124



04/01/15-AF II
26. Januar 015

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. anlässlich der Anhörung zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“¹

Die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes stellt sowohl die Träger der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe vor verschiedene fachliche und organisatorische Herausforderungen. Als gemeinsames Forum der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege hat der Deutsche Verein daher ein Interesse an einer Fortführung der gemeinsamen Diskussion und bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Anhörung seine Erfahrungen und Vorschläge einbringen zu dürfen.

Am 25. September 2012 hat der Deutsche Verein Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) verabschiedet.² Diese Empfehlungen sollen eine erste konkrete Hilfestellung für die Auslegung und Anwendung der neuen Regelung geben. Darüber hinaus wird die Entwicklung umfassender Präventions- und Schutzkonzepte vor Ort empfohlen, die zentrales Instrument für die Prävention vor sexuellem Missbrauch und für das Vorgehen bei Verdachtsfällen oder bestätigten Vorfällen bleiben. In den Empfehlungen werden insbesondere Hinweise zum Anwendungsbereich von § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII, die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift definiert, Kriterien für die Art,

¹ Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 2. Februar 2015. Ihre Ansprechpartnerin im Deutschen Verein ist Réka Fazekas.

² Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), NDV 2012, 517 ff.

Intensität und Dauer der Tätigkeit entwickelt und Empfehlungen zum Zeitpunkt der Einsichtnahme, zu den Kosten, zum Datenschutz und zur Haftung ausgesprochen.

Die Resonanz auf diese Empfehlungen des Deutschen Vereins ist von Seiten der Praxis Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gleichermaßen positiv, weil sie eine praktikable und konkrete Hilfestellung aufzeigen und darüber hinaus für besonders gelagerte Fälle brauchbare Lösungen anbieten. Die Empfehlungen – und insbesondere das darin beschriebene Prüfschema – haben daher auch die Grundlage für diverse Mustervereinbarungen von verschiedenen Trägern der freien und öffentlichen Seite gebildet.

In der weiteren Diskussion um die Neuregelungen gilt es, den Wortlaut des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII zu beachten. Zum einen spricht der Paragraph von „Vereinbarungen“, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen sollen. Vereinbarungen setzen eine gegenseitige Verständigung voraus, die im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach §§ 3, 4 SGB VIII im Einvernehmen von statten gehen sollte. Dieses Einvernehmen kann nur in einem gleichberechtigten Dialog erzielt werden. Vielerorts findet ein solcher Dialog bereits statt, und die Träger der Jugendhilfe betrachten den Auftrag in § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII als gemeinsame Aufgabe. Zum anderen hat der Deutsche Verein bereits in seinen Empfehlungen darauf hingewiesen, dass es auf Grundlage des § 72a Abs. 3 und 5 SGB VIII keine generelle Pflicht zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse gibt.³ Die Neuregelung darf keinesfalls schematisch oder pauschal angewendet werden, vielmehr ist sie verantwortungsvoll und für alle Beteiligten nachvollziehbar umzusetzen.

Über seine Gremien und Fachtagungen steht der Deutsche Verein in ständigem direkten Kontakt mit der Praxis der Jugendhilfe freier und öffentlicher Träger. Bislang werden unterschiedliche Erfahrungen mit der Umsetzung der Neuregelungen berichtet. Der Prozess der Umsetzung steht noch am Anfang. Außerdem ist die Jugendhilfelandchaft der Bundesrepublik Deutschland sehr vielgestaltig. Einige Träger haben keine negativen Erfahrungen mit der Neuregelung gemacht, andere wiederum beklagen, dass die

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), NDV 2012, 518.

Umsetzung sehr aufwendig sei. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien im Folgenden einige der uns bislang bekannten Herausforderungen vor Ort genannt:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe weisen u.a. darauf hin

- dass die zeitliche Verbindlichkeit der Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII, also die Frage, bis wann entsprechende Vereinbarungen abzuschließen seien, unklar sei.
- Unsicherheit bestehe auch im Hinblick darauf, wer im Falle eines Übergriffes auf ein Kind einzustehen hat, wenn eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht erarbeitet worden sei.
- Unklarheit wurde auch darüber geäußert, mit wem die Vereinbarungen abzuschließen seien, ob etwa Vereinbarungen mit Dachverbänden stellvertretend für deren Mitgliedsorganisationen abgeschlossen werden könnten.

Träger der freien Jugendhilfe haben bislang auf die Schwierigkeit hingewiesen,

- mitunter mehrere und unterschiedliche Vereinbarungen abschließen zu müssen, wenn sie etwa mit verschiedenen Jugendämtern Kontakt hätten;
- dass öffentliche Träger Vereinbarungen mitunter einseitig diktieren würden;
- datenschutzrechtlichen Herausforderungen gerecht zu werden - aus Haftungsgründen wird eine klare Linie hinsichtlich der Dokumentation der Einsichtnahme gewünscht.

Aufgrund der großen Anzahl an Ehrenamtlichen im Sport stellen sich die genannten Herausforderungen den Sportverbänden mit besonderer Schärfe.

Für einige Fragestellungen bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins praktikable Antworten. So gibt es beispielsweise Konstellationen, in denen aufgrund der Kurzfristigkeit einer Maßnahme, etwa bei spontanen Ausflügen oder im Vertretungsfall bei Krankheit der ursprünglich vorgesehenen Person, ein Führungszeugnis nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. In solchen Ausnahmefällen empfiehlt der Deutsche Verein, im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- bzw. Ehrerklärung

einzuholen.⁴ Für neben- oder ehrenamtlich Tätige mit Wohnsitz im Ausland empfiehlt der Deutsche Verein ebenfalls eine solche Ehrerklärung.⁵ Auch hinsichtlich der Frage, ob bei Minderjährigen als Neben- oder Ehrenamtliche Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen, positioniert sich der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen dahingehend, dass es hier auf den Altersunterschied ankommt: Ist der Altersunterschied signifikant, etwa bei Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch Jugendliche, ist dort je nach Tätigkeit im Einzelfall in der Regel die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.⁶

Unerlässlich ist es aus Sicht des Deutschen Vereins, dass die Einsichtnahme in Führungszeugnisse in ein vor Ort entwickeltes Präventions- und Schutzkonzept eingebettet ist, allein für sich ist dieses Instrument nicht ausreichend. Das Instrument „Führungszeugnis“ sollte beibehalten werden, ohne dabei die Herausforderungen bei der Umsetzung in die Praxis aus dem Auge zu verlieren. Den bereits jetzt vielerorts stattfindenden Dialog hinsichtlich der Umsetzung zwischen öffentlichen und freien Trägern bewertet der Deutsche Verein als Zeichen dafür, dass die handelnden Akteure sich ihren Aufgaben verantwortungsvoll stellen.

⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), NDV 2012, 522.

⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), NDV 2012, 522.

⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), NDV 2012, 521.



Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)¹

1. Einleitung

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz², das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde der Kinderschutz sowohl im Bereich der Prävention als auch der Intervention normativ ausdifferenziert und erweitert. Ein Ziel des Gesetzes ist es, mithilfe verschiedener gesetzlicher Neuerungen dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereichs der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen. Mit § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wurde der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Damit wurde die Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, die bislang nur gegenüber beschäftigten oder vermittelten Personen bestand, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet.

Auslöser für diese Initiative waren insbesondere die Anfang 2010 bekannt gewordenen Vorfälle von sexuellem Missbrauch in Schulen, Internaten, Heimen und sonstigen Einrichtungen. Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch entwickelte daraufhin u.a. Verbesserungsvorschläge und formulierte Forderungen an Politik, Wissenschaft und die

¹ Verantwortlich im Deutschen Verein: Ulrike Peifer. Die Empfehlungen wurden am 30. August 2012 im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten und am 25. September 2012 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

² BGBl. Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2011, S. 2975 ff.

verschiedenen Akteure vor Ort,³ auf die auch in diesem Kontext ergänzend zurückgegriffen werden kann. Als einen wichtigen Baustein zur Prävention vor sexuellem Kindesmissbrauch sah der Runde Tisch die Sensibilisierung und den Aufbau vorbeugender Maßnahmen im institutionellen Kontext. Die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten vor Ort bildet dabei ein zentrales und bedeutsames Instrument, das er nachdrücklich unterstützte. In diesem Zusammenhang entwickelte er u.a. auch Hinweise für die Vorlage von Führungszeugnissen von Personen, die in ihrer Tätigkeit einen engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufbauen.⁴

Nach Ansicht des Deutschen Vereins kann die Einsichtnahme in Führungszeugnisse – auch aufgrund ihrer begrenzten Aussagekraft – nur Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes sein und bei Weitem allein nicht ausreichen, um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Für einen effektiven Kinderschutz ist es unerlässlich, dass die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse in eine vor Ort gemeinsam entwickelte Organisationskultur des präventiven Kinderschutzes eingebettet ist. Regelmäßige Strukturen und Vorgehensweisen müssen anhand von Präventions- und Schutzkonzepten geschaffen, kommuniziert und gelebt werden. Sie haben sicherzustellen, dass Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen zur Sprache gebracht werden, ihnen nachgegangen wird und sie institutionell professionell entsprechend fachlicher Standards bearbeitet werden. Zu einem umfassenden Präventions- und Schutzkonzept zählt damit auch ein Krisenleitfaden, um bei Vorliegen eines Verdachts oder Vorfalls umgehend und angemessen zu handeln.⁵

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen ist Grundlage für gutes pädagogisches Handeln und damit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch von Neben- und Ehrenamtlichen unerlässlich. Daneben bildet das zivilgesellschaftliche Engagement für Kinder und Jugendliche ein hohes Gut, das es bestmöglich zu bewahren gilt. Ohne ehrenamtliches Engagement wäre die Kinder- und Jugendhilfe nicht denkbar. Für den Deutschen Verein ist es daher von großer

³ Vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich vom 30. November 2011, abrufbar unter www.rundertisch-kindesmissbrauch.de.

⁴ Vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches (S. 24 f.) sowie Anlage 3 zum Abschlussbericht „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“, ebenfalls abrufbar unter www.rundertisch-kindesmissbrauch.de.

⁵ Derartige Präventions- und Schutzkonzepte sowie Krisenleitfäden existieren bereits in vielen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und können bei den jeweiligen Trägern abgefragt werden.

Bedeutung, die Prävention in diesem Feld als Teil eines allgemein akzeptierten Selbstverständnisses und einer täglich gelebten Normalität herauszubilden, ohne dabei eine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen zu schaffen. Auch wenn die Einsichtnahme in Führungszeugnisse das Instrument ist, um den Wissenstransfer von bereits strafrechtlich bekannt gewordenen Vorfällen in die Strukturen vor Ort zu ermöglichen, und der Vorlage ein Warneffekt gegenüber potenziellen Täter/innen innewohnen kann, steht sie nicht für einen Generalverdacht gegenüber neben- oder ehrenamtlich Tätigen. Auch appelliert der Deutsche Verein eindringlich daran, die Einsichtnahme in Führungszeugnisse nicht schematisch oder pauschal vorzunehmen, sondern die Voraussetzungen, unter denen eine Einsichtnahme nur möglich ist, ernst zu nehmen, ihr tatsächliches Vorliegen jeweils im Einzelfall auf Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit verantwortungsvoll zu prüfen und hierdurch zu einem sinnvollen und nachvollziehbaren Ergebnis zu kommen. Ansonsten wird die Gefahr gesehen, dass die intendierte Verbesserung des Kinderschutzes formal umgesetzt wird und Bereiche des Ehrenamts mit unnötigen Hürden belastet werden, die Engagement behindern.

Ziel der nachfolgenden Empfehlungen ist es, die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort bei der Umsetzung der Regelungen in § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII zu unterstützen. Sie richten sich vor allem an die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie an die Zusammenschlüsse auf Länder- und Bundesebene.

2. Anwendungsbereich von § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII

Die Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe, sich von Neben- und Ehrenamtlichen Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, gilt nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen. Nach § 72 a Abs. 3 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehalten, sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse⁶ vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern

⁶ In erweiterten Führungszeugnissen sind auch einschlägige Verurteilungen unterhalb der sog. Bagatellgrenze, also Verurteilungen mit einer Geldstrafe unterhalb von 90 Tagessätzen oder mit einer Freiheitsstrafe unterhalb von drei Monaten, aufgenommen, die in einfachen Führungszeugnissen nicht enthalten sind.

dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Über Vereinbarungen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII mit den Trägern der freien Jugendhilfe und mit Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII zu schließen hat, ist daneben sicherzustellen, dass dies auch die freien Träger für unter ihrer Verantwortung tätige Neben- und Ehrenamtliche tun. Die Vereinbarungen sind grundsätzlich Ergebnis eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses von öffentlichen und freien Trägern vor Ort. Sie sind das Instrument, um eine Ausformung der gesetzlichen Vorgaben gemeinsam vorzunehmen und eine Verständigung über das Vorgehen im Regel- und Ausnahmefall herbeizuführen. Der Deutsche Verein empfiehlt, sich in den Vereinbarungen gleichwohl auf das Wesentliche zu beschränken. Mit wem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen, hängt von den Strukturen der einzelnen freien Träger vor Ort ab.

2.1 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Ausfüllung der Begriffe „neben- und ehrenamtliche Tätigkeit“ beschränkt sich in den vorliegenden Empfehlungen ausdrücklich auf den konkret hier betroffenen Gesetzeskontext. Eine allgemein gültige Definition, die für andere Bereiche gleichermaßen gilt, ist nicht möglich und wird an dieser Stelle nicht gegeben.

2.1.1 Ehrenamtlich tätige Personen

Ehrenamtlich im Sinne des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII ist eine Betätigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o.Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche/r nicht entgegen.

In einer besonderen Situation sind die Tätigen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

wahrnehmen. Sie sind nicht von § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII umfasst, sondern haben gemäß § 72 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII ein Führungszeugnis vorzulegen.⁷

Die Abgrenzung zwischen den ehrenamtlich tätigen Personen und den engagierten, aber noch nicht ehrenamtlich tätigen Personen erfolgt insbesondere über das Merkmal der „Betätigung“ und dessen Relevanz.

Bei selbstorganisierten Gruppen beispielsweise im Rahmen der Jugendarbeit liegt dann eine ehrenamtliche Betätigung vor, wenn einem oder mehreren Tätigen in der Gruppe eine eindeutige Funktion oder Aufgabe zugewiesen ist. Dort, wo die selbstorganisierte Gruppe nur aus einem Kreis Aktiver besteht, ohne dass einer hieraus eine spezifische Funktion übernimmt, übt keine dieser Personen eine ehrenamtliche Betätigung aus.

Bei sog. Schnupperphasen beginnt die ehrenamtliche Tätigkeit dann, wenn die interessierte und engagierte Person nicht mehr nur mitläuft und ihr die Arbeit vorgestellt wird, sondern sie eigene Aufgaben verantwortlich übernimmt.

2.1.2 Nebenamtlich tätige Personen

Unter die nebenamtlich tätigen Personen fallen nicht nur diejenigen, die neben ihrem Hauptamt in einem Nebenamt tätig werden, sondern auch die nebenberuflich tätigen Personen. Vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes waren die nebenamtlich oder -beruflich tätigen Personen von § 72 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII a.F. erfasst.⁸ Diese fallen nun ausdrücklich unter § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII.

In den vorliegenden Empfehlungen wird stets nur von nebenamtlich tätigen Personen gesprochen, die nebenberuflich tätigen Personen sind hiermit jedoch gleichermaßen umfasst.

Für die Ausfüllung des Begriffs „Nebenamtlichkeit“ ist im Rahmen des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII weniger die Abgrenzung zur „Ehrenamtlichkeit“ von Belang, da die

⁷ Hinsichtlich des BFD vgl. Begründung des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 17. Februar 2011 (BT-Drs. 17/4803), in dem der BFD von anderem bürgerschaftlichem Engagement ausdrücklich unterschieden wird.

⁸ Vgl. Wiesner, SGB VIII-Kommentar, 4. Aufl., § 72 a Rn. 7 a.

ehrenamtlich Tätigen ebenfalls von der Vorschrift umfasst sind, sondern insbesondere zum Begriff der „Hauptamtlichkeit“ bzw. „Hauptberuflichkeit“. Im Gegensatz zur hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit spricht man dann von einer nebenamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, wenn neben einer hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder auch mehreren weiteren Tätigkeiten nachgegangen wird. Diese nebenamtliche/-berufliche Tätigkeit kann bei einem anderen Arbeitsgeber, beim Hauptarbeitsgeber oder auch im Rahmen einer Selbstständigkeit erfolgen. Im Gegensatz zur „Ehrenamtlichkeit“ wird die Nebentätigkeit aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.

2.2 Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Neben- oder ehrenamtliche Personen können nur dann von § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII umfasst sein, wenn sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (vgl. § 2 SGB VIII).

Hinsichtlich § 72 a Abs. 4 SGB VIII stellt darüber hinaus die Gesetzesbegründung klar, dass sich die Vereinbarungen nur auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder auf die Beteiligung an der Erfüllung anderer Aufgaben seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) in den Fällen von §§ 42, 43, 50 bis 52 a und 53 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 SGB VIII beziehen.

Da Gefährdungssituationen und sexuelle Übergriffe nicht auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt sind, sondern auch überall dort entstehen und stattfinden können, wo Neben- und Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen, ruft der Deutsche Verein dazu auf, auch in all diesen Strukturen Präventions- und Schutzkonzepte zu entwickeln (z.B. Aktivitäten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im sportlichen, kulturellen oder schulischen Bereich, auch durch privat-gewerbliche oder kommerzielle Anbieter). Die Vorlage von Führungszeugnissen von Neben- und Ehrenamtlichen ist auf der Grundlage von § 30 a Bundeszentralregistergesetz auf freiwilliger Basis ebenfalls möglich und sollte im Rahmen von Präventions- und Schutzkonzepten vor Ort geklärt werden.

2.3 Finanzierung durch öffentliche Jugendhilfe

Der Deutsche Verein teilt die Rechtsauffassung der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung, wonach § 72 a Abs. 4 SGB VIII nur diejenigen Leistungen umfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

Leistungen durch sonstige kommunale öffentliche Mittel an Träger oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sieht der Deutsche Verein nach Sinn und Zweck des Gesetzes ebenfalls von § 72 a Abs. 4 SGB VIII umfasst. Gegebenenfalls ist über entsprechende Vereinbarungen oder Förderrichtlinien/-kriterien dafür Sorge zu tragen, dass jedwede Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die anderweitig finanziert wird, an dieser Stelle dem Grunde nach umfasst ist.

3. Örtliche Zuständigkeit

Der räumliche Tätigkeitskreis von Trägern der freien Jugendhilfe, wie bspw. Jugendverbänden, entspricht unter Umständen nicht den örtlichen Zuständigkeiten der öffentlichen Jugendhilfeträger. Bei der Frage, zwischen wem im Einzelfall die Vereinbarungen nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII geschlossen werden müssen, empfiehlt der Deutsche Verein, die Festlegung entsprechend § 75 SGB VIII zu treffen. Danach ist derjenige öffentliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig, der für die Anerkennung des freien Trägers zuständig war oder wäre. Die örtliche Zuständigkeit für § 75 SGB VIII ist in den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder zum Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegt.

4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche⁹ beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird. Nicht umfasst sind damit beispielsweise neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Kassenwart, IT-Unterstützung oder im Elternbeirat.

⁹ Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Jugendliche gemeint, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch den/die Täter/in. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täter/innen werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht. Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täter/innen in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der ex-ante-Sicht anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine/n Täter/in gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen¹⁰ für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen (vgl. auch 4.4.2). Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

¹⁰ Betroffen können nur diejenigen sein, die mit Vollendung des 14. Lebensjahrs die Strafmündigkeit erreicht haben.

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern. Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen.

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer

Niedrig ----- Hoch

Art

Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Kein Hierarchie-/Machtverhältnis

Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses

Keine Altersdifferenz

Signifikante Altersdifferenz

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Intensität

Tätigkeit wird gemeinsam mit Anderen wahrgenommen

Tätigkeit wird allein wahrgenommen

Sozial offener Kontext hinsichtlich

Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich

- Räumlichkeit oder
- struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe

- Räumlichkeit oder
- struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe

Tätigkeit mit Gruppen

Geringer Grad an Intimität/
kein Wirken in Privatsphäre des
Kindes/Jugendlichen
(z.B. Körperkontakt)

Dauer

Einmalig/punktuell/
gelegentlich

regelmäßig wechselnde
Kinder/Jugendliche

Tätigkeit mit individuellem Kind
oder Jugendlichen

Hoher Grad an Intimität/
Wirken in Privatsphäre des
Kindes/Jugendlichen
(z.B. Körperkontakt)

von gewisser Dauer/
Regelmäßigkeit/umfassende
Zeitspanne

dieselben Kinder/Jugend-
lichen für gewisse Dauer

4.1 Art

Die Tätigkeit muss der Art nach eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

4.2 Intensität

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (z.B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (z.B. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen), während dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (z.B. Leiter/in einer Jugendgruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

4.3 Dauer

Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings

kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

4.4 Anwendungsbeispiele

4.4.1 Übernachtung

Sobald die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird durch den Deutschen Verein die potenzielle Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn durch andere zusätzliche Maßnahmen oder Umstände das Gefährdungspotenzial abgesenkt wird, beispielsweise wenn die Nachtwache durch zwei Personen durchgeführt wird. Derartige Ausnahmefälle im Einzelfall bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation. Im Rahmen des § 72 a Abs. 4 SGB VIII wird empfohlen, die Anforderungen an derartige Ausnahmen in die Vereinbarungen aufzunehmen.

4.4.2 Minderjährige als Neben- oder Ehrenamtliche

Im Bereich der Jugendarbeit sind zu einem überwiegenden Teil Jugendliche als Neben- oder Ehrenamtliche tätig. Sobald sich der/die Neben- oder Ehrenamtliche unter nahezu Gleichaltrigen befindet (z.B. Jugendgruppe), ist das Gefährdungspotenzial und damit auch die Gefahr des Ausnutzens eines Hierarchie-/Machtverhältnisses oder besonderen Vertrauensverhältnisses über die Tätigkeit so gering, dass in der Regel von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis abgesehen werden kann. Ist der Altersunterschied hingegen signifikant (z.B. Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch Jugendliche), ist dort je nach Tätigkeit im Einzelfall in der Regel die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.

5. Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen zu erfolgen.

Entsprechend der Handhabung des Bundesamtes für Justiz empfiehlt der Deutsche Verein, nur Führungszeugnisse anzuerkennen, deren Ausstellungsdatum maximal drei Monate zurückliegt. Da das Führungszeugnis nur zur Einsicht vorgelegt wird, ist es bei mehrfacher neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit möglich, innerhalb der Gültigkeitsdauer von drei Monaten das Führungszeugnis bei mehreren Trägern vorzulegen. Bei Überschreiten der drei Monate ist jeweils ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen.

Bei „spontanem“ Engagement wird es wegen des Zeitlaufs, den das Einholen und die Beantragung eines Führungszeugnisses erfordert, regelmäßig nicht möglich sein, ein Führungszeugnis vorzulegen. Dies sind Fälle, in denen entweder die Maßnahme spontan stattfindet oder der/die Neben- oder Ehrenamtliche spontan eingesetzt wird (z.B. spontaner Kita-Ausflug oder kurzfristiges Einspringen bei Jugendfreizeit wegen Krankheit der ursprünglich vorgesehenen Person). Der Deutsche Verein empfiehlt, in solchen Ausnahmefällen im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- bzw. Ehrenerklärung einzuholen. Je nach Dauer der Tätigkeit im Einzelnen und Grad des Gefährdungspotenzials reicht eine derartige persönliche Erklärung ohne weitere Sicherungsmaßnahmen gleichwohl nicht immer aus (z.B. siehe oben Übernachtung). Das konkrete Vorgehen bei spontaner Übernahme einer Tätigkeit sollte Eingang in die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Träger finden.

Nach Ablauf von fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Bei Einsichtnahme in das Führungszeugnis sollte bereits der Termin des nächsten Vorlagezeitpunkts notiert werden.

6. Kosten¹¹

Ehrenamtlich Tätige sind derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf

¹¹ Vgl. Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamts für Justiz vom 6. Juni 2012.

Gebührenbefreiung gestellt und anhand einer Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Auch ist der Verwendungszweck anzugeben.

Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird hingegen nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

7. Neben- oder ehrenamtlich Tätige mit Wohnsitz im Ausland

In § 72 a SGB VIII ist bei neben- oder ehrenamtlich Tätigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit weder die Einsichtnahme in ein europäisches Führungszeugnis noch – außerhalb Europas – in das Führungszeugnis des Heimatlandes vorgesehen. Sofern diese Personen ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, beantragen sie ein reguläres erweitertes Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde in Deutschland, das über Straftaten, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen, Auskunft gibt.

Bei neben- oder ehrenamtlich Tätigen mit Wohnsitz im Ausland empfiehlt der Deutsche Verein, mithilfe entsprechender persönlicher Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärungen einen vergleichbaren Schutz zu schaffen, um auch dieser Personengruppe die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit zu ermöglichen. Dies sollte auch in die lokalen Präventions- und Schutzkonzepte aufgenommen werden.

8. Datenschutz und Dokumentation

Nach den datenschutzrechtlichen Grenzen in § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist eine Dokumentation der Daten, wie beispielsweise das Datum des Führungszeugnisses oder der Umstand, dass das Führungszeugnis keine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII enthält, grundsätzlich nicht erlaubt. Nur soweit dies bei einer Person, die aufgrund der einschlägigen Strafvorschriften verurteilt ist, für einen Ausschluss von der Tätigkeit erforderlich ist (Person akzeptiert z.B. den Ausschluss nicht), ist eine beschränkte Speicherung ausnahmsweise möglich. Ausschließlich in diesen Fällen dürfen allein

- der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,

dokumentiert werden.

Wenn Daten gespeichert werden, sind diese entweder unverzüglich, sofern nach der Einsichtnahme die Tätigkeit nicht aufgenommen wird, oder aber spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Insgesamt setzen damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72 a Abs.5 SGB VIII der Dokumentation vor Ort sehr enge Grenzen, was das Vorgehen schwieriger macht. Notiert werden darf ohne datenschutzrechtliche Beschränkung der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des Führungszeugnisses berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst.

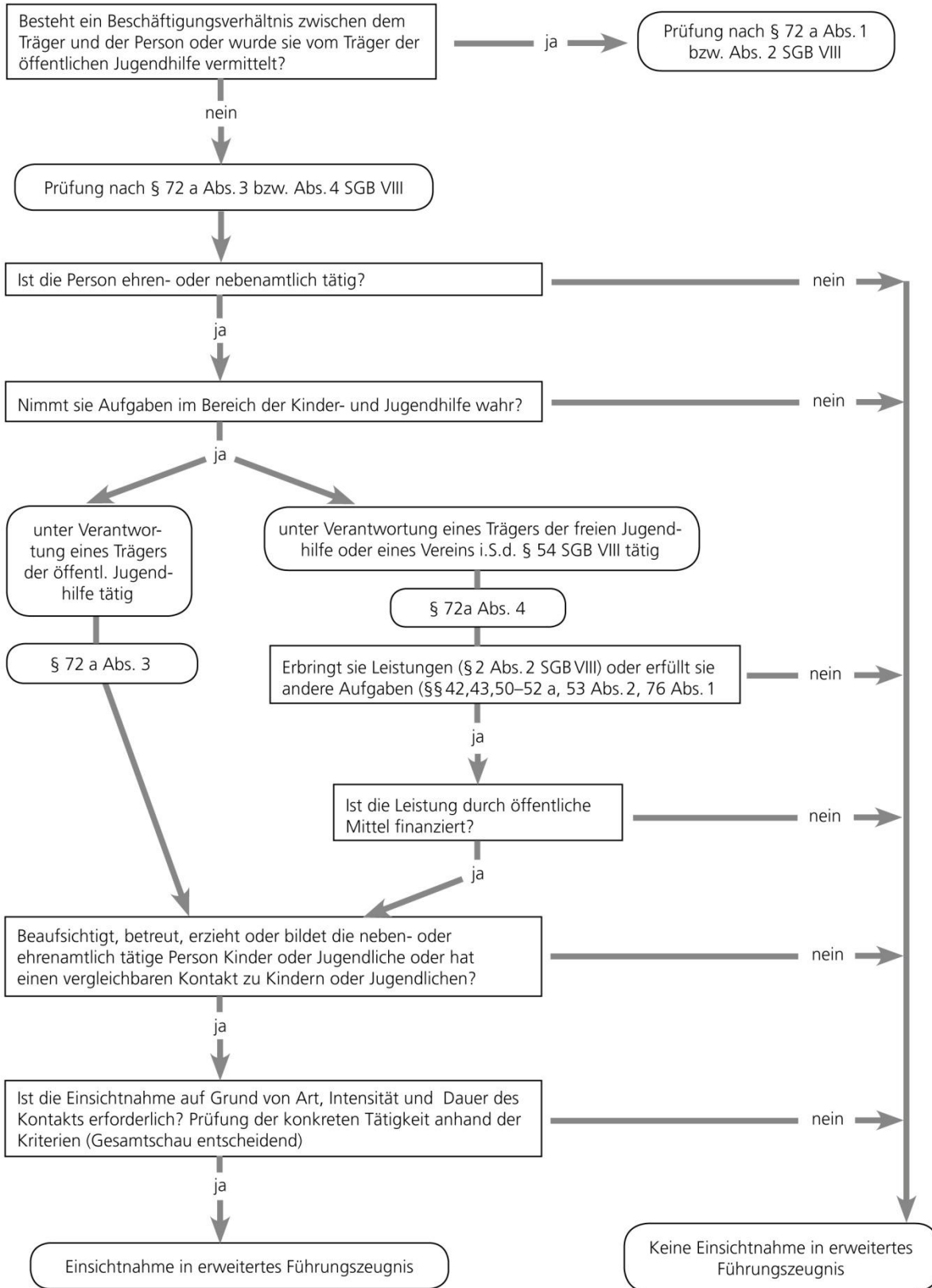
9. Haftung

Sollte es zu Fehlern oder Versäumnissen bei der Umsetzung des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII kommen und hierdurch Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen verursacht worden sein, die mithilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

Um das Organisationsverschulden auszuschließen, ist es für die Träger wichtig, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der Strukturen zu sorgen, deren Einhaltung nachgehalten wird. Dazu zählt auch, in Vereinbarungen festzulegen, bei welchen Tätigkeiten Führungszeugnisse vorzulegen sind. Insbesondere in ausschließlich ehrenamtlichen Strukturen ist es wichtig, die Zuständigkeiten klar zu regeln und konkrete Personen hierfür zu benennen.



Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII



Prof. Ullrich Gintzel

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)39d

ugintzel@aol.com
Breitenau, 26. Januar 2015

**Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema:
„Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“**

Vorbemerkung

Kinder- und Jugendliche, Mädchen und Jungen erleben selbstverständlich Einrichtungen, Dienste und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Mädchen und Jungen aus Armutslagenslagen und belasteten, krisengeprägten Familien sind auf qualifizierte und kindgerecht ausgestattete Einrichtungen wesentlich angewiesen, um eine Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten nehmen zu können (§ 1 SGB VIII).

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht spricht in diesem Zusammenhang von „Erziehung in privater und öffentlicher Verantwortung“ (BMFSFJ 2002) und zeigt auf, wie bedeutsam Institutionen der Jugendhilfe für das Leben, den Lebensalltag junger Menschen inzwischen sind.

Grundanforderung

Der Schutz vor Vernachlässigung, physischer und psychischer Gewalt sowie vor sexuellem Missbrauch ist unabdingbare Voraussetzung für eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Bildung, Betreuung und Erziehung auch in Institutionen, die von der Öffentlichen Jugendhilfe verantwortet werden. Dies zu gewährleisten ist die Aufgabe und Verpflichtung allen staatlichen Handelns,

- des für die rechtlichen Regelungen des SGB VIII zuständigen Gesetzgebers auf Bundesebene,
- der für die Schaffung aufgabengemäßer Rahmenbedingungen verantwortlichen Gesetzgeber und die Ministerien auf Landesebene sowie
- die für die Gestaltung und Gewährleistung der Jugendhilfe-Infrastruktur verantwortlichen Öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf lokaler Ebene.

Insbesondere auf der kommunalen Ebene kann eine bedarfsgerechte Infrastruktur (gem. §§ 1, 79, 80 SGB VIII) nur über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Öffentlichen und Freien Träger der Jugendhilfe unter Beteiligung der jungen Menschen und Ihrer Familien entstehen (Maykus/Schone, 2010).

Grundlagen für Kindeswohl

Grundlagen für eine dem Wohl des Kindes entsprechende Angebotsstruktur, die den Entwicklungsnotwendigkeiten und Schutzinteressen entspricht sind:

- ausreichend qualifiziertes professionelles Personal;

- eine den Aufgaben entsprechende fachliche, materielle und personelle Ausstattung der Einrichtungen, Dienste und Angebote,
- die Qualität der Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Akteuren - Landesjugendämter, Jugendämter, Trägerorganisationen, Leitungskräfte, Fachkräfte, ehrenamtlich Engagierte - in der Öffentlichen und Freien Jugendhilfe,
- die Partizipation der AdressatInnen, der Mädchen, Jungen, jungen Frauen und Männern und ihrer Familien.

Gegenwärtig muss festgestellt werden, dass die Kriterien für eine gute, den Interessen von Kindern und Jugendlichen gerecht werdende Ausstattung in den Arbeitsbereichen der Jugendhilfe (vor allem Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit und Hilfen zur Erziehung) oft nur eingeschränkt erfüllt sind.

Trotz dieses Mangels hat der Gesetzgeber alles zu tun, um Mädchen und Jungen vor Übergriffen, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Diesem Anliegen folgt auch die Regelung im § 72a SGB VIII, jene Menschen durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen, die hauptberuflich in Institutionen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Kompliziert wird dies allerdings bei der nun im Bundestagsausschuss zur Debatte stehenden Frage zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe.

Zur Kennzeichnung der Problematik.

Gegenwärtig kann von mindestens ca. 600.000 ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen werden (IJAB, 2009).

Ehrenamtlich Tätige sind in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe aktiv. Besonders hoch ist Ihre Zahl in der Kinder- und Jugendarbeit, im Leistungsbereich der Förderung der Erziehung in der Familie und bei den Frühen Hilfen.

Die Aufgaben sind je nach Leistungsbereich so vielfältig, dass es keine abschließende Begrenzung geben kann (s.a. § 72a SGB VIII). Dies wird an den Empfehlungen der Länder zur Umsetzung deutlich.

Da jedoch die Abgrenzung nahezu unmöglich ist, wird der Träger eines Jugendhilfeangebotes nach der jetzigen Regelung gezwungen sein, sich von allen mitwirkenden Personen den Nachweis erbringen zu lassen, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt. Dies trifft also zu:

- für den/die im eigenen Jugendverband herangewachsenen ältere/n Jugendliche/n, die Gruppenleitungsaufgaben übernimmt;
- für die Mutter eines Kindes, die als Köchin mit ins Sommerlager fährt;
- für die Mutter, die im Mehrgenerationenhaus in der Alleinerziehenden-Gruppe Betreuungen auch für andere Kinder übernimmt;
- den Vater, der im Rahmen von Schulsozialarbeit zweimal im Schulhalbjahr den Reparaturkurs Fahrräder durchführt;
- den Vater, der beim Landheimaufenthalt der Kindergartengruppe als Unterstützungskraft mitfährt (und kurzfristig eingesprungen ist, hier reicht nach gegenwärtiger Praxis die „Ehrenerklärung“).

Eine Auseinandersetzung mit diesen Themen führte der Landesjugendhilfeausschuss Bayern und legte dann eine – den Umständen nach sehr gute - fachliche Empfehlung zur Handhabung des § 72a SGB VIII vor, die aber die praktischen Probleme der Abgrenzung nicht wirklich aufhebt.

Mangels klarerer gesetzlich normierbarer Kriterien sind die Jugendämter nun aufgefordert, je eigene praktikable Lösungen zu finden, in welchen Fällen sie (erweiterte) Führungszeugnisse für nötig erachten. Diese Aufforderung verkennt, dass es in der hier anstehenden Frage aber nicht um plurale lokale oder regionale Konzepte gehen kann (wie zu Recht in den inhaltlichen Infrastrukturleistungen), sondern dass hier – allein um Willkür zu vermeiden - eine bundesweite einheitliche Linie erforderlich ist

Soll es in der künftigen Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu extremen Verunsicherungen kommen, müssen die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe mit einem erheblichen Aufwand den Dialog mit den Freien Trägern der Jugendhilfe, den Jugendverbänden und ggf. anderen Anbietern (Soziokulturelle Jugendzentren, Bildungseinrichtungen) führen um realitätsgerechte Vereinbarungen (gem. § 72a Abs.4 SGB VIII) zu schließen. Dies stellt für die ca. 563 Jugendämter in Deutschland eine extreme Herausforderung dar und kann in seiner Gesamtheit zur Orientierungslosigkeit führen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Anbieter von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dem Jugendamt sogar überhaupt nicht bekannt sind, weil sie keine Fördergelder in Anspruch nehmen. Dies trifft in besonderer Weise für Landkreise zu, die mit den Städten und Gemeinden noch eine weitere Organisationsebene haben. Selbstverwaltete Jugendclubs oder Elterninitiativen, die keine Förderung in Anspruch nehmen werden gegenwärtig häufig weder erfasst noch sozialpädagogisch beraten oder begleitet (Aussage einer Fachkraft in der Jugendarbeit).

Auf der Seite der Träger und Initiativen werden vor allem jene mit den Anforderungen aus den Regelungen (§ 72a SGB VIII) überfordert (zumindest in Schwierigkeiten gebracht), die ausschließlich über ehrenamtliches Personal verfügen.

Nicht zuletzt wird es eine nicht immer leicht zu bewältigende Kommunikationsaufgabe sein, wenn den ehrenamtlich Tätigen die Notwendigkeit der Vorlage des Nachweises, dass keine Gründe (Strafen) für den Tätigkeitsausschluss vorliegen, vermittelt werden muss.

Verschiedene AutorInnen und Institutionen weisen auf die Gefahr der Demotivierung von ehrenamtlich Tätigen hin (vgl. Bernzen 2011).

Schließlich und in der Diskussion nicht zu verdrängen: Der § 72a SGB VIII wirkt nur im Hinblick auf die besondere Gruppe der Personen, die schon mal straffällig übergriffig geworden und verurteilt worden sind. Das quantitativ viel größere Risiko geht jedoch von denjenigen aus, die bisher nicht (straffällig) aufgefallen sind. Hier bieten die Regelungen des § 72a SGB VIII keine Sicherheiten.

Zwischenfazit I

Die vorgetragenen Argumente lassen unter den bestehenden Bedingungen daher nur die Empfehlung zu, die Forderung des Bayerischen Jugendringes umzusetzen. Mit der Vorlage einer direkt vom Bundeszentralregisteramt ausgestellten Bescheinigung, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt, lassen sich Aufwand und negative Folgen

mindern. Dies scheint nach gegenwärtiger Kenntnis die Form zu sein, die die Bürokratisierung zumindest begrenzt und auch die Datenschutzrechte annähernd wahr.

Kultur von Transparenz und Partizipation

Mit der Kenntnisnahme der Bescheinigung über den nicht gegebenen Tätigkeitsausschluss bei ehrenamtlich Tätigen erreichen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe weitgehende Sicherheit, dass keine Person in die Angebote einbezogen wird, die einschlägig vorbestraft ist. Ehrenamtliche sind in vielen Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein unverzichtbarer oder gar konstitutiver Bestandteil der Handlungsansätze. Daher gilt es, die Bereitschaft zum Ehrenamt und das Engagement zu fördern und zu stärken. Dies ist mit dem berechtigten Anliegen des Schutzes von Mädchen und Jungen vor Gewalt, Missbrauch und Übergriffen in Einklang zu bringen.

Die **eigentlich fachliche** Anforderung an die Einrichtungen, Dienste und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe liegt daher darin, eine Kultur der Transparenz und Partizipation zu schaffen. Je selbstbewusster MitarbeiterInnen und AdressatInnen in den sozialpädagogischen Räumen sich bewegen und je ausgeprägter die Kultur von Beteiligung und Mitbestimmung ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass Übergriffe unterbleiben oder frühzeitig erkannt werden (Gintzel 2002).

Dazu gibt es vor allem in der Jugendverbandsarbeit viele gute Erfahrungen. In den anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Kulturen der Partizipation eher noch unzureichend ausgeprägt. Kinderschutz muss daher – auch und gerade unter dem Schutzgedanken – diesen Aspekt der Gestaltung von sozialpädagogischer Arbeit mit Mädchen, Jungen und ihren Familien stärker berücksichtigen. Transparenz und Partizipation als Kultur in allen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern und als einen Bestandteil von Erziehung, Bildung, Beratung und Betreuung zu verstehen, ist daher der wirksamste Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen. Kontinuität der Förderung, Qualität der MitarbeiterInnen und ausreichende personelle wie materielle Ressourcen sind Grundbedingungen für Kulturen von Transparenz und Partizipation. Hierzu gibt es in allen Bereichen der Jugendhilfe noch große Bedarfe. Dazu bestehen keine Wissensdefizite zu Strukturverbesserungen und Methoden von Partizipationskultur, sondern vor allem Umsetzungsdefizite. Dies setzt jedoch die fachliche Orientierung der Fachkräfte, die Berücksichtigung in den Konzeptionen und bei der Gestaltung der Praxis voraus. Nicht zuletzt müssen dafür aber sowohl die notwendigen Ressourcen in den Einrichtungen, Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vorhanden sein, als auch die Bereitschaft der Öffentlichen Jugendhilfe, diese Aufgaben als essentiell anzusehen und in der finanziellen Förderung bzw. bei den Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen (s. z. B. die Beschwerdeverfahren nach § 45 SGB VIII).

Zwischenfazit II

Der Schutz von Mädchen und Jungen wird primär durch die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet. Dabei ist die Realisierung einer Kultur des Dialogs, der Transparenz und der Partizipation gleichrangiger Teil bei der Aufgabenwahrnehmung von Erziehung, Bildung, Beratung und Betreuung.

Zusammenfassung und Empfehlungen

Die immer weiter vorangetriebenen Bemühungen zur „Versicherheitlichung“ in der Kinder- und Jugendhilfe führen in ein unauflösbares Dilemma. Je weiter die Kinder- und Jugendhilfe in solchen Fragen (wie hier das erweiterte Führungszeugnis) Präzisierungen versucht, um den

Schutz von Kindern zu verbessern, umso umfassender müssen auch die Formen der Kontrolle solcher Schutzmaßnahmen gestaltet werden. Diese wiederum stellen langfristig eine Herausforderung für die demokratische Weiterentwicklung der Jugendhilfe unter Einbezug ehrenamtlicher gesellschaftlicher Kräfte dar. Ehrenamt realisiert sich auf einem Kontinuum von quasi-professioneller Arbeit bis zum gelegentlichen sozialem Engagement für und mit Kindern. Fixpunkte, ab wann nun (erweiterte) Führungszeugnisse notwendig sein sollen, lassen sich hier nicht objektiv bestimmen. Werden sie jedoch individuell (in den einzelnen Jugendämtern) festgelegt, unterliegen sie schnell der Gefahr auseinander zu gehen und Eindeutigkeit zu verlieren. Dieses „Kontrollproblem“ lässt sich fachlich und strukturell nicht lösen; durch weitere, „präzisierende“ Regelungen werden nur neue Kontrollanforderungen geschaffen, die weitere Unklarheiten hervorrufen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

Empfehlung 1:

Die Anforderungen des § 72a SGB VIII sollten über eine Bescheinigung des Bundeszentralregisteramtes über das nicht Vorliegen von Tätigkeitsausschlussgründen erfüllt werden.

Empfehlung 2:

Bei der Weiterentwicklung des Gesetzes und der Praxis sind den fachlichen Themen nach der Kultur von Dialog, Transparenz und Partizipation gerade auch unter Kinderschutzbelangen Vorrang einzuräumen. Dies beinhaltet das Prinzip Diskurs vor Kontrolle.

Empfehlung 3:

Die Bundesregierung sollte Forschungsprojekte fördern, die die empirischen Kenntnisse zu den Auswirkungen von Dialog, Transparenz und Partizipation als Bestandteil schützender Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand haben.

Quellen:

Berzen, Christian: Expertise zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Ehrenamtssektor. Hamburg 2011

BMFSFJ: Elfter Jugendbericht. Bonn 2002

Gintzel, Ullrich: Wie kann man in der Pädagogik durch Partizipation die betroffenen Mädchen und Jungen stärken bzw. schützen. in: Fegert, Jörg M. /Wolff, Mechthild (Hg.) Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Münster 2002

IJAB: Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bonn 2009

Maykus, Stephan / Schone, Reinhold (Hg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Wiesbaden 2010

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
18(13)39e

Schriftliche Stellungnahme Lisi Maier, Deutscher Bundesjugendring

Als Vorsitzende des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und damit als Vertreterin überwiegend rein ehrenamtlich organisierter und geleiteter Gruppen, Initiativen, Vereine und Verbände konzentriere ich mich in dieser Stellungnahme auf Einschätzungen aus Sicht der (meist) ehrenamtlichen Verantwortungsträger und der ehrenamtlich Tätigen. Viele der bekannten und im Folgenden benannten Problembeschreibungen und Fragen verstärken sich bei rein ehrenamtlichen Strukturen. Wenn dann auch keine hauptamtliche Unterstützungsstruktur z.B. durch den Landesverband oder den Jugendring vorhanden ist, trifft es die entsprechenden Gruppen, Vereine und Verbände nochmals stärker.

A) Grundsätzlich

Der DBJR würdigt die durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) grundsätzlich erreichte höhere Sensibilisierung für die Gefahr von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, auch im Zusammenhang mit Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Viele der Einzelregelungen haben dazu beigetragen, das Schutzniveau zu erhöhen. Jedoch werden diese Errungenschaften dadurch geschwächt oder gefährdet, dass das Gesetz auch zu einer Fokussierung auf einzelne Schutzelemente verleitet und dass eine Formalisierung stattgefunden hat.

Konkret sieht der DBJR drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes seine Einschätzung bestätigt, dass ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt insbesondere durch Qualifizierung und Sensibilisierung sowie durch weitere Maßnahmen zur Prävention und nicht durch die bloße Überprüfung von Führungszeugnissen zu erreichen ist. Dies gilt umso stärker, je mehr Arbeitszeit, ehrenamtliches Engagement und andere Ressourcen durch den bürokratischen Aufwand im Rahmen des Zustandekommens der Vereinbarung nach § 72a (4) SGB VIII und den formellen Akt der Überprüfung von Führungszeugnissen gebunden werden, die sinnvoller für präventive pädagogische Angebote verwendet werden könnten.

Ob das Primärziel der gesetzlichen Regelung, einschlägig vorbestrafte Personen von einer entsprechenden ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit zuverlässiger als vorher auszuschließen, erreicht wurde, kann der DBJR nicht einschätzen, ebenso wenig wie die Erreichung des Sekundärziels – Abschreckung von einschlägig vorbestrafter Personen bereits im Vorfeld. **Beides wären aus Sicht des DBJR dringende Fragen für die aktuelle Evaluation!**

Der DBJR stellt andererseits fest, dass es eine hohe Sensibilität der Vereine, Verbände etc. dafür gibt, dass einschlägig Vorbestrafte nicht entsprechend tätig werden dürfen. Da diese – zumindest in den Jugendverbänden und ihren Strukturen – auch vorher vorhanden war, bleibt offen, ob dafür das Gesetz notwendig war. Leider stellt der DBJR auch fest, dass – wie befürchtet – durch das Gesetz eine starke Fokussierung ausschließlich auf die Frage der Nichtbeschäftigung von Vorbestraftern ein-

getreten ist und dies zu Lasten anderer Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt geht. Beim Thema „einschlägig vorbestrafte Personen“ stehen inzwischen oft nicht die Verhinderung ihres entsprechenden Tätigwerdens im Vordergrund, sondern fast ausschließlich der formal korrekte, haftungssichere Gesetzesvollzug und die Absicherung vor Sanktionen. Die buchstabengetreue Erfüllung des Gesetzes bzw. der jeweiligen Vereinbarungen hat mehr Aufmerksamkeit als die praktische Frage danach, wie Kinder und Jugendlichen bestmöglich vor potentiell gefährdenden Personen geschützt werden können. Aufgrund der im Gesetz formulierten Verpflichtung ist es z.B. für den öffentlichen Träger wichtiger, mit allen freien Trägern eine Vereinbarung zu schließen – egal wie relevant eine solche für deren Arbeit ist – als die Ausgestaltung des Inhaltes der Vereinbarungen. Die freien Träger verlieren sich oft in Klärung und Auseinandersetzungen zur Frage, welche Tätigkeiten vom Wortlaut der jeweiligen Vereinbarung erfasst werden, sodass weniger Zeit für die wichtige Sensibilisierung aller Ehren- (und Haupt-)amtlichen für Fragestellungen des Kindesschutzes bleibt.

Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass in § 72a (4) SGB VIII diverse unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden. Alleine die Begriffsbestimmungen „ehrenamtlich tätige Personen“ ist ein andauernder Konfliktpunkt und Anlass für Unsicherheiten. Dies gilt auch für „beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“ und natürlich „Art, Intensität und Dauer des Kontakts“. Gesetzliche Regelungen und Begriffe müssen jedoch aus sich heraus bestimmbar sein. Das ist hier, insbesondere in der Kombination, nicht der Fall. Daher werden die Verantwortung der Definition dieser Begriffe und damit das Haftungsrisiko systematisch von der Bundes- auf die Landesebene, von dort weiter auf die kommunale Ebene und schließlich auf den freien Träger und dort auf letztendlich die ehrenamtlichen Verantwortungsträger weitergereicht. Es fehlt eine einheitliche Interpretationshilfe und/oder eine „Clearingstelle“¹. Es ist den Vereinen und Verbänden nicht zuzumuten, auf eine perspektivische gerichtliche Klärung der für sie entscheidenden Fragen zu warten.

Der Bundesgesetzgeber sollte aus Sicht des DBJR entweder die unbestimmten Begriffe und ihre Kombinationen im Gesetz definieren oder bestimmen, wie und wo dies rechtverbindlich erfolgt.

B) Abschluss von Vereinbarungen und die Frage von Zuständigkeiten

Viele ehrenamtliche (und hauptamtliche) Verantwortliche von freien Trägern stehen vor dem Problem der Feststellung ihrer zuständigen Vereinbarungspartner auf öffentlicher Seite. Zum einen ist es für die öffentlichen Träger oft gar nicht möglich, von sich aus sämtliche, möglicherweise betroffenen freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt festzustellen und zum anderen sind für einen freien Träger mehrere öffentliche Träger potentiell zuständig.

Sobald es sich nicht um einen freien Träger handelt, der nicht genau in einem Jugendamtsbezirk und nur dort tätig ist und auch dort noch seinen Sitz hat, ist (meistens) ungeklärt, welches Jugendamt für den Abschluss der Vereinbarung zuständig ist. (Ist der Ort der Tätigkeit oder des Sitzes relevant? Oder ist das Jugendamt zuständig, welches die Anerkennung nach § 75 SGB VIII ausgesprochen hat oder grundsätzlich jenes, welches fördert? Was ist bei Trägern, die in mehreren Jugendamtsbezirken

¹ siehe z.B. LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, Drucksache 16/7781, Punkt 2 des Antrags der FDP-Fraktion
Deutscher Bundesjugendring, Mühlendamm 3, 10178 Berlin
info@dbjr.del www.dbjr.de

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

tätig sind - welches Jugendamt ist dann zuständig? Oder gar alle? Wo liegt die Zuständigkeit bei überregionalen Trägern? Was ist bei Trägern, die in mehreren Bundesländern aktiv sind?)

Soweit Regelungen vorhanden sind, sind diese oft nicht untereinander kompatibel. Formal nach den Buchstaben des Gesetzes ist dieses Problem durch die öffentliche Jugendhilfe zu lösen, die in der Pflicht ist „durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe ... sicher[zu]stellen ...“. Das Gesetz richtet sich damit nicht direkt an die freien Träger. Aufgrund der hohen Sensibilisierung der Ehrenamtlichen in den Gruppen, Vereinen und Verbänden für das Thema, haben diese jedoch auch von sich aus das Interesse, eine entsprechende Vereinbarung auszuhandeln, immer in der Hoffnung, dadurch (auch) Unterstützung und Klärungen für ihr entsprechendes Agieren zu bekommen.

Unabhängig davon haben die freien Träger das berechtigte Interesse, nicht mit mehreren Jugendämtern Vereinbarungen abschließen zu müssen, die sich dann oft auch noch in ihrem Inhalt widersprechen, auf alle Fälle aber zu eine Zunahme des bürokratischen Aufwandes führen.

Auch innerhalb der einzelnen freien Trägern ist (ihnen und den Jugendämtern) in vielen Fällen unklar, wer für den Abschluss der Vereinbarung zuständig und zeichnungsberechtigt ist. Gerade bei den Jugendverbänden gibt es sehr viele unterschiedliche Konstellationen. So gibt es z.B. Jugendverbände, deren regionalen Gliederungen rechtlich unselbstständige Teile des Landesverbandes, des Bundesverbandes oder alternativ des Erwachsenenverbandes sind. Manchmal ist dies in einigen Verbänden auch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Dem zu erwartenden Einwand, dies müsse doch jeder freier Träger als juristische Person geklärt haben, ist zuzustimmen aber auch mit dem Hinweis zu begegnen, dass vor Ort ehrenamtliche Verantwortliche agieren, z.B. als Leiter_innen der örtlichen Gruppe, Gliederung, für die sich die Frage bisher so nicht stellten.

Die jeweilige Klärung dieser Fragen bindet Ressourcen, verzögert die Umsetzung und hinterlässt Unsicherheiten. Daher wünscht sich der DBJR vom Bundesgesetzgeber in Hinblick auf die Frage der Zuständigkeit des bzw. der öffentlichen Träger eine präzise Regelung im Gesetz.

Viel Aufwand und Klärungsbedarfe würden unnötig, wenn das Gesetz zukünftig den Weg öffnen würde, dass Dachorganisationen zentral entsprechende Vereinbarungen abschließen könnten. Dies könnte z.B. zwischen dem Landesjugendamt und dem Landesverband geschehen oder auch zwischen dem Landesjugendamt und dem Landesjugendring. Dessen Mitgliedsorganisationen würden sich schriftlich dieser Vereinbarung anschließen, wodurch keine Notwendigkeit und keine Verpflichtung der Aushandlung einer eigenen Vereinbarung mit dem oder den jeweils zuständigen Jugendamt bzw. Jugendämtern mehr bestünde.

C) Abschluss von Vereinbarungen und der Aushandlungsprozess

Die gelebten Verfahren zum Abschluss der einzelnen Vereinbarungen sind höchst unterschiedlich und entsprechen oft nicht dem im Gesetz und seiner Begründungen festgehaltenen Willen des Gesetzgebers. Aus Sicht des DBJR sieht das Gesetz eindeutig Vereinbarungen als Ergebnis von Aushandlungsprozessen vor, um damit die jeweilige regionale und verbandliche Situation in den Regelungen zu berücksichtigen. Dem wird nur selten entsprochen. Weit verbreitet ist es, dass der öffentliche Träger Standardvereinbarungstexte vorgibt, die der freie Träger ohne Aushandlung zu unterschreiben hat. Ein Aushandlungsprozess findet bestenfalls einmalig im Rahmen des Jugendhilfeausschusses zu diesem dann für alle gültigen Standardtext statt.

Der DBJR bittet zu prüfen, ob das Ziel eines Aushandlungsprozesses als Grundlage der jeweiligen Vereinbarung durch den Gesetzgeber stärker deutlich gemacht werden kann.

Immer wieder wird berichtet, dass durch den öffentlichen Träger eine Verknüpfung mit der Förderfrage erfolgt. Konkret wird die Entscheidung über eine öffentliche Förderung des jeweiligen Verbandes als „Druckmittel“ genutzt, eine oder meist eine bestimmte Vereinbarung zu unterzeichnen. Auch wenn dies aus Sicht der Sicherstellungspflicht der Jugendämter eventuell nachvollziehbar wäre, widerspricht das Vorgehen spätestens an dieser Stelle dem Ziel des Gesetzes. Wenn die Vereinbarung an der Lebenswirklichkeit des Verbandes komplett vorbei geht und/oder unter Zwang abgeschlossen wurde, wird es schwierig, sie im Jugendverband auch entsprechend zu „leben“ und höchstwahrscheinlich werden die Maßnahmen dann um einiges an Wirkung einbüßen.

D) Inhalte der Vereinbarungen

Die Inhalte der Vereinbarungen sind ebenfalls sehr unterschiedlich und spiegeln meistens den Weg zur Vereinbarung wider (siehe oben). Oft sind es Standardtexte, die es den Ehrenamtlichen in den Vereinen und Verbänden sehr schwer machen, sie für ihre jeweiligen Tätigkeitsfelder anwendbar auszulegen. In mehreren Fällen gibt es sogar eine für alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsame Vereinbarung und noch dazu gleichzeitig zur Umsetzung gleichzeitig der §§ 8a und 72a SGB VIII. Damit unterschreiben die Ehrenamtlichen aus den Verbänden auch Verpflichtungen im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII, die für den Träger einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung angemessen und richtig sind, einen Verband, der ehrenamtlich Angebote der Jugend(verbands)arbeit macht, aber überfordern, z.B. das Vorhalten einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Dies führt insgesamt und unabhängig von solchen extremen Fällen mindestens zu großen Unsicherheiten. Dabei ist oft die größte Sorge der Verantwortlichen nicht, dass es zu Fällen kommt, in denen Ehrenamtliche ohne Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnis in einer Form tätig werden, die es sinnvoll gemacht hätte, vorher das Erweiterte Führungszeugnis einzusehen, sondern die Frage, ob die Umsetzung der Vereinbarung durch das Jugendamt (rechtlich) angreifbar ist. Entsprechende Konsequenzen werden befürchtet.

Oft sind die Vereinbarungen auch nicht konkreter als der Gesetzestext. In solchen Vereinbarungen verpflichten sich die freien Träger dann nur, in den Fällen, die das Gesetz vorgibt, ein Erweitertes Führungszeugnis einzusehen und alle Datenschutzregelungen nach § 72a (5) einzuhalten. Damit werden die ehrenamtlichen Vereine und Verbände mit der gesamten Entscheidungsverantwortung alleine gelassen.

Aufgrund der vielen Unklarheiten, der noch nicht ausreichend vorhandenen Erfahrungen sowie der sich ständig ändernden Lebensumstände wünscht sich der DBJR als kleine Maßnahme, an dieser Stelle im Gesetz eine Befristung der Vereinbarungen oder die Pflicht, sie regelmäßig zu überprüfen, zu verankern.

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

E) Umsetzung für freie Träger

Die eigentliche Umsetzung der Vereinbarung bedeutet für den Verein bzw. Verband oder die Gruppe einen hohen bürokratischen Aufwand, auch wenn alle o.g. Probleme unberücksichtigt bleiben. Die folgenden Schritte sind im Bereich der Jugendverbände oft von jungen ehrenamtlichen Personen und ohne Unterstützung z.B. einer professionellen Personalverwaltung umzusetzen:

1. Entscheidung, von welcher Person ein Erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist,
2. rechtzeitiges² Anfordern des Erweiterten Führungszeugnisses von den entsprechenden Personen, die in Jugendverbänden oft gleichaltrige Freundinnen und Freunde sind und Motivation und Erläuterung der Hintergründe und des notwendigen Vorgehens (Wie und woher bekomme ich des Erweiterte Führungszeugnis, was muss ich beachten und womit rechnen?),
3. Ausstellen einer Bescheinigung über den geplanten Einsatz im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe³,
4. Ausstellen einer Bestätigung der Tatsache, dass dies ehrenamtlich erfolgen soll sowie für eine gemeinnütze Einrichtung⁴,
5. Klären von Problemen, z.B. wenn eine Bescheinigung (s.o.) nicht akzeptiert wird,
6. ggf. Erinnerung, Mahnung und
7. Einsichtnahme und Dokumentation (siehe dazu unten).

F) Aufwand Ehrenamtlicher

Für eine_n potentielle_n Ehrenamtliche_n sind dazu folgender Ablauf und folgende Aufwände notwendig:

1. Einholen der notwendigen Bescheinigung des freien Trägers (z.B. Jugendverband) – siehe oben,
2. Beantragen eines Erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG persönlich beim zuständigen kommunalen Amt unter Vorlage der o.g. Bescheinigung(en) und eines Personalausweises, (Die seit 01.09.2014 erfreulicher Weise mögliche Onlinebeantragung scheitert bei vielen Ehrenamtlichen der Jugendverbände an der verlangten Art des digitalen Identitätsnachweises⁵. In einigen Fällen – bei unter 16-jährige - ist noch kein Personalausweis vorhanden, in vielen Fällen ist dieser aus Bedenken beim Datenschutz für die Onlinefunktion nicht freigeschaltet und meistens fehlt ein entsprechendes Lesegerät.)
3. Abholen des erweiterten Führungszeugnisses nach Fertigstellung bei o.g. Amt oder Warten auf die Zustellung nach Hause und
4. Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses beim freien Träger.

Die Aufwände und kleinen aber vielen Hürden, die für die oder den potentielle_n Ehrenamtliche_n damit verbunden sind, ehrenamtlich tätig werden zu dürfen, sind sicher vorstellbar und werden hier nicht vollumfänglich aufgeführt. Beispielhaft seien genannt: Inkompatibilitäten der Öffnungszeiten der Meldeämter mit den Präsenzpflichten aus Schule, Hochschule oder Ausbildung, Erklärungszwän-

² d.h. i.d.R. mindestens drei Wochen vor Beginn der Tätigkeit

³ siehe § 30a (2) BZRG

⁴ siehe Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes f. Justiz (Fassung v. 15.10.2014) Punkt II, letzter Satz.

⁵ Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät.

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

ge, z.B. gegenüber den Eltern, warum ein Führungszeugnis benötigt wird (das sich ja z.B. dann im gemeinsamen Briefkasten befindet) und natürlich das sich Offenbahren gegenüber gleichaltrigen durch die Vorlage.

Hier sieht der DBJR als eine Lösung für viele Punkte das von ihm vorgeschlagene alternative Verfahren „Bescheinigung Tätigkeitsaufnahme nach § 72a SGB VIII“. Zusammengefasst sieht dieses analog zum jetzigen Erweiterten Führungszeugnis eine persönliche oder eine elektronische Beantragung vor, eine alternative Form des digitalen Identitätsnachweises sollte aber zumindest geprüft werden. Die Bescheinigung wird im Unterschied zum Erweiterten Führungszeugnis durch die Registerbehörde jedoch nur dann ausgestellt, wenn keine einschlägigen Einträge gemäß § 72a (1) SGB VIII vorliegen. Sollten einschlägige Einträge vorliegen, erfolgt keine Bescheinigung sondern lediglich eine entsprechende Rückmeldung an den oder die Antragsteller_in direkt während des Beantragungsprozesses. Da eine solche Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Einträgen dann keine besonders sensiblen Daten mehr beinhaltet, kann die Zustellung je nach Wunsch des bzw. der Antragsteller_in auf verschiedenen Wegen erfolgen, z.B. auf dem Postweg an den/die Antragsteller_in, elektronische Zustellung als fälschungsgesichertes Dokument (z.B. PDF) an den/die Antragsteller_in und/oder elektronische Zustellung als fälschungsgesichertes Dokument (z.B. PDF) an den freien Träger. Damit werden einige der o.g. Schritte auf beiden Seiten gespart und der Träger hätte für den Fall der Fälle etwas in der Hand, um die Einsichtnahme und ihr Ergebnis zumindest glaubhaft zu machen. Eine Ausführliche Beschreibung des Vorschlages des DBJR mit Ausführungen zu verschiedenen Fragen an das Verfahren befindet sich in der Anlage.

G) Nachweis und Prüfung der Einsichtnahme

Von fast allen Vereinen und Verbänden wird immer wieder die Frage des Nachweises der Einsichtnahme thematisiert. Es herrscht – unabhängig von der geringen Wahrscheinlichkeit das der Fall eintritt – eine große Unsicherheit, da sie sich nicht in der Lage sehen, im Falle des Falles z.B. den Strafverfolgungsbehörden nachweisen zu können, dass das betreffende Erweiterte Führungszeugnis tatsächlich eingesehen wurde und ohne einschlägige Einträge war. Es herrscht hierbei die Befürchtung, dass a) eine (für sie als Laien) nicht erkennbare Fälschung vorgelegt wird und b) die eigene Dokumentation, wie sie in § 72a (5) SGB VIII beschrieben wird, als Nachweis für eine Exkulpation nicht ausreicht.

Als Lösungsvorschlag empfiehlt der DBJR seine oben beschriebene Alternative zum Erweiterten Führungszeugnis und eine verbindliche, bundeseinheitliche Klarstellung durch den Bundesgesetzgeber oder die Verwaltung, welche Dokumentations- und Nachweisform, die mit den Datenschutzbestimmungen, vor allem des § 72a (5) SGB VIII vereinbar sind, im o.g. Sinne ausreichend sind. Diese muss sowohl bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren als auch bei zivilrechtlichen Prozessen (Schadensersatz) den jeweiligen Anforderungen genügen. Aus Sicht des DBJR ist dafür, wie auch aus anderen Gründen, § 72a (5) SGB VIII anzupassen.

Regelmäßig wird auch die Frage nach einem eventuellen „Prüfrecht“ der Jugendämter aufgeworfen. Besonders rein ehrenamtliche Vereine und Gliederungen von Verbänden berichten immer wieder, dass das jeweilige Jugendamt die Umsetzung der Vereinbarung prüfen möchte. Dies geht bis dahin, dass gefordert wird, die Dokumentation der Einsichtnahme dem Jugendamt vorzulegen. Der DBJR

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

sieht dies aus vielen Gründen kritisch. Weder ist es mit dem Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit vereinbar (= Misstrauen in den freien Träger) noch mit den Prinzipien und vor allem den Bestimmungen des Datenschutzes.

Hier wünscht sich der DBJR ebenfalls eine Klarstellung seitens des Bundesgesetzgebers oder der Verwaltung.

H) Datenschutz

Die Regelung des § 72a (5) SGB VIII ist nicht in angemessener Weise umsetzbar. Während der freie Träger sich im Haftungsfall exkulpieren und darstellen muss, dass er seiner Verpflichtung aus der Vereinbarung nachgekommen ist (siehe oben), postuliert der Paragraph die Unzulässigkeit der Dokumentation der Einsichtnahme bzgl. der eingesetzten Ehrenamtlichen.

Der DBJR fordert – unabhängig von seinem generellen Alternativvorschlag zum Erweiterten Führungszeugnis – § 72a (5) SGB VIII zumindest so zu ändern, dass die zeitlich befristete Speicherung minimaler, eindeutiger Daten (Name, Datum des Führungszeugnisses und der Einsichtnahme) gesetzlich erlaubt wird.

Darüber hinaus stellt die sichere, dem Datenschutz angemessene Aufbewahrung der Daten (Dokumentation) bei ehrenamtlichen Vereinen ohne eigene Räumlichkeiten, diese ebenso vor Herausforderungen wie die Tatsache, dass die Verantwortlichen in diesen Vereinen regelmäßig wechseln und damit viele Personen Einsicht über sensible Daten bekommen.

Für den Bereich der Jugendverbände gilt darüber hinaus, dass (vor allem) für junge, ehrenamtliche Gruppenleiter oder andere Verantwortliche die besondere Verantwortung wenn sie die Führungszeugnisse anschauen und ggf. Einträge bewerten müssen, eine schwere Last ist. Dazu gehört, dass sie damit auch über Straftaten Kenntnis erlangen, die für die Frage der Kindeswohlgefährdung nicht relevant sind. Die Beziehung zwischen Gruppenleiter_innen etc. und den Ehrenamtlichen, die ihr Erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, ist häufig auch persönlicher Natur. Die Einholung von Führungszeugnissen durch einen Freund, Bekannten oder Verwandten empfinden viele der Beteiligten als belastend.

In diesem Zusammenhang herrscht bei vielen Ehrenamtlichen auch Unsicherheit für den Fall, dass auf diesem Wege Kenntnis von nicht-einschlägigen Vorstrafen erlangt wird, z.B. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 – 231 StGB), Betrug und Untreue (§§ 263 - 266b StGB) oder Straftaten nach dem BtMG. Eine Verwendung der Information, um die Person von der Tätigkeit auszuschließen kann eine Verstoß gegen den Datenschutz sein, die Information nicht zu verwenden, kann zumindest zu Gewissenskonflikten führen.

Bedenklich im Sinne des Datenschutzes ist es auch, dass gelegentlich von einer Zustellung der Erweiterten Führungszeugnis direkt an den Träger berichtet wird. Dies widerspricht nach unserer Auffassung §30 (4) BZRG. Auch wird immer wieder berichtet, dass Kommunen entweder als Träger oder aus falsch verstandener Unterstützung für einzelne Träger Erweiterten Führungszeugnis selber auf Basis § 31 BZRG (Erteilung an Behörden) einholen und dies oft ohne, dass die betreffende Person weder über die Tatsache an sich noch ihr Recht nach § 31 (1) letzter Satz informiert werden.

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015

Zusammenfassung der Handlungsbedarfe:

Insgesamt sieht der DBJR vor allem aus den Gründen des Datenschutzes und der Reduzierung der Bürokratie die Notwendigkeit der Prüfung von Alternativen zum Erweiterten Führungszeugnis. Eine erste Skizze für eine Möglichkeit aus seiner Sicht hat er vorgelegt (siehe oben und Anlage).

Unabhängig davon besteht aus Sicht des DBJR die Notwendigkeit der Anpassung des Gesetzes, vor allem im Sinne von Klarstellung, Eindeutigkeit und Bestimmbarkeit.

Den Wirkungen und Nebenwirkungen der Regelungen des § 72a (4) SGB VIII sollte bei der Evaluation des BKiSchG und ihrer Auswertung eine besondere Aufmerksamkeit gelten.

All dies würde dem Ziel des Gesetzgebers, einschlägig vorbestrafte Personen von entsprechend sensiblen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen, nicht widersprechen und den Grad der Erreichbarkeit vermutlich sogar noch erhöhen.

Kontakt:

Deutscher Bundesjugendring (DBJR)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Telefon: 030.400 40 419
lisi.maier@dbjr.de

Berlin, 26. Januar 2014

Vereinfachte Abfragemöglichkeit zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 72a (4) SGB VIII

Zusammenfassung

Der DBJR fordert eine Alternative zum Erweiterten Führungszeugnis zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 72a (4) SGB VIII, die folgenden Zielen / Anforderungen genügt:

- 1. Inhalt des Dokumentes ist nur noch die Bestätigung, dass die Person keine einschlägigen Vorstrafen hat (andernfalls wird kein Dokument ausgestellt)**
 - ⇒ Daten sind weniger sensibel = geringer Anforderungen an Datenschutz
 - ⇒ geringere Gefahr des (auch ungewollten) Missbrauchs der Daten
 - ⇒ Dokument kann deswegen beim Träger auch aufbewahrt werden
- 2. Dokument wird elektronisch (z.B. signiertes PDF) und optional auch direkt an Träger verschickt**
 - ⇒ Reduzierung Aufwand/Bürokratie/Kosten
 - ⇒ Erhöhung Fälschungssicherheit
 - ⇒ bessere Nachweismöglichkeit f. Träger, dass er geprüft hat
 - ⇒ schnelleres Vorlegen beim Träger
- 3. Beantragung muss (analog dem Verfahren beim Erweiterten Führungszeugnis) bei der Meldebehörde und als Onlinebeantragung möglich sein – dabei aber möglichst: **Identitätsnachweis auch anders als durch den Personalausweis** mit elektronischen Identitätsnachweis**
 - ⇒ nicht alle Ehrenamtliche besitzen einen Personalausweis (Alter)
 - ⇒ viele haben die Funktion nicht freigeschaltet (Misstrauen in Datensicherheit)

Vereinfachte Abfragemöglichkeit zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 72a (4) SGB VIII

A. Problembeschreibung

Folgender Ablauf für eine_n potentielle_n Ehrenamtliche_n ist z.Z. notwendig:

1. Einholen einer Bescheinigung des freien Trägers (z.B. Jugendverband) über den geplanten Einsatz im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe¹ und einer Bestätigung der Tatsache, dass dies ehrenamtlich erfolgen soll sowie für eine gemeinnützte Einrichtung².
2. Beantragen eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG persönlich beim zuständigen kommunalen Amt, i.d.R. dem Einwohnermeldeamt unter Vorlage der o.g. Bescheinigung(en) und eines Personalausweises oder (seit 01.09.2014) elektronisch³.
3. Nach Fertigstellung: Zusendung an Antragsteller_in⁴ oder persönliches Abholen des erweiterten Führungszeugnisses bei o.g. Amt.
4. Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses beim freien Träger.

Damit ergeben sich u.a. folgende Probleme:

- großer bürokratischer Aufwand (auch bei Nutzung der elektronischen Beantragung)
- insgesamt vergehen z.Z. ca. 14 Tage bis zum Vorliegen des erweiterten Führungszeugnis beim freien Träger;
- Der oder die zuständige Verantwortliche beim freien Träger bekommt deutlich mehr sensible Informationen (Einträge außerhalb der einschlägigen) als benötigt. Dies ist mit dem Recht auf die informationelle Selbstbestimmung und den Schutz der Privatsphäre schwer vereinbar sowie datenschutzrechtlich sehr bedenklich und kann die oder den Verantwortlichen beim Träger ggf. in Konflikte bringen.
- Der freie Träger darf lt. § 72a (5) SGB VIII das erweiterte Führungszeugnis weder behalten noch kopieren, letztlich nach dem Wortlaut nicht einmal eine klare Dokumentation der Einsichtnahme vornehmen, muss sich aber im Falle des Falles entlasten können. Dies ist zumindest in dem Fall, dass ihm eine Fälschung gezeigt wurde, höchstwahrscheinlich unmöglich.

Zu diesen Problemen wird auch auf das Positionspapier 97 § 72a SGB VIII *nachbessern – Bundeskinderschutzgesetz praxisnah weiterentwickeln!* des DBJR verwiesen.

¹ siehe § 30a (2) BZRG

² siehe Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes f. Justiz (Fassung v. 15.10.2014) Punkt II, letzter Satz.

³ Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät.

⁴ Es wird gelegentlich von einer Zustellung direkt an den Träger berichtet. Dies widerspricht jedoch §30 (4) BZRG.

B. aktuelle Entwicklung bei der Beantragung von Führungszeugnissen

Durch das am 13. Juni 2013 beschlossene Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft ist eine elektronische Beantragung seit 01.09.14 möglich. Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät. Die Nachweise (siehe A.1) sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Registerbehörde im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen.

Hierzu gibt es noch keine Einschätzung der Handhabbarkeit.

C. neue Idee – „Bescheinigung Tätigkeitsaufnahme nach § 72a SGB VIII“⁵

Der DBJR fordert die Einführung eines neuen Verfahrens – Arbeitstitel: „Bescheinigung Tätigkeitsaufnahme nach § 72a SGB VIII“ – zu prüfen, das folgenden Eckpunkten genügt:

1. (auch) elektronische Beantragung unmittelbar beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister (Registerbehörde): Hier kann sich an dem unter B beschriebenen Verfahren orientiert werden, eine alternative Form des Identitätsnachweises strebt der DBJR aber an.⁶
2. Die Bescheinigung wird durch die Registerbehörde nur dann ausgestellt, wenn keine gemäß § 72a SGB VIII einschlägigen Einträge vorliegen. Sollten einschlägige Einträge vorliegen, erfolgt keine Bescheinigung sondern lediglich eine entsprechende Rückmeldung an den oder die Antragsteller_in direkt beim Beantragungsprozess⁷.
3. Zustellung auf einem der folgenden Wege (mit Wahlfreiheit für Antragsteller_in):
 - a) Zustellung auf dem Postweg an den/die Antragsteller_in⁸ und/oder
 - b) Zustellung als fälschungsgesichertes PDF (Signatur) an Antragsteller_in und/oder
 - c) Zustellung als fälschungsgesichertes PDF oder entsprechende E-Mail an den entsprechenden freien Träger. Hierzu muss aber sichergestellt werden, dass die E-Mail nur an Adressen geht, für die der jeweilige Träger die Datensicherheit und die Einhaltung aller entsprechenden Datenschutzrechtlichen Bestimmungen garantiert.⁹

⁵ Arbeitstitel

⁶ Die Beantragung sollte auch wie derzeit beim Erweiterten Führungszeugnis persönlich bei den Meldebehörden möglich sein – siehe S. 1

⁷ Sollte im Fall, dass eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, eine entsprechende Information im direkt im Beantragungsprozess nicht ausreichen, würde diese per Post an den oder die Antragsteller_in erfolgen, analog der Zusendung des Erweiterten Führungszeugnis (siehe [FAQ des Bundesamtes für Justiz](#)). Die Kosten dürften vernachlässigbar sein, da dieser Fall nur sehr selten auftreten wird.

⁸ Zeit zwischen Beantragung und Vorliegen verlängert sich dadurch

⁹ z.B. dass sichergestellt wird, dass auf dieses E-Mail-Postfach noch autorisierte Verantwortliche Zugriff haben etc.

Weitere Aspekte des angestrebten Verfahrens:

Gebühren: Aufgrund des engen Einsatzgebietes sollten für diese Bescheinigung keine Gebühren anfallen. Der überwiegende Teil der Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe ist für einen freigeinnützigen oder öffentlichen Träger tätig. Der kleine Teil anderer würde den Aufwand einer Gebührenerhebung und des Nachweises eines Befreiungstatbestandes nicht rechtfertigen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Wenn nur § 72a (4) SGB VIII angepasst würde, würden Hauptamtliche beim Öffentlichen Träger nach wie vor ein (Behörden-)Führungszeugnis benötigen und auch bei freien Trägern wird meistens aus Gründen außerhalb des § 72a SGB VIII ein Führungszeugnis verlangt. Damit bliebe nur ein kleiner, vernachlässigbarer Rest an (potentiellen) Hauptamtlichen, der den Aufwand einer Gebührenerhebung (s.o.) nicht rechtfertigen würde. Für Nebenamtliche gilt faktisch das gleiche wie für Hauptamtliche und für Personen in Ausbildung (Praktikum) ist die dadurch für diese Personengruppe neu entstehende Gebührenbefreiung berechtigt. Es würden damit neben anderem die derzeit existierenden Abgrenzungsprobleme entfallen. Darüber hinaus sind die tatsächlich entstehenden Kosten vor allem in den Varianten b) und c) deutlich geringer als bei einem Führungszeugnis.

Datenschutz: Die Bescheinigung enthält keine übermäßig sensiblen Daten mehr. Sie enthält lediglich so viele persönliche Daten, wie zur sicheren Identifizierung der Person notwendig sind (Name, Vorname, Meldeadresse und ggf. Geburtsdatum) und die Aussagen, dass kein Tätigkeitsausschluss i.S. des § 72a SGB VIII vorliegen. Letzteres ist nicht besonders schützenswert. Sensible Daten wie Vorstrafen (egal wo) sind niemals enthalten. Daher ist auch eine Aufbewahrung beim Träger unproblematisch, § 72a (5) SGB VIII kann angepasst werden.

Nachweis der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe: Dieser kann entfallen, da die Notwendigkeit nicht mehr vorliegt. Diese war nur gegeben, da im erweiternden Führungszeugnis Angaben enthalten sind, die über das „normale“ Führungszeugnis hinausgehen.

Nachweis, dass der Träger gemeinnützig ist (für Gebührenbefreiung): Kann entfallen, da grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden (s.o.).

Nachweis, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit o.ä. handelt (für Gebührenbefreiung): Kann entfallen, da grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden (s.o.).

Entlastung des freien Trägers im Falle des Falles: Bekommt der Träger die Bescheinigung auf elektronischem Wege (direkt oder via potentiellen Ehrenamtlichen) kann in begrenztem Maße aufgrund z.B. einer elektronischen Signatur die Echtheit geprüft werden.¹⁰ Die vorzunehmenden Schritte etc. sind im Gegensatz zu einer Papiervariante genau definiert. Kommt es doch zu einer Fälschung, ist dies im Nachhinein feststellbar. Bei Zustellung als Dokument (Variante a) ändert sich an der Fälschungssicherheit gegenüber dem aktuellen Zustand nichts, aber der Träger kann das Dokument behalten und im Falle des Falles vorlegen.

¹⁰ Die Fälschungssicherheit ist damit bei Einsatz der richtigen Technik deutlich höher als bei der derzeitigen Papiervariante.

Nachweis der persönlichen Identität bei Schritt 1: Hier sind Alternativen zur bisher einzigen vorhandenen Möglichkeit (über den neuen elektronischen Personalausweis - siehe Punkt B und § 18 Personalausweisgesetz) wünschenswert und sollten im Rahmen der Schaffung des hier skizzierten Verfahrens geprüft werden. Solange diese nicht vorliegen, muss auch hier (wie beim Erweiterten Führungszeugnis) weiterhin eine persönliche Beantragung bei dem Meldeamt möglich sein.

Kontakt:

Deutscher Bundesjugendring (DBJR), Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Telefon: 030.400 40 414

Lisi Maier, Vorsitzende: lisi.maier@dbjr.de

Christian Weis, Grundlagenreferent: christian.weis@dbjr.de

LANDRATSAMT REGENSBURG

Landratsamt Regensburg, Postfach 12 03 29, 93025 Regensburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
zu Hd. Herrn MdB Paul Lehrieder
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)39g

	Telefax (09 41) 40 09-427	Direkte-E-Mail-Adresse jugendamt@lra-regensburg.de
Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Bei Antwort angeben Unsere Zeichen L 41-Mo.	Telefon, Name (09 41) 40 09-226 Herr Mooser
	Zimmer-Nr. 1.023	Dienstgebäude Datum I 21.01.2015

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche - insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015 in Berlin

Die nachfolgende Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung ergeht aus der Sicht eines verantwortlichen Leiters eines Jugendamtes (Landkreis Regensburg).

Der Landkreis Regensburg hat ca. 187.000 Einwohner, 41 Gemeinden und im Landkreis sind insgesamt 1.600 Vereine, überwiegend auch im Bereich der Jugendarbeit, tätig.

Das Kreisjugendamt Regensburg hat unter Mitwirkung einer „kommunalpolitischen Lenkungsgruppe“, bestehend aus Vertretern der politischen Parteien im Kreistag, dem Kreisjugendring und dem Kreisjugendamt ein Konzept zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes erarbeitet und am 02.05.2013 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (siehe beiliegendes Konzept als Anlage zur Stellungnahme). In der Folgezeit wurde unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden geprüft und festgelegt, welche Vereine unter die Regelungspflicht des § 72 a SGB VIII fallen und es wurde nach Vorlage der bayerischen „Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des § 72 a“ in jeder Gemeinde für alle interessierten Vereine Informationsveranstaltungen angeboten. In der Folgezeit wurden die von der gesetzlichen Regelung betroffenen Vereine angeschrieben. Bis Anfang 2014 war flächendeckend mit wenigen Ausnahmen die Umsetzung hinsichtlich vertraglicher Regelungen mit den Vereinen und die erforderliche Anforderung der erweiterten Führungszeugnisse abgeschlossen.

Haus- und Lieferanschriften der Dienstgebäude:	Telefon:	Telefax:	Allgemeine Besuchszeiten:	Besondere Öffnungszeiten der Straßenverkehrsbehörde:
I = Landratsamt, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg	(09 41) 40 09 - 0	(09 41) 40 09 - 2 99	Mo. - Fr.	Mo. - Mi. 07.30 - 15.00 Uhr
II = Landratsamt, Altmühlstraße 6, 93059 Regensburg	(09 41) 40 09 - 3 90	(09 41) 40 09 - 2 01	Mo., Di.	Do. 07.30 - 17.00 Uhr
III = Landratsamt, Altmühlstraße 1, 93059 Regensburg	(09 41) 40 09 - 0	(09 41) 40 09 - 4 90	Do.	Fr. 07.30 - 11.30 Uhr
IV = Landratsamt, Sedanstraße 1, 93055 Regensburg	(09 41) 40 09 - 0	(09 41) 40 09 - 7 64		
Internet: www.landkreis-regensburg.de	E-Mail: poststelle@landratsamt-regensburg.de	Haltestellen des RVV		
Bankverbindungen: Kto.-Nr. BLZ Sparkasse Regensburg 20 14 750 500 00	BIC BYLADEM1R8G	IBAN DE6675050000000002014	Dienstgebäude I, II, III u. V =	Isarstraße, Nordgaustraße, Donaustauffer Straße Weißenburgstraße

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Intension der bundesgesetzlichen Regelung, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen, vom Kreisjugendamt Regensburg mit eigener Überzeugung vertreten wurde und dass es auch gelungen ist, mit einem hohen Aufklärungsaufwand die Verantwortlichen in den Vereinen von der grundsätzlichen Notwendigkeit dieser gesetzlichen Regelung zu überzeugen.

Erhebliche Bedenken wurden geäußert zum Vollzug des Gesetzes, insbesondere zum komplizierten Verfahren der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und dem Umgang mit den Daten. Das Verfahren wurde als große Belastung für die ehrenamtliche Tätigkeit empfunden.

Dass es letztlich gelungen ist, innerhalb der vergleichsweise kurzen Zeit flächendeckend die gesetzlichen Anforderungen weitgehend zu erfüllen, lag am Konzept des Landkreises, das zu einer deutlichen Entlastung der Verantwortlichen bei den Vereinen, aber auch zu weniger Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes geführt hat. Regelmäßig wurden in den Informationsveranstaltungen einfachere und effektivere Lösungen gefordert.

Aufgrund dieser Erfahrungen aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen der Vereine und auch aufgrund der Erfahrungen aus der Umsetzung im Landkreis Regensburg ergeht folgende Stellungnahme zu den Aspekten der Entbürokratisierung und des Datenschutzes im Vollzug des § 72 a SGB VIII:

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch Verantwortliche für Vereine (im Regelfall durch Vorstände).

Träger der freien Jugendhilfe müssen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche tätige Personen, die wegen einer Straftat, die im § 72 a Abs. 1 Satz 1 aufgeführt ist, rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu ist es notwendig, Einsicht in das sog. erweiterte Führungszeugnis zu nehmen. Diese Regelung stößt auf breiten Widerstand und ist aus Sicht aller Beteiligten nachvollziehbar. Die Regelung führt zu erheblicher Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken für die Ehrenamtlichen und belastet im unnötigen Maße das Ehrenamt. Der bürokratische Aufwand ist enorm und die damit verbundenen Risiken für alle Beteiligten sind erheblich.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält auch Straftaten, die nicht zu einem Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII führen. Ehrenamtlich Tätige müssten bei derzeitiger Rechtslage ihren Vereinsvorstand trotzdem in diese Führungszeugnisse Einsicht nehmen lassen und dies ist für beide Seiten risikobehaftet und nicht zumutbar. Vereinsvorstände sind keine Amtspersonen und somit nicht strafbewährt dem absoluten Datenschutz verpflichtet. Das Interesse der Ehrenamtlichen ist berechtigt, Vereinsmitglieder nicht Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse mit ausgewiesenen Straftaten nehmen zu lassen, die letztlich keine Bedeutung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit haben. Des Weiteren ist es auch für Vereinsvorstände ein erhebliches Risiko, dass sie der Datenweitergabe beschuldigt werden, sofern, auf welchem Wege auch immer, zurückliegende Straftaten in der Folgezeit der Einsichtnahme bekannt werden.

Die Intension des Gesetzes könnte ohne die vorgenannten nachteiligen bürokratischen und datenschutzrechtlich bedenklichen Festlegungen mit gleichem Erfolg erzielt werden, wenn das Bundesamt für Justiz eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ausschließlich in Bezug auf den § 72 Abs. 1 Satz 1 genannten Straftaten ausstellen und auf Antrag den Ehrenamtlichen zuleiten würde.

Der Landkreis Regensburg hat diesen Bedenken dahingehend Rechnung getragen, dass sich die Gemeinden freiwillig bereit erklärt haben, Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse zu nehmen und für die Vereine eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe Anlage) auszustellen. Somit wurden zumindest den Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes bei Einsichtnahme durch Amtspersonen zum Teil Rechnung getragen. Es ist durchaus auch nachvollziehbar, dass Ehrenamtliche auch Bedenken gegen die Einsichtnahme bei ihren Gemeinden vorbringen.

Aus der Sicht des Landkreises Regensburg sollte das Bundeszentralregistergesetz durch den Bundesgesetzgeber dahingehend geändert werden, dass eine vereinfachte Abfragemöglichkeit beim Bundesamt für Justiz geschaffen wird und das Bundesamt seinerseits für die Regelungen des § 72 a SGB VIII sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ erstellt und den beantragenden Ehrenamtlichen direkt zuleitet. Dadurch würden die verantwortlichen Funktionsträger bei den Vereinen und die Einwohnermeldeämter bürokratisch entlastet. Es würde dem Datenschutzbedürfnissen Rechnung getragen, ohne dass das Ziel eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes minimiert oder gefährdet wäre.

Erforderliche Änderung des § 72 a Abs. 5 SGB VIII zum Datenschutz

Die Regelung des § 72 a SGB VIII ist derzeit in angemessener Weise nicht umsetzbar. Auch im ehrenamtlichen Bereich ist zu berücksichtigen, dass mittlere und größere Vereine mit einer Reihe von Jugendmannschaften eine große Zahl von ehrenamtlich Tätige beauftragen, die unter die Regelung der Vorlagepflicht nach § 72 a fallen. Bei den derzeitigen Anforderungen der Dokumentation der Einsichtnahme ist es hinsichtlich der Anzahl der eingesetzten Ehrenamtlichen (insbesondere unter Berücksichtigung eines Personalwechsels) den Verantwortlichen nicht möglich, den korrekten Vollzug des Gesetzes nachzuweisen und sich in einem möglichen Haftungsfall erfolgreich zu exkulpieren. Es ist zu berücksichtigen, dass auch im Bereich der Verantwortlichen der Vereine (Vorstände) Personalwechsel stattfinden, ohne dass dies Auswirkungen bei einzelnen Ehrenamtlichen auf die Vorlagepflicht der Führungszeugnisse hat. Mit der derzeit erlaubten Dokumentation ist ein verantwortungsvoller Gesetzesvollzug nicht zu erreichen.

Aus der Sicht des Kreisjugendamtes Regensburg ist daher § 72 a Abs. 5 SGB VIII so zu ändern, dass die Speicherung von Name, Datum des Führungszeugnisses und der Zeitpunkt der Einsichtnahme gesetzlich erlaubt wird. Bei Vorlage einer sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigung sollte auch die Ablage dieser Bescheinigung oder zumindest einer Kopie gesetzlich erlaubt sein.

Zuständigkeiten zum Vereinbarungsabschluss

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII hat gezeigt, dass es im Praxisvollzug schwierig ist, sämtliche möglicherweise betroffene freie Träger der Jugendarbeit in einem Landkreis festzustellen oder auch festzulegen, wer jeweils zum Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet ist. Freie Träger sind u. a. auch auf Bezirks- oder Landesebene tätig und häufig ist nicht verbindlich festzustellen, ob mit der jeweiligen Vereinbarung sämtliche verbandliche Strukturen der freien Träger miterfasst wurden. Unklar kann in Einzelfällen auch die Zuständigkeit der öffentlichen Träger im Vollzug der Zuständigkeiten des SGB VIII sein.

Es wäre daher im Gesetzesvollzug hilfreich und zur Erreichung der Zielsetzung sicherer, wenn im Gesetz die zuständigen Vertragspartner eindeutiger bestimmt würden. Insbesondere sollte auch der Begriff der maßgeblichen Förderung durch einen Jugendhilfeträger eindeutiger geregelt werden.

Klarstellung der Umsetzung für gemeindliche und bezirkliche Jugendarbeit

Das bayerische Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) stellt fest, dass auch die Gemeinden und Bezirke im Rahmen ihrer Wirkungskreise zuständig für die Förderung der Jugendarbeit sind. Unklar ist hingegen, ob sie als öffentliche Träger Vereinbarungspartner nach § 72 SGB VIII sind. Auch hier wäre es erforderlich, im § 72 a eindeutige Regelungen zu finden.

Problematik der internationalen/grenzüberschreitenden Einsätze von Ehrenamtlichen

Im ehrenamtlichen Bereich kommt es in grenznäheren Regionen regelmäßig zum Einsatz ausländischer Ehrenamtlicher. § 72 a SGB VIII enthält keine Vorgaben, wie bei diesen Personen zu verfahren ist und wie insbesondere bei internationalen Maßnahmen oder Veranstaltungen ein Tätigkeitsausschluss zu prüfen ist. Benachbarte Staaten kennen meist nicht gleichrangige Bescheinigung entsprechend dem erweiterten Führungszeugnis bzw. sind deren innerstaatlichen Regelungen mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht festzustellen bzw. die jeweiligen Unterlagen nicht anzufordern und einzusehen. Eine Würdigung ausländischer Führungszeugnisse ist häufig den Verantwortlichen schlichtweg unmöglich.

Aus der Sicht eines Jugendhilfeträgers ist es zwingend erforderlich, für diese regelmäßig auftretenden Betreuungsformen Kindern und Jugendlichen eine eindeutige und rechtssichere Regelung zu treffen bzw. Hinweise zum Vollzug zu erlassen.

Kostenfreie Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

Mit den vorgeschlagenen Änderungen zum § 72 a, insbesondere zum Bundeszentralregistergesetz, sollte auf die Kostenfreiheit für Ehrenamtliche konkreter als bisher geregelt werden. Unklarheit besteht insbesondere dahingehend, inwieweit eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung zum Wegfall der Kostenfreiheit führt.

Festlegung der betroffenen Ehrenamtlichen durch die Würdigung unbestimmter Rechtsbegriffe

Die Einschätzung, welche ehrenamtlich Tätigen letztlich einer Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses unterliegen, ergibt sich aus unbestimmten Rechtsbegriffen des § 72 a, die für ehrenamtliche Verantwortliche häufig schwer bestimmbar sind. Es hat sich als erforderlich gezeigt, dass bei einer hohen Anzahl ehrenamtlicher Tätiger letztlich nur durch Rückfragen beim Kreisjugendamt eine Festlegung des betroffenen Personenkreises möglich war, um auch die erforderliche Rechtssicherheit für die Verantwortlichen zu erreichen. Zum Abbau der Bürokratie wäre es daher wünschenswert, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 72 a SGB VIII durch bestimmbare Kriterien zu ersetzen und damit das Bestimmtheitsgebot für die Verantwortlichen in den Vereinen zu erfüllen.

Der Landkreis Regensburg hat mit einem intensiven Personaleinsatz und einer politisch unstrittigen Befürwortung der Regelungen zum Kinderschutz innerhalb eines Jahres die Vereinbarungen mit den betroffenen freien Trägern geschlossen und die Vorlage der Führungszeugnisse erreicht. Dies war allerdings nur möglich, da sich sämtliche Gemeinden bereit erklärt haben, bei der Antragstellung mitzuwirken und insbesondere Einsichtnahme in die Führungszeugnisse zu nehmen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen auszustellen. Nur so konnte den erheblich nachvollziehbar vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes Rechnung getragen und die Bereitschaft zur Umsetzung bei den Verantwortlichen und betroffenen Ehrenamtlichen erreicht werden.

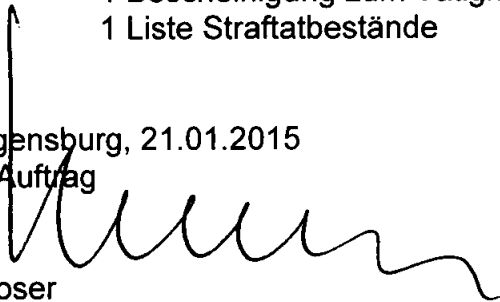
Bei einer direkten Erstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Zusendung an Ehrenamtliche wären die gesetzlichen Zielsetzungen mit deutlich weniger Bürokratie, Widerstand und Bedenken zu erreichen gewesen.

Die Diskussionen mit den Verantwortlichen in den Vereinen haben allerdings auch dazu geführt, dass der Kinder- und Jugendschutz in den Vereinen thematisiert wurde und die Bedeutung der Jugendarbeit, insbesondere der gesellschaftlichen Verantwortung, deutlicher sichtbar wurde. Den freien Trägern wurde regelmäßig begleitend zu den Vollzugsmaßnahmen zu § 72 a SGB VIII die Unterstützung des Jugendamtes im Bereich der Prävention angeboten und es wurde übereinstimmend thematisiert, dass die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse alleine nicht ausreicht, den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Es bedarf weiterer Maßnahmen innerhalb der freien Träger und diesen wichtigen gesellschaftlichen Anliegen Rechnung zu tragen.

Anlagen: 1 Konzept des Landkreises Regensburg
1 Übersicht zur Umsetzung des § 72 a
1 Vereinbarung
1 Schema zur Prüfung des § 72 a
1 Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
1 Bescheinigung zum Tätigkeitsausschluss
1 Liste Straftatbestände

Regensburg, 21.01.2015

Im Auftrag



Mooser
Oberverwaltungsrat



Konzept **des Landkreises Regensburg**

zur

**Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des
Erweiterten Führungszeugnisses
für Ehrenamtliche
nach § 72a SGB VIII**

Landkreis Regensburg
-Kreisjugendamt-
Altmühlstr. 3
93059 Regensburg

Stand: 15. April 2013

Inhalt:	Seite:
1. Präambel	3
2. Umsetzung im Landkreis Regensburg	4
2.1. Information für die Kommunen	4
2.2. Mitteilung der Vereine durch die Kommunen	5
2.3. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss	5
2.4. Erstellung der Vereinbarungen	5
2.5. Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände	5
2.6. Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen	5
2.7. Einsichtnahme in die Führungszeugnisse und Ausstellung der Formblattbescheinigung	5
3. Schlussbemerkungen	6
4. Beschlussfassung	6

Anlagenverzeichnis:

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII	7
Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken	8
Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen	9
Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG	10
Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII	11

1. Präambel

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Folgende wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen daher auch Ehrenamtliche, die bei freien Trägern Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

2. Umsetzung im Landkreis Regensburg

Im Landkreis Regensburg gibt es rund 1.800 Vereine und freie Träger mit denen das Kreisjugendamt nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abschließen hat. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen stellt hohe, verwaltungsintensive Anforderungen an die Vereine und freien Träger. Es ist erforderlich, die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, in wie weit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Den Vereinen stehen hierfür jedoch für diesen Rechtsbereich keine Fachkräfte zur Verfügung.

Das Kreisjugendamt Regensburg wird durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Kreisjugendring und sonstige öffentliche Veranstaltungen) intensiv über die neuen gesetzlichen Anforderungen und über die Umsetzungsmöglichkeiten informieren.

Darüber hinaus ist die Lenkungsgruppe „Jugendarbeit im Landkreis Regensburg e.V.“, welche aus drei Vertretern des Kreistages, einem Vertreter des Kreisjugendrings, dem Jugendpfleger des Landkreises sowie dem Leiter des Kreisjugendamtes Regensburg besteht, jedoch zu der Auffassung gelangt, dass ohne Unterstützung und Mitwirkung der Kommunen (Gemeinden/Märkte/Städte) die Umsetzung im ehrenamtlichen Bereich ohne negative Auswirkungen kaum möglich ist.

Die kommunalpolitische Lenkungsgruppe „Jugendarbeit im Landkreis Regensburg“ hat daher vorliegendes Konzept erarbeitet:

2.1. Information für die Kommunen

Die Bürgermeister/innen werden schriftlich detailliert über die neue Rechtslage durch das Bundeskinderschutzgesetz sowie zum Unterstützungsbedarf der Vereine durch die Kommunen informiert.

Weiter werden die Kommunen um Mitteilung gebeten, ob sie sich dem Konzept des Landkreises zur einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen anschließen. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der von der Regelung betroffenen Vereine hinsichtlich der Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse, der Einsichtnahme und der Ausstellung einer Bestätigung.

Bei Bedarf steht das Kreisjugendamt den Gemeindeverwaltungen hinsichtlich rechtlicher Umsetzungsfragen beratend zur Verfügung.

2.2. Mitteilung der Vereine durch die Kommunen

Weiter ergeht ein Schreiben an die Kommunen, mit der Bitte, dem Kreisjugendamt Regensburg die Adressen und die verantwortlichen Ansprechpartner aller Vereine, die unter die gesetzliche Regelung des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII fallen (Vereine

im Kreisjugendring sowie Vereine, die von den Gemeinden im Rahmen der Jugendhilfe gefördert werden) mitzuteilen.

2.3. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss

Das vorliegende Konzept zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII wird dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung zur Schöffenwahl (Ende April/Anfang Mai) zur Zustimmung vorgelegt.

2.4. Erstellung der Vereinbarungen

Das Kreisjugendamt Regensburg erstellt die erforderlichen Vereinbarungen für die einzelnen Vereine und leitet diese entweder gebündelt an die jeweiligen Kommunen oder direkt den Adressaten der Vereine (je nach Wunsch der Kommune) zu.

2.5. Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände

Die Kommunen veranstalten in ihrem Bereich Informationsveranstaltungen für die Vereinsvorstände, bei denen den diesen die Vereinbarungen zur Unterzeichnung ausgehändigt (je nach Wunsch der Kommune) und die Rechtslage sowie die vereinbarte Umsetzung im Landkreis erläutert werden. Das Kreisjugendamt bietet den Kommunen an, für die jeweilige Veranstaltung einen Vertreter für die rechtliche Darlegung und für Fragestellungen zu entsenden.

2.6. Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen

Die Kommunen bieten ihren Vereinen an, in möglichst gesammelter Form oder nach einzelner Absprache die Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen zu veranlassen (eine persönliche Antragstellung ist gesetzlich vorgeschrieben). Ggf. werden die Gemeinden ihre Mitarbeiter beauftragen, bei größeren Vereinen jeweils vor Ort die Anträge entgegenzunehmen. Die jeweilige Umsetzung bleibt den Gemeinden je nach Größe und Organisationsstruktur vorbehalten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei (siehe Anlage 1). Für haupt- oder nebenamtlich Tätige ist eine Gebühr von 13.-- € zu entrichten.

Das erweiterte Führungszeugnis ist unabhängig vom Sitz des Vereins bei der Wohnortgemeinde des Ehrenamtlichen zu beantragen und gilt für sämtliche ehrenamtlichen Betätigungen in Vereinen im Landkreis Regensburg.

2.7. Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung

Ehrenamtliche haben wiederholt Bedenken geäußert, den Vereinsvorständen, die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind Einsicht in Führungszeugnisse zu gewähren. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden obwohl nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss vorliegt. Es wurde daher wiederholt angeregt, dass die Einsichtnahme von Amtspersonen erfolgen sollte, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind (nicht jeder Hinweis im Führungszeugnis hat einen Tätigkeitsausschluss zur Folge).

Konzept des Landkreis Regensburg zum Erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Zur Erläuterung, welche Einträge einen Tätigkeitsausschluss bewirken, wird auf Anlage 2 dieses Konzeptes verwiesen.

Um dieser Befürchtung zu begegnen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die Kommunen bieten den Vereinen an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Bediensteten der Gemeinde erfolgt (dienstliche Schweigepflicht ist gesichert). Nach der Einsichtnahme stellen die Kommunen den Betroffenen eine Formblattbescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.“ (siehe Anlage 3)

Es wird damit sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Bestätigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.

3. Schlussbemerkungen

Die in der kommunalpolitischen Lenkungsgruppe vertretenen Bürgermeister Herr Baldauf, Herr Kröninger und Herr Senft äußerten die Überzeugung, dass sich diesem Konzept sämtliche Bürgermeister/innen im Landkreis Regensburg anschließen werden.

Herr Skrowny als Vertreter des Kreisjugendrings vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die gesetzlich notwendige Umsetzung im Landkreis durch das vorliegende Konzept am ehesten umsetzbar ist und den Interessenslagen der Vereine entspricht.

Der Leiter des Kreisjugendamtes, Herr Mooser, bedankt sich ausdrücklich bei den Mitgliedern der Lenkungsgruppe für die Beratung und Mitwirkung an diesem Konzept sowie die Unterstützung bei der Umsetzung. Er äußert die Überzeugung, dass aufgrund des aktiven Vereinslebens im Landkreis und der hohen verwaltungsintensiven Anforderungen letztlich eine Umsetzung mit vertretbarem Aufwand nur mit Unterstützung der Kommunen möglich ist.

4. Beschlussfassung

Diesem Konzept hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 02.05.2013 zugestimmt.

Anlage 1: Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

siehe Formular im Internet unter:

http://www.bundesjustizamt.de/clin_339/nn_261216/behoerden/Home/Download/bzr/Gebuehr-enbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gebuehrenbefreiung.pdf

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Ordnungsdaten	01		02		↳ Geburtstag
Personen-daten	07				↳ Geburtsname
	08				↳ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09				↳ Vornamen
	10				↳ Geburtsort
	11	<input type="checkbox"/>	↳ Deutsche(r)	12	↳ Andere Staatsangehörigkeit
	14				↳ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
	15				↳ Geburtsname der Mutter
	16				↳ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit

2. Wegen besonderen Verwendungszwecks

Angabe des Verwendungszwecks:

.....

Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO.
 Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bundesjustizamt.de – Service-Center-Führungszeugnis –

Bescheinigung der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt
 (Hinweis: Bei Mittellosigkeit von Schülern ist auch die Mittellosigkeit der Unterhaltsverpflichteten zu prüfen)

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.



.....
 (Behörde)

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift)

 Raum für weitere Begründung des Antrags:

 Raum für Vermerke der Behörde:

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Konzept des Landkreis Regensburg zum Erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche
Anlage 3: Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen



Gemeinde/Markt/Stadt

Bescheinigung zum Erweitertem Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____ geb., _____

wohnhaft, _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 4: Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers

Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass [Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe oder des Vereins] gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: *Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen*), durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat.

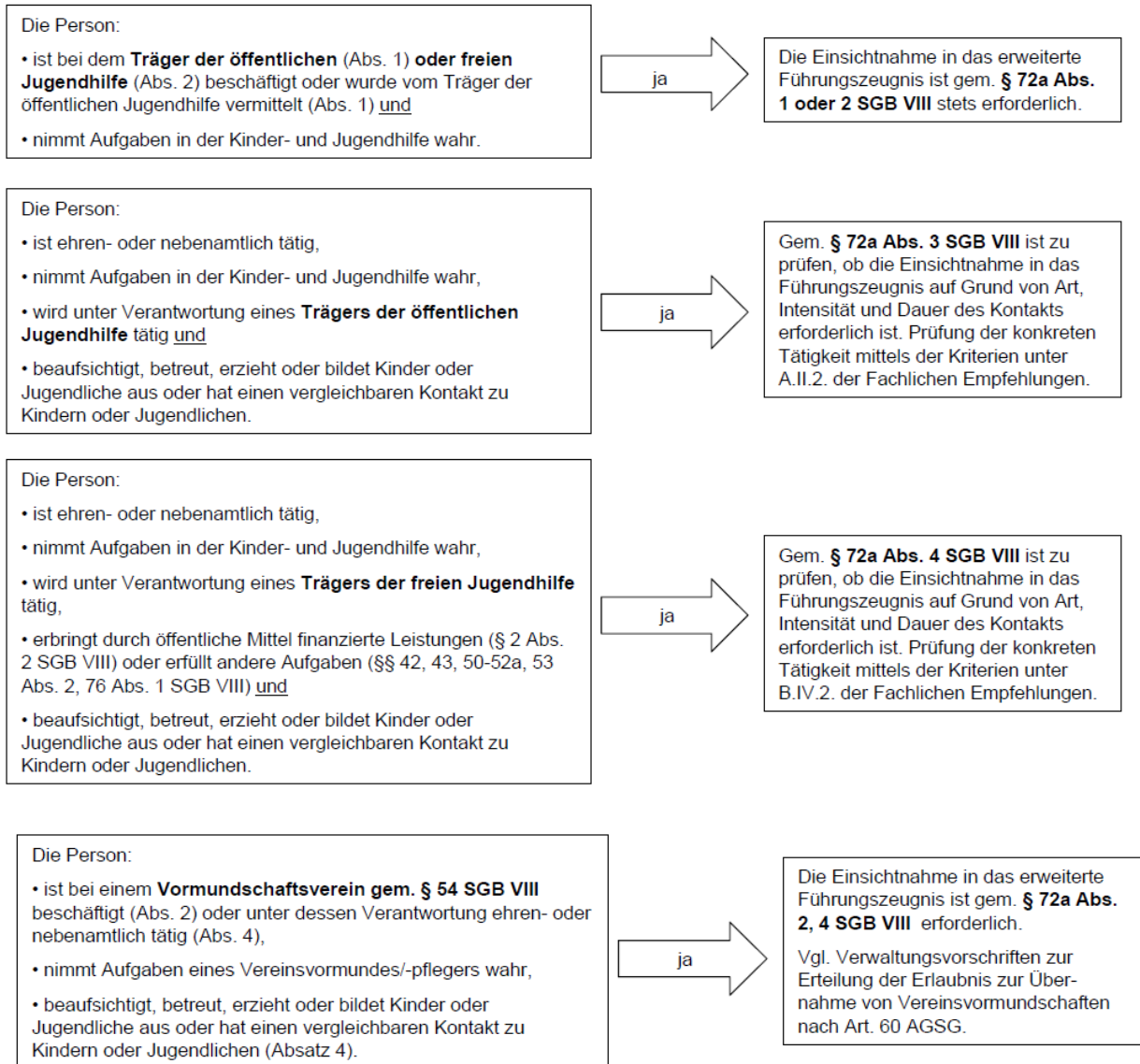
Frau/Herr,
geboren am in,
wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Trägers/Verein

Anlage 5: Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII





Vollzug des Bundeskinderschutzgesetzes

Stichpunkthaltige Übersicht zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII

Erstellung des Übersichtsblattes: Gemeinde Zeitlarn, Frau Küffner

Gesetz

In Kraft seit: 01.01.2012

Regelung:

Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen ein sog. „erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen.

Inhalt:

Schaffung von umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen.

Regelung soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemeinen akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierenden Präventionskonzeptes verstanden werden.

Ziel:

Einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Inhalt erweitertes Führungszeugnis:

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person.

Umsetzung durch Vereine / Organisationen

Verein/Organisation unterzeichnet die Vereinbarung und ist verpflichtet nur Personen zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag nach § 72 a SGB VIII vorlag.

Erfasster Personenkreis:

Haupt- und nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen die im Einzelfall gegen Entgelt beauftragt werden, ohne aber Angestellte zu sein.

Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Beurteilungskriterien:

- Vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen die ausgenutzt oder missbraucht werden können.
- Vertrauensverhältnisse in denen Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.
- Vorliegen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses z.B. bei Vorliegen einer steuernden, anlernenden, Wissen vermittelnden oder pflegenden Tätigkeit.

- Bestehendes Abhängigkeitsverhältnis bei Einzelfallkontakt, wenn besondere Merkmale vorliegen z. B. Kleinkinder, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung.
- Tätigkeiten in abgeschlossenen, vor öffentlichen Einblicken geschützten Räumen z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen.
- Bei struktureller Zusammensetzung einer Gruppe z. B. Ferienfreizeiten, Zeltlager oder Einzelkontakt z.B. Nachhilfeunterricht, Musikunterricht usw.
- Art der Tätigkeit mit einer gewissen Intimität oder Wirken z.B. bei Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden.

Ausnahmen:

Wenn die Art des Kontaktes zum Kind oder Jugendlichen kein oder nur minimales Gefährdungspotential aufweist.

- Keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung. Maßgeblich hierbei ist der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
- Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bei Tätigkeit eines Jugendlichen (14 – 17 Jahre) ist gering.
- Intensität des Kontaktes weist kein oder nur minimales Gefährdungspotential auf z.B. mehrere Personen üben Tätigkeit aus.
- Gut einsehbare Räumlichkeiten z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest.

Empfehlung:

Im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einholen.

Erweitertes Führungszeugnis:

- Antragsteller wird von Verein/Organisation aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Verein/Organisation stellt mit Einzel- oder Sammelnachweis eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit des Antragstellers aus.
- Die Bestätigung ist dem Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorzulegen.
- Das Führungszeugnis ist gebührenfrei und wird per Post zugeschickt.
- Gültigkeitszeitraum 5 Jahre.

Einsichtnahme Führungszeugnis:

Um die Vereine/Organisationen zu entlasten wurde vereinbart, dass das Führungszeugnis im Rathaus der Gemeinde vorgelegt wird.

Bescheinigung für Antragsteller:

Zur Vorlage bei Vereinen und Verbänden wird von Seiten der jeweiligen Gemeinde eine Bescheinigung erstellt.

Information für Verein:

Der Antragsteller ist verpflichtet bei den Vereinen oder Organisationen die Bescheinigung vorzulegen, bei denen er ehrenamtlich tätig ist. Die Bescheinigung bleibt in seinem Besitz. Der Verein darf eine Kopie von der Bescheinigung anfertigen.



Landratsamt -Kreisjugendamt- Regensburg

Vereinbarung

zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe
zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

Der

Landkreis Regensburg - Kreisjugendamt -
im folgenden „Jugendamt“

und der Verein/der freie Träger

im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2

Einbezogene Einrichtungen und Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste und Veranstaltungen des Trägers im Landkreis Regensburg einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG, bzw. alternativ eine Bescheinigung der Gemeinde, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt, hat vorlegen lassen

Aufgrund vorgebrachter Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung des Datenschutzes wird empfohlen, dass grundsätzlich die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Gemeinde erfolgt und diese eine Bescheinigung folgenden Inhalts ausstellt:

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____ geb., _____

wohnhaft, _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z.B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter der Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

- Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontaktes zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.
- Im Begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben:

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

- Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
- Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.
- Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.
- Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder

Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

- Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z.B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.
- Ein geringer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z.B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).
- Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

- Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.
Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7 Datenschutz

(1) Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

(2) Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

(3) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(4) Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Regensburg, den

Mooser
Oberverwaltungsrat

Regensburg, den

Träger

I. Gesetzestext

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Auszug aus der Gesetzesbegründung zu § 72a SGB VIII

(Quelle: Internetseite des Bayerischen Landesjugendamtes zum § 72a SGB VIII)

Allgemeiner Teil:

Die Konkretisierung der Prüfung der persönlichen Eignung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe bei bestimmten Vorstrafen (§ 72a). Im Hinblick auf die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Stärkung und Konkretisierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung sollen die Träger der Jugendhilfe mit Blick auf einen effektiven Kinder- und Jugendschutz auch dafür Sorge tragen, dass dort nicht Personen beschäftigt werden, die aufgrund bestimmter Straftaten persönlich ungeeignet sind. Unter Berücksichtigung, dass gewaltgeprägte Verhaltensweisen – insbesondere auch sexuelle Gewalt – von Mitarbeitenden gegenüber Minderjährigen auch in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe anzutreffen sind, kommt der Prüfung der persönlichen Eignung von Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, eine besondere Bedeutung zu. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die grundsätzlich vorhandenen rechtlichen Interventionsmöglichkeiten sowie die institutionellen Maßnahmen zur Vorbeugung, Aufdeckung und Sanktionierung sexueller Übergriffe und anderer Formen von Gewaltanwendung sowie die Möglichkeiten der Personalauswahl vielfach nicht ausreichend genutzt werden bzw. auch ganz unterbleiben (vgl. Fegert, Jörg/Wolff, Mechthild, Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, Münster 2002).

Um die Verantwortlichen für diese Problematik stärker zu sensibilisieren und der Prüfung der persönlichen Eignung in Bezug auf bestimmte Straftaten ein besonderes Gewicht bei der Auswahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu geben, soll § 72 SGB VIII entsprechend ergänzt werden.

Besonderer Teil:

Die Vorschrift konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff "persönliche Eignung" in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass bestimmte Personen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen.

Praxisfälle belegen, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen sich ganz bewusst und zielgerichtet solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen verschaffen (vgl. Enders, Ursula, "Das geplante Verbrechen - Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen", Köln 2002).

Um einen umfassenden Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, bedarf es aber nicht nur einer Intervention nach einer bereits begangenen Straftat, sondern auch einer effektiven Prävention. Erforderlich sind daher Maßnahmen, die verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen überhaupt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten können. Das gilt sowohl für die öffentliche als auch für die freie Jugendhilfe sowie die sonstigen Leistungserbringer.

Insbesondere sind Personen, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e StGB verurteilt worden sind, für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe persönlich ungeeignet. Aber auch Personen, die rechtskräftig wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach § 171 StGB oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB sowie Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder verurteilt worden sind, sollen nicht mit Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Diese Personen gelten aufgrund ihres bisherigen Verhaltens ebenfalls als nicht geeignet, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen.

Zwar kann mit einer Regelung, die an rechtskräftige Verurteilungen anknüpft, nicht umfassend verhindert werden, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt werden. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der persönlichen Eignung kann aber eine Abschreckungswirkung auf potenzielle Bewerber haben. Das Bewusstsein, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Bewerbungen die Vorlage von Führungszeugnissen verlangen, kann einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abhalten, sich auf Stellen in der Kinder- und Jugendhilfe zu bewerben.

II. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB.

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

**III. Muster zur Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG**

Name des Trägers /Vereins

Anschrift des Trägers / Vereins

**Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Belegart N für private Zwecke)**

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft: _____

ist bei dem o.g. Träger / Verein ehrenamtlich tätig

oder

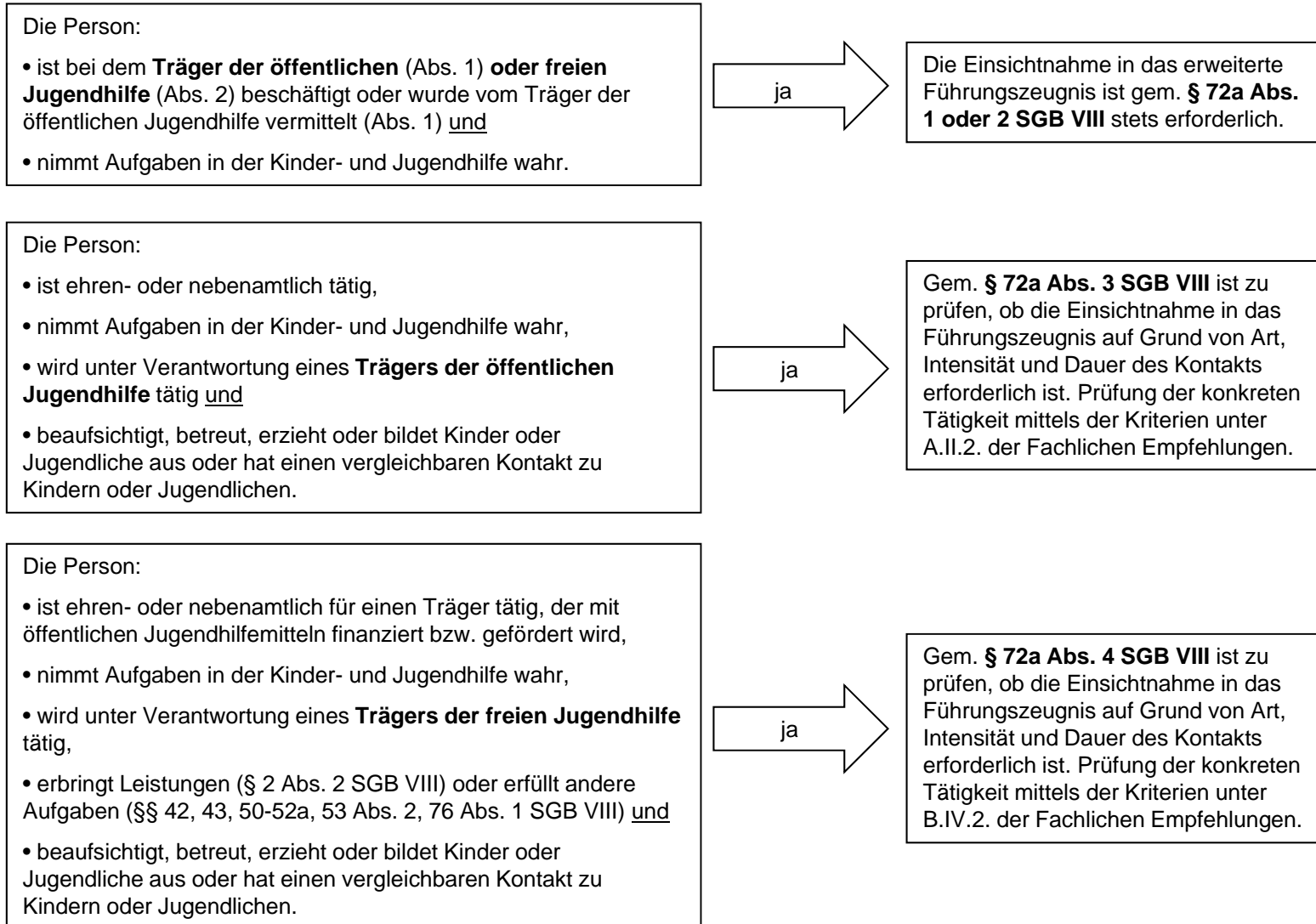
wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Träger / Verein aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers / Vereins

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII



Die Person:

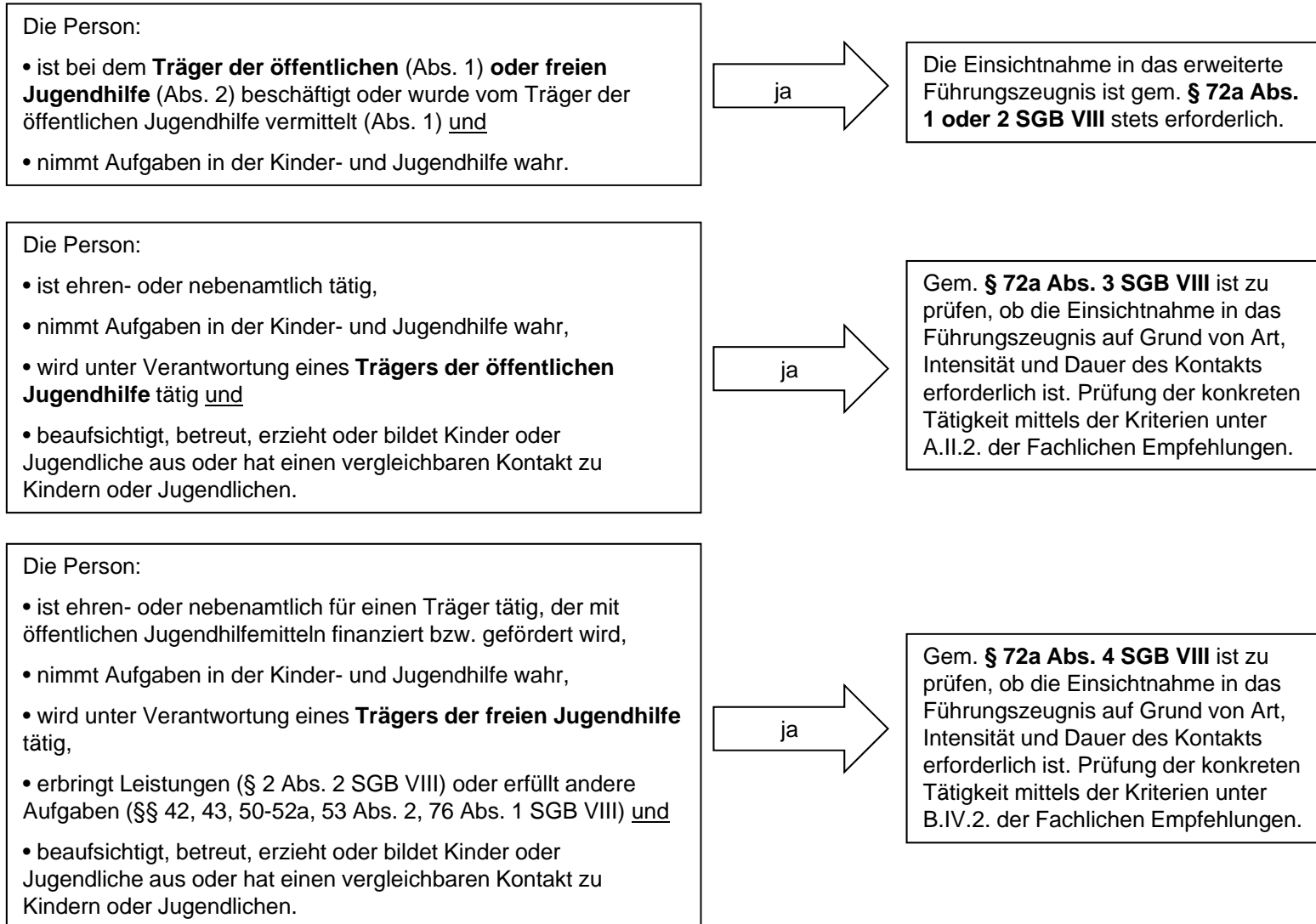
- ist bei einem **Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII** beschäftigt (Abs. 2) oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig (Abs. 4),
- nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr,
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (Absatz 4).

ja

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. **§ 72a Abs. 2, 4 SGB VIII** erforderlich.

Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG.

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII



Die Person:

- ist bei einem **Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII** beschäftigt (Abs. 2) oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig (Abs. 4),
- nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr,
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (Absatz 4).

ja

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. **§ 72a Abs. 2, 4 SGB VIII** erforderlich.

Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG.

Name des Trägers /Vereins

Anschrift des Trägers / Vereins

**Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
(Belegart N für private Zwecke, Verwendungszweck X33)**

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

wohnhaft:

ist bei dem o.g. Träger / Verein ehrenamtlich tätig

oder

wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Träger /

Verein aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers / Vereins



Gemeinde/Markt/Stadt

Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____ geb., _____

wohnhaft, _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift, Dienstsiegel

Wann hat ein Tätigkeitsausschluss zu erfolgen?

§ 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge.



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache

18(13)39h



Stellungnahme

Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten der Entbürokratisierung und des Datenschutzes

Einleitung:

Zur Gewährleistung eines möglichst umfassenden Schutzes von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt sollte in allen institutionellen Kontexten auch sicherstellt werden, dass Kinder und Jugendliche nicht Ehrenamtlichen anvertraut werden, die wegen der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten verurteilt worden sind. Ein solches Instrument ist unerlässlicher Bestandteil in einem gut aufeinander abgestimmten Präventionskonzept.

Der offensive Umgang einer jeden Einrichtung (der Kinder- und Jugendhilfe und perspektivisch auch darüber hinaus) mit Instrumenten, die den Ausschluss dieser Personen ermöglichen, hat eine präventive Signalwirkung und dient nicht zuletzt der Abschreckung von potentiellen Tätern und Täterinnen.

Mit § 72a SGB VIII wurde für den Geltungsbereich des SGB VIII eine grundsätzlich akzeptable Regelung gefunden. Sie ist ein Kompromiss zwischen den Anforderungen des Kinderschutzes und den besonderen Interessen des Ehrenamtes. Durch daraus entstehende bürokratische Hürden und praktische Probleme dürfen die Zielsetzungen dieser wichtigen gesetzlichen Festlegungen jedoch nicht zu Lasten des Kinderschutzes unterlaufen werden.

Bei der Ausgestaltung durch gesetzliche Grundlagen oder Selbstverpflichtungen sollte keine zu restriktive Auslegung der Kriterien für die Anforderung an Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen erfolgen. Für die Vorlage sollten praktikable und unbürokratische Lösungen gefunden werden.

Durch einen weiteren Bewusstseinswandel und eine klare Haltung der Träger muss erreicht werden, dass die Vorlagepflicht im Sinne von § 72a Absatz 3 und 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 SGB VIII für Ehrenamtliche künftig nicht mehr als Verunsicherung und Zumutung, sondern als praktikable Selbstverständlichkeit angesehen werden.



Änderungsbedarf:

Es sollte ein für alle institutionellen Kontexte (perspektivisch auch über die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hinaus) geltendes Verfahren eingeführt werden, das an die Anforderungen des Ehrenamts angepasst ist.

- Durch eine bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters zu Einträgen der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII benannten Straftatbestände könnte künftig die Vorlage eines kompletten erweiterten Führungszeugnisses ersetzt werden. Dabei wäre ausreichend, dem ehrenamtlichen Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen, ob ein **einschlägiger Eintrag** vorliegt oder nicht. Eine Nennung von Details (Straftatbestand und Höhe des Strafmaßes) ist nicht erforderlich, da eine Abwägung nach Art und Schwere der Tat nach dem Schutzgedanken des § 72a SGB VIII und der in Absatz 1 Satz 1 abschließend aufgeführten Straftatbestände nicht erforderlich ist. Eine solche Lösung käme aus hiesiger Sicht den Belangen des Datenschutzes und Bedürfnissen der Praktikabilität entgegen.
- Ziel im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes muss sein, auch für weitere (vom SGB VIII nicht verfasste) Tätigkeitsfelder die Vorlage einer solchen Auskunft zur Normalität werden zu lassen. So etwa in den Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Wenn die Fälle des skizzierten Auskunftersuchens nach dem Vorbild des § 72a SGB VIII keine Ausnahme sondern einen alltäglichen Vorgang darstellen, dürften auch keine bürokratischen oder monetären Bedenken dagegen bestehen, ein passendes Verfahren für diese Fälle einzurichten.
- § 72a Absatz 5 Satz 2 SGB VIII sollte so angepasst werden, dass eine Dokumentation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. der hier vorgeschlagenen neuen bereichsspezifischen Auskunft für den ehrenamtlichen Bereich möglich ist. Im Ernstfall sollte der Träger auch nachweisen können, dass eine solche Vorlage mit dem Ergebnis erfolgte, dass ein Eintrag wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorlag und damit ein Ausschuss der betreffenden Person auf dieser Grundlage nicht in Betracht kam.

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten der Entbürokratisierung und Datenschutz.“

Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche ist ein wesentlicher Baustein für Prävention und Schutz gegen (sexualisierte) Gewalt an Kindern. Denn sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch wird überall dort verübt, wo Kinder leben oder sich aufhalten. Das bedeutet, Institutionen, Gruppen oder Vereine mit Angeboten für Kinder und Jugendliche sind für potentielle Täter oder Täterinnen interessant. Auch wenn bei weitem nicht alle Täter oder Täterinnen vorbestraft sind, kann das Vorlegen erweiterter Führungszeugnisse mehr Transparenz für Einrichtungen bringen. So wird z.B. durch die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses die Einstellung bereits strafrechtlich aufgefallener Täter oder Täterinnen verhindert. Außerdem erlaubt die Bitte danach den Einstieg in das Thema der sexualisierten Gewalt und damit eine erste, wichtige Auseinandersetzung im Gespräch.

Gewisse Strukturen erhöhen das Risiko einer möglichen sexuellen Ausbeutung innerhalb eines Vereins oder einer Organisation:

- Ein rigider, autoritärer Führungsstil, der Entscheidungen im Interesse der Machtabsicherung trifft und ein Klima von Härte, Misstrauen und mangelndem Respekt kreiert.
- Ein diffuser Führungsstil, der sich durch diffuse Entscheidungen, persönliche Verstrickungen und unklare Zuständigkeiten auszeichnet.

Hingegen sind Vereine bzw. Gruppen mit klaren, demokratischen Strukturen besser in der Lage, verantwortlich mit Macht umzugehen und so ein Umfeld zu schaffen, in dem sexualisierte Gewalt bis hin zum sexuellen Missbrauch verhindert bzw. frühzeitig gestoppt werden kann.

Bereits das Vorstellungsgespräch – auch mit Ehrenamtlichen – sollte den klaren Umgang seitens der Gruppe mit dem Thema sexualisierter Gewalt dokumentieren. Es sollte durchaus nach konkreten Reaktionsweisen in heiklen Situationen gefragt werden: z.B. „Wie verhalten Sie sich, wenn Sie ein Kind auf die Toilette begleiten müssen?“ Darüber hinaus sollte nach folgenden Aspekten konkret gefragt werden:

- ob der Bewerber jemals ein Kind/ einen Jugendlichen sexuell missbraucht hat und
- welche Einstellung der Bewerber in Bezug auf sexuelle Grenzüberschreitungen bis hin zu sexuellem Missbrauch hat.

Bei der Einführung des erweiterten Führungszeugnisses muss m.E. eine Regelung gefunden werden, in der die Rechte der Ehrenamtlichen gewahrt bleiben. Das heißt es gilt zu regeln, wer Einblick erhält und wie mit der Information über Vorverurteilungen in den Deliktbereichen umgegangen wird, die für einen möglichen Tätigkeitsausschluss keine Rolle spielen.

Gleichzeitig sollte vollkommen klar sein, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alleine keine ausreichende Prävention oder Schutz darstellt. Jeder Verein bzw. jede Gruppe muss ein umfassendes Präventions- und Interventionskonzept entwickeln, um Missbrauch zu verhindern bzw. früher zu beenden.

Julia von Weiler
Diplom Psychologin
Vorstand „Innocence in Danger e.V.“

Appendix zur Stellungnahme von Julia von Weiler

Täterstrategien

Die Auseinandersetzung mit dem Umgang potentieller Täter oder Täterinnen ist überall dort wichtig, wo Kinder leben, spielen, Sport treiben oder sich aufhalten. Zur Erläuterung wird im Folgenden das strategische Vorgehen bei einem sexuellen Missbrauch beschrieben. Egal ob es sich bei einem Opfer um ein Mädchen, einen Jungen, ein Kind, Jugendlichen oder einen Menschen mit Behinderung handelt, Täter und Täterinnen gehen bewusst und strategisch vor.

Täter und Täterinnen wählen ihr Umfeld und ihre potentiellen Opfer. Menschen, die missbrauchen, überlegen im Vorfeld genau an welchen Orten und in welchen Zusammenhängen sie ihr Vorhaben am besten verwirklichen können. Sie bedenken z.B. ob im Verein, der Gruppe klare Regeln gelten. Werden Regelabweichungen angesprochen oder verschämt geduldet? Gibt es die Möglichkeit einen Verein oder die Gruppe zu spalten und zu verwirren? Oder sich vielleicht unentbehrlich zu machen?

Sind die Bedingungen günstig ergründen sie, wer ein „leichtes Opfer“ ist. Sie suchen bewusst nach Mädchen und Jungen zu denen sie einfach Kontakt aufnehmen können, die sich z.B. oft alleine fühlen, die nicht genügend anerkannt werden, die in einer schwierigen Elternbeziehung leben, etc.

Sie vernebeln die Wahrnehmung der Umwelt. Für Täter und Täterinnen ist es wichtig, einen guten Eindruck zu hinterlassen, um einen Verdacht gar nicht erst aufkommen zu lassen. Aus Berechnung nehmen sie z.B. Kontakt zu den Eltern der Kinder auf. Sie bieten z.B. an, Fahrdienste zum Training oder zu Treffen zu übernehmen um Eltern zu entlasten.

Täter bzw. Täterinnen haben oft den Ruf des engagierten Kinder- und Menschenfreundes, der sich für Rechte und Belange anderer einsetzt und müssen sich bei den Eltern dann noch nicht einmal einschmeicheln.

Haben sich Täter oder Täterinnen einen guten Ruf erarbeitet, haben sie ein wichtiges Teilziel erreicht: Für das Kind wird es fast unmöglich, sich den Eltern oder anderen Bezugspersonen anzuvertrauen, da es davon ausgeht, dass der erwachsenen, angesehenen Person mehr geglaubt wird als ihm selbst.

Täter und Täterinnen stellen den Kontakt her. Eine Möglichkeit, „geeignete“ Opfer zu finden, bieten z.B. Sportvereine oder andere Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche ihre Freizeit verbringen.

Sie testen die Widerstandsfähigkeit der Kinder. Täter und Täterinnen „studieren“ Mädchen und Jungen, ihre Vorlieben, Abneigungen, lernen ihre Nöte und heimlichen Wünsche kennen. Gleichzeitig üben sie immer wieder – nur schwer erkennbare – sexuelle Grenzüberschreitungen ("Testrituale") aus. In der Umkleidekabine berührt ein Trainer wie zufällig die Scheide oder den Penis des Kindes. Scheinbar zufällig liegen in der Wohnung des Gruppenleiters Zeitschriften mit pornographischen Abbildungen herum. Eine Anleiterin macht sexistische „Qualitätsurteile“ über den Körper eines Jungen.

Sie vertiefen die Beziehung manipulativ sexualisiert – „Grooming“. Täter und Täterinnen steigern z.B. ihre emotionale Zuwendung, machen Mädchen und Jungen Geschenke, geben ihnen das Gefühl wichtig und etwas ganz Besonderes zu sein. Gleichzeitig steigern sie die sexuellen Übergriffe und tun oft so, als ob diese Ausdruck von Zuneigung und Zärtlichkeit, von Sorge um die körperliche Entwicklung des Kindes oder von Aufklärung wären. Häufig betten sie die sexuelle Ausbeutung in "Alltagshandlungen" ein.

Sie ignorieren den Widerstand des Opfers und nutzen ihre Macht bzw. Dominanz um zu missbrauchen. Kinder merken, wenn etwas im Spiel „irgendwie eigenartig“ ist. Doch Täter bzw. Täterinnen nutzen ihre Überlegenheit aus, um ihren Opfern zu versichern, dass alles in Ordnung und normal ist. Mädchen und Jungen spüren deutlich den Unterschied zwischen zärtlicher Zuwendung und sexuellen Grenzverletzungen. Sie möchten aber die emotionale Zuwendung nicht verlieren und haben Schwierigkeiten, sich offensiv zur Wehr zu setzen. Z.B. kichern sie ein verleidendes „Nein“, machen ihren Körper steif, drehen den Kopf weg. Diese Signale werden von Tätern bzw. Täterinnen aber ignoriert und übergangen.

Sie bringen die Opfer mit Druck und Drohungen zum Schweigen. Täter und Täterinnen erklären den sich steigenden sexuellen Missbrauch zum gemeinsamen „Geheimnis“ und reden Mädchen und Jungen eine aktive Beteiligung ein. Kleine Kinder „verplappern“ zwar oft zunächst das Erlebnis, doch ihre Umwelt nimmt das scheinbar Unglaubliche nicht ernst oder wahr. Nach einer Weile beugen sich die Opfer. Sie schämen sich und spüren, dass es „besser“ ist, den Mund zu halten.

Nimmt der Widerstand von Mädchen und Jungen zu, setzen Täter bzw. Täterinnen oft massivere Mittel ein. Die reichen vom Einreden einer aktiven Beteiligung des Opfers über Liebesbeteuerungen, Mitleidheischen, Drohungen oder Erpressungen bis hin zu Gewalt. Häufig wird dem Opfer sein eigenes Verhalten vorgeworfen: „Du hast doch mitgemacht“, „Dir hat es ja auch Spaß gemacht“, „Hättest du nur deutlich ‚Nein‘ gesagt, ich hätte sofort aufgehört.“ Eine andere Variante ist: „Wenn die anderen wüssten, was du mit mir gemacht hast...!“ Oder: „Ich tue das doch nur, weil ich dich so unendlich liebe.“

Übliche Drohungen sind auch: „Wenn du darüber redest, wird deine Mama krank ..., glaubt dir sowieso keiner ..., dann hat dich keiner mehr lieb ..., dann kommen wir beide ins Gefängnis ..., dann kommst du ins Heim. ..., dann machst du die Familie kaputt, dann stirbt dein Haustier ...“

Auch hier sorgt die Überlegenheit dafür, dass das Kind solche Drohungen zunächst ernst nimmt. In Fällen, in denen der Täter bzw. die Täterin sich nicht sicher ist, ob das Schweigegebot hält, kann es durchaus vorkommen, dass das Haustier tatsächlich sterben muss oder aber der Täter bzw. die Täterin physische Gewalt einsetzt, um seinem/i ihrem Wunsch Nachdruck zu verleihen.

Opferdynamik

Sexuelle Gewalt erschüttert das Vertrauen der Betroffenen zutiefst. Erwachsene, denen sie vertrauen, die sie lieben oder denen sie ausgeliefert sind nutzen ihre Macht, um dominant und rücksichtslos ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Egal in welchem Alter Menschen von sexueller Gewalt betroffen sind, sie sind verwirrt über die verschiedenen Gesichter des Täters bzw. der Täterin. Hinter der Maske des verständnisvollen, netten Menschen, der sich kümmert, tritt plötzlich der mit beängstigenden Forderungen und ekeligem Verlangen hervor. Und dann ist plötzlich alles wieder vorbei, als sei nichts geschehen. Die Betroffenen erleben eine Spaltung. Dabei spielt es keine Rolle in welcher Beziehung Opfer und Täter zueinander stehen, sei es z.B. der Vater, der abends das Butterbrot schmiert, der Gruppenleiter, der einen nach den Treffen immer so nett nach Hause fährt oder die Anleiterin, die immer so tolle Spiele spielt.

Betroffene trauen ihrer eigenen Wahrnehmung nicht mehr. Sie hoffen, dass das nicht nochmal geschieht und wünschen sich nichts sehnlicher, als dass die erwachsene Person oder der Jugendliche wieder so (nett) ist wie vorher.

Sie haben Angst. Angst vor dem diffusen Gefühl, Angst vor einer möglichen Wiederholung, Angst davor Schuld zu sein und Angst davor, dass sie ausgelacht werden, wenn sie davon erzählen. Schlimmer noch, dass man sich entweder angeekelt von ihnen abwendet oder ihnen schlicht nicht glaubt. Täter und Täterinnen bestärken die Kinder genau in dieser Befürchtung. Sie geben ihnen die Schuld, machen sie verantwortlich und drohen ihnen, sollten sie doch etwas erzählen.

Sexueller Missbrauch stellt das Opfer bloß und verletzt die Schamgrenzen. Betroffene schämen sich für die ihnen zugefügte Verletzung, für den Täter und vor allem für sich selbst.

Über erlebten sexuellen Missbrauch zu sprechen fällt Betroffenen schwer. Sie glauben, sie hätten sich eine „abartige Sexualität gefallen lassen“. Oft möchten sie vor Scham im Boden versinken. Die Hilfesuche des Opfers wird durch diese enorme Scham erschwert. Auch wenn Betroffene ihren ganzen Mut zusammennehmen und von ihren belastenden Erlebnissen erzählen, wird ihnen häufig nicht geglaubt. Aus der Sicht Betroffener behalten die Täter also Recht.

Stellungnahme

12.01.2015

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)39a



JUSTIZIARIN

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR EHRENAMTLICHE - INSBESONDERE UNTER DER ASPEKTEN ENTBÜROKRATISIERUNG UND DATENSCHUTZ

ANHÖRUNG IM AUSSCHUSS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Die Auseinandersetzung und das Erarbeiten von Präventionsstrategien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt innerhalb der Jugendarbeit ist seit mehr als 10 Jahren eines der wesentlichen Anliegen und der Arbeitsschwerpunkte des Bayerischen Jugendrings. Daher begrüßt der BJR ausdrücklich die Schaffung des erhöhten Schutzniveaus für Kinder und Jugendliche durch das BKiSchG.

In der Umsetzungspraxis zeigen sich jedoch einige bereits seitens der Träger der Jugendarbeit frühzeitig - noch vor Verabschiedung des Gesetzes - prognostizierte Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tätigkeitsausschlusses nach §72a SGB VIII.

Diese Probleme verhindern bzw. verzögern die Umsetzung von guten und wichtigen anderen Regelungen des BKiSchG, insbesondere das Schaffen von Partizipationsstandards für Kinder und Jugendliche, die Etablierung von Präventionskonzepten und das Schaffen von Qualitätsstandards im Sinne des § 79a SGB VIII, da die Unsicherheiten in der Auslegung des § 72a SGB VIII, die missglückte Datenschutzregelung des Abs. 5 und der bestehende bürokratische Aufwand wichtige Ressourcen bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe binden.

Im Folgenden wenn bestehende Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 72a SGB VIII, sowie mögliche Lösungen im Sinne eines effektiven und effizienten Kinderschutzes skizziert:

Probleme und Lösungsmöglichkeiten

1. Bürokratischer Aufwand

In der Jugendarbeit tätige Personen, darunter auch viele ehrenamtliche Funktionsträger/-innen, sind zur Einsichtnahme und Bewertung der Inhalte verpflichtet. Das belastet das Ehrenamt und baut die Angst vor Haftungsrisiken für die Ehrenamtlichen auf. Der bürokratische Aufwand ist hierbei unnötig hoch. Er beginnt mit der Konkretisierung der Mustervereinbarungen

entsprechend des örtlichen Bedarfs und Abschluss der Vereinbarungen und führt über das Ausstellen der Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, dem Antrag auf Gebührenbefreiung und der Antragstellung bei der Meldebehörde zur Einsichtnahme in die Führungszeugnisse und letztendlich zu Kontroll- und Wiedervorlagepflichten. Dieser Aufwand wird noch durch den Umstand erschwert, dass eine erhebliche Unsicherheit besteht, ob und inwieweit eine Dokumentation der Einsichtnahme überhaupt zulässig ist (vgl. Ausführungen zur Datenschutzregelung).

In der Praxis versuchen die Beteiligten diesen Schwierigkeiten durch z. T. rechtlich zumindest fragwürdige Maßnahmen wie verbindlichen Mustervereinbarungen ohne Präzisierungsmöglichkeiten für die freien Träger, Sammelbestellungen von erweiterten Führungszeugnissen oder Antragstellungen ohne das Wissen der Ehrenamtlichen zu begegnen. Diese Formen und deren rechtliche Bewertung führen ihrerseits zu weiterer Unsicherheiten und Unklarheiten.

Eine besondere Form der Umsetzungserleichterung stellt das sog. Regensburger Modell dar. Hierbei haben sich die kreisangehörigen Gemeinden freiwillig bereit erklärt, die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse auf Wunsch des Ehrenamtlichen durch gemeindliche Bedienstete durchzuführen und anschließend eine Bescheinigung auszustellen, die das Fehlen eines Tätigkeitsausschlusses feststellt. Mit dieser Bescheinigung kann der/die Ehrenamtliche dem freien Träger gegenüber belegen, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt.

Dieses Modell hat jedoch auch Schwächen. Zum einen erhält der/die gemeindliche Bedienstete Inhalt vom erweiterten Führungszeugnis und damit sowohl von einschlägigen als auch nicht einschlägigen Straftaten. Weiterhin kann es nur angewendet werden, wenn die kreisangehörigen Gemeinden, die eigentlich mit der Umsetzung des § 72a SGB VIII gar nicht beauftragt sind, hierfür Ressourcen bereit stellen und auch die damit verbundenen Verantwortlichkeiten und damit ggf. auch Haftungsrisiken bei fehlerhaft ausgestellten Bescheinigungen übernehmen. Zudem muss sichergestellt werden, dass der/die Ehrenamtlich noch Herr des Verfahrens bleibt und auch die Möglichkeit besteht, dass nicht der Gemeindebedienstete Kenntnis vom Inhalt des Führungszeugnisses erhält, wenn der/die Ehrenamtliche dies nicht wünscht. Schließlich wird der Aufwand nicht verringert sondern durch den Schritt der Einsichtnahme durch Gemeindebedienstete sogar noch erweitert.

Der Bayerische Jugendring fordert daher die Schaffung einer zentralen, beim Bundeszentralregisteramt angesiedelten Abfragemöglichkeit, bei der dem/der Anfragenden ausschließlich die Information mitgeteilt wird, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII aufgrund einer einschlägigen Straftat vorliegt. Hierbei ist zu überlegen, ob und inwieweit technischer Vereinfachungen möglich und rechtlich zulässig sind (z. B. elektronische Beantragung).

2. Dokumentation (§ 72Abs.5 SGB VIII)

Die Regelung des § 72a Abs. 5 SGB VIII gilt als verunglückt und ist nicht in angemessener Weise umsetzbar. Während der freie Träger sich ggf. im Haftungsfall exkulpieren und darstellen müsste, dass er seiner Verpflichtung aus der Vereinbarung nachgekommen ist, postuliert § 72a Abs. 5 SGB VIII die Unzulässigkeit der Dokumentation der Einsichtnahme bzgl. der eingesetzten Ehrenamtlichen.

Die Regelung ist so zu ändern, dass die Ablage der unter 1. geforderten Bescheinigung sowie die Speicherung von Namen des/der Ehrenamtlichen, dem Ausstellungsdatum der Bescheinigung und der erfolgten Einsichtnahme gesetzlich erlaubt wird.

3. Kenntnis von nicht-einschlägigen Vorverurteilungen

Durch die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses ergibt sich die Schwierigkeit, dass die einsichtnehmende Person zwangsläufig auch Kenntnis von nicht-einschlägigen Straftaten erhält. Diese Kenntnis darf für die Beurteilung eines Tätigkeitsverbots keine Relevanz erlangen, kann aber nach der Einsichtnahme auch nicht ausgeblendet werden. Dies schafft Misstrauen unter Ehrenamtlichen und führt vor allem bei den ehrenamtlichen Funktionsträger_innen zur Angst vor Haftungsrisiken, wenn sie bspw. einen Ehrenamtlichen, der auch direkt mit Kindern und Jugendlichen Kontakt hat und der wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten verurteilt wurde, als Rechnungsprüfer oder Kassenwart einsetzen. Diese Ängste werden in der Praxis durch fragwürdige Empfehlungen einiger Jugendämter noch verstärkt. Zudem stellen diese Auswirkungen für nicht-einschlägig vorbestrafte Personen ein Resozialisierungsrisiko und damit einen nicht erforderlichen und unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff dar.

4. Unbestimmte Rechtsbegriffe

In § 72a SGB VIII werden diverse unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die weder aufgrund von juristischer noch pädagogischer Fachlichkeit hinreichend eindeutig präzisiert werden können. Gesetzliche Regelungen und Begriffe müssen jedoch aus sich heraus bestimmbar sein. Das ist bei den kombinierten unbestimmten Rechtsbegriffen des § 72a (Ehrenamt, Nebenamt, Art, Intensität, Dauer, vergleichbare Kontakte) nicht der Fall. Daher werden die Verantwortung der Definition dieser Begriffe und damit das Haftungsrisiko systematisch von der Bundes- auf die Landesebene, von dort weiter auf die kommunale Ebene und schließlich auf den freien Träger weitergereicht.

Zudem bestehen häufig Unklarheiten, welche Personengruppen aufgrund ihrer Tätigkeiten einbezogen sind. Dies ist auch auf die Gesetzesbegründung zurückzuführen, die in verwirrender Weise postuliert, dass z. B. Sport, Kirchenchöre und Feuerwehr außerhalb der klassischen Jugendarbeit ausgenommen sein sollen, wohingegen in der Praxis der Jugendarbeit in diesen Bereichen einerseits Gefährdungsmomente bestehen und andererseits

fließende Übergänge in den Aufgabenbereich der Jugendarbeit bestehen (z. B. ein Trainingslager des Sportvereins).

Im Zusammenhang mit der gewünschten Präzisierung der Rechtsbegriffe, sollte auch der Umstand, dass gerade die Jugendarbeit vom ehrenamtlichen Engagement junger Menschen getragen wird, besonders berücksichtigt werden. Viele Ehrenamtliche beginnen diese Tätigkeit in Jugendverbänden schon in sehr jungem Alter und sollten daher besonders gefördert und von bürokratischen Anforderungen verschont werden. Es ist daher zu prüfen, minderjährige Ehrenamtliche vom Regelungsumfang dezidiert auszunehmen. Dies kann regelmäßig auch deshalb verantwortet werden, da in diesen Fällen zwischen den Ehrenamtlichen und den betreuten Kindern und Jugendlichen kein erhebliches Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis entsteht und die Tätigkeiten häufig auch in Teams und damit unter gegenseitiger Kontrolle mehrerer Ehrenamtlicher erfolgen.

Es besteht daher Bedarf für eine gesetzliche Regelung, die die unbestimmten Rechtsbegriffe durch bestimmbare Kriterien ersetzt und damit das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot erfüllt. Hierzu sollte eine Risikoanalyse genutzt werden und geprüft werden, welche einschlägig vorverurteilten Tätergruppen erneut einschlägige Taten begangen haben und durch eine entsprechende Einsichtnahme daran gehindert gewesen wären. Nicht relevante Gruppen sollten von der Regelung ausgenommen werden.

5. Rechtsfolgen und Haftung

Gänzlich ungeklärt ist bislang, ob fehlerhafte Vereinbarungen, Einsichtnahmen und Einsätze von Ehrenamtlichen zu Garantienpflichten, Haftungsrisiken oder sonstigen Rechtsfolgen führen können. Gerade diese Fragen beschäftigen ehrenamtliche Funktionsträger_innen innerhalb der Jugendarbeit jedoch erheblich und führen mitunter auch dazu, dass diese ihre Ehrenämter aufgrund der Unsicherheit aufgeben.

Diese Fragen sind baldmöglichst rechtssicher zu beantworten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeit und die Handlungspflichten aller Beteiligten möglichst präzise definiert werden und sie keinen unwägbareren Risiken ausgesetzt werden.

6. Unklare Zuständigkeiten zum Vereinbarungsabschluss

Sowohl die Strukturen der freien Träger als auch die Bestimmung der öffentlichen Träger führt zu Umsetzungsschwierigkeiten. Viele freie Träger der Jugendarbeit sind nicht oder nicht auf allen Ebenen als eigenständige eingetragene Vereine konstituiert, wodurch mitunter die Bestimmung der zeichnungsbefugten Personen und der Umsetzungsverantwortlichen erschwert wird. Auch sind die Strukturen der freien Träger nicht unbedingt kongruent zu der örtlichen Zuständigkeit der öffentlichen Träger. Dies führt in der Praxis mitunter dazu, dass ein freier Träger, der in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten tätig ist, mehrere -mitunter

widersprüchliche - Vereinbarungen unterzeichnen und umsetzen muss. Auf Bundes-, Bezirks- und Gemeindeebene ist eine örtliche Zuständigkeit vielfach nicht bzw. nicht eindeutig geklärt.

Fazit

Aus der Beschreibung der vorhandenen Probleme ergeben sich nach Auffassung des BJR drei wesentliche und dringende Änderungserfordernisse, die eine Anwendbarkeit der Regelung maßgeblich erleichtern könnten und zugleich dazu beitragen, weitere Probleme der Umsetzung abzufedern:

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, die Rechtssicherheit für die Personen, die mit der Einsichtnahme betraut sind, zu erhöhen und deren Kenntnis von nicht-einschlägigen Straftaten auszuschließen, sollte das erweiterte Führungszeugnis durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die unmittelbar durch das Bundeszentralregisteramt ausgestellt wird und die nur die Information enthält, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a vorliegt.

Im Zuge dieser Veränderung ist durch eine entsprechende gesetzliche Regelung festzuhalten, dass die Bescheinigung durch den freien Träger in Kopie oder Original zu Dokumentationszwecken einbehalten werden darf.

Um die Rechtssicherheit sowohl für die öffentlichen als auch für die freien Träger der Jugendhilfe zu erhöhen, ist eine Präzisierung der in § 72a SGB VIII enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere der Kriterien des sog. qualifizierten Kontaktes (Art, Intensität und Dauer), der angedeuteten Tätigkeiten und der betroffenen Personengruppen (Ehren- und Nebenamtliche) anzustreben. Hierbei ist auf einen Einklang des Gesetzestextes mit der Gesetzesbegründung zu achten.

Anlagen:

- *Position des 141. Hauptausschusses des BJR*
- *Beschluss des 143. Hauptausschusses des BJR*
- *Schwarzbuch Ehrenamt*

Dr. Gabriele Weitzmann
-Justiziarin/stv. Geschäftsführerin des BJR-



***Jugendarbeit setzt sich ein:
Für den Schutz von Kindern
und Jugendlichen***

Position



*verabschiedet vom 141. Hauptausschuss des BJR
vom 19. bis 21. Oktober 2012 in Gauting*

Inhalt	Seite
1. Kinderschutz in der Jugendarbeit – Prävention sexueller Gewalt steht im Mittelpunkt	5
2. Kinderschutz in Verantwortung der Jugendverbände/ Jugendringe als freie Träger	6
3. Kinderschutz erfordert eine Präventionsstrategie, die für ehrenamtliche Jugendarbeit passt	7
4. Erforderlich ist ein umfassendes und passgenaues Präventions- bzw. Schutzkonzept mit folgenden Qualitätsmerkmalen	8
5. Vereinbarungen und Qualitätsentwicklung zur Stärkung des Kinderschutzes in der Jugendarbeit	11
6. Beteiligung an der Evaluation	12

Herausgeber
Bayerischer Jugendring (K.d.d.R.)
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München
Fon 0 89 / 5 14 58-0
Fax 0 89 / 5 14 58-88
info@bjr.de, www.bjr.de
V.i.S.d.P.: Matthias Fack

Redaktion
Martina Liebe

Titelfoto
Knase, pixelio.de

Stand
Oktober 2012
verabschiedet vom 141. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings (K.d.d.R.)
19. bis 21. Oktober 2012, Gauting

Jugendarbeit setzt sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein

Am 1. Januar 2012 traten Änderungen des 8. Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in Kraft, die dem Ziel dienen sollen, Kinder und Jugendliche in Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe besser und früher als bisher vor Kindeswohlgefährdungen¹ zu schützen. Diese Änderungen und Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) bringen im Wesentlichen eine Reihe von neuen Aufgaben für die öffentlichen Träger mit sich, aber auch für die freien Träger. Das heißt, die Jugendverbände und andere Träger der Jugendarbeit sind gefordert, sich mit den neuen gesetzlichen Verpflichtungen auseinanderzusetzen.

Im Vorfeld der Gesetzesänderung gab es eine Reihe von kritischen Anmerkungen auch vonseiten des Bayerischen Jugendrings und der Jugendverbände. So wurde kritisiert, dass nicht konsequent unterschieden würde zwischen den Aufgaben und Diensten, die vorwiegend oder ausschließlich durch berufliche Fachkräfte erbracht werden, und denen, in welchen Ehrenamtliche große Teile der Leistungen erbringen. Es wurde befürchtet, dass das Ziel, den Kinderschutz durch formalrechtliche Regelungen zu erhöhen, einseitig zulaasten des freiwilligen Engagements und zivilgesellschaftlicher Beteiligung gerade junger Menschen gehen könne.²

Der Bayerische Jugendring und die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände nehmen die genannten Gesetzesänderungen zum Anlass, sich zum Ziel der Verbesserung des Kinderschutzes und zur eigenen Verantwortung der Jugendarbeit zu positionieren.

Diese Position steht in der Reihe von Beschlüssen und Erklärungen, die der Hauptausschuss bereits getätigt hat³. Denn seit mehr als zehn Jahren beschäftigt sich der Bayerische Jugendring mit der Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit, insbesondere in der ehrenamtlichen Jugendarbeit der Jugendverbände. Lange bevor das Anliegen des Kinderschutzes in dieser breiten Form öffentlich wurde, haben sich die Jugendverbände dieser Problematik gestellt und aus eigener Verantwortung heraus Verbesserungen vorgenommen, die nachweislich zu einem Mehr an Sicherheit für Kinder und Jugendliche in der Jugendarbeit geführt haben. So ist seit 2007 die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen Standard, Informationsmaterialien und Arbeitshilfen sind flächendeckend verbreitet. 14 Mitarbeiter/-innen aus Bayern haben die Weiterbildung zur „Fachkraft für strukturelle Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit“ absolviert. Über drei Viertel der im Hauptausschuss vertretenen Jugendverbände haben inzwischen einen Verhaltens- oder Ehrenkodex im Sinne einer Selbstverpflichtung für Mitarbeiter/-innen in Kraft gesetzt und etwa die Hälfte verfügen über interne Vertrauenspersonen gegen sexuelle Gewalt.

Die vorliegende Position beruht auf diesen Erfahrungen und Ergebnissen, stellt sie in Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Regelungen und verdeutlicht, dass und wie Jugendverbände von sich aus zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ihren Teil beitragen können.

¹ Zu den Formen von Kindeswohlgefährdung zählen im Wesentlichen körperliche und seelische Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, sexuelle Gewalt sowie emotionale/psychische Gewalt.

² In der Zwischenzeit sind unter Beteiligung des Bayerischen Jugendrings einige Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen zum BKSchG erstellt worden mit dem Ziel, die verantwortlichen Träger bei der angemessenen Anwendung des Gesetzes zu unterstützen.

³ Maßnahmenkatalog zur Prävention sexueller Gewalt, Beschluss des 126. HA, 17. bis 19. März 2005; Prävention gegen sexuelle Gewalt, Beschluss des 136. HA, 18. bis 20. März 2010.

1. Kinderschutz in der Jugendarbeit – Prävention sexueller Gewalt steht im Mittelpunkt

Engagement zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendarbeit ein unverzichtbares Element ihres Selbstverständnisses. Sie ergreift Partei für die Interessen und das Wohl der Kinder und Jugendlichen und begreift alle Themen, die diese betreffen, als wesentlichen Bestandteil ihrer Aufgabenstellung. Auch die Auseinandersetzung mit den Problemen der Kindeswohlgefährdung in unserer Gesellschaft gehört dazu. Für die Kinder- und Jugendarbeit unmittelbar handlungsrelevant sind allerdings die Gefährdungen durch sexuelle Übergriffe, die Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendarbeit erfahren können.

2. Kinderschutz in Verantwortung der Jugendverbände/Jugendringe als freie Träger

Das Bundeskindererschutzgesetz bringt auch für die Jugendverbände neue Aufgaben und Verpflichtungen mit sich. Bisher konnten sie bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung den Fall unmittelbar an das Jugendamt weitergeben. Durch Vereinbarungen gemäß der Neuregelung in § 8a Abs. 4 SGB VIII wird die Verantwortung der freien Träger ausgedehnt. Wenn Jugendverbände/Jugendringe Träger von Einrichtungen und Diensten sind, werden jetzt Vereinbarungen erforderlich, die der öffentliche Träger (das kommunale Jugendamt) mit dem jeweiligen freien Träger (Jugendverband oder Stadt-/Kreisjugendring) abschließt. Diese sind ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Vereinbarung verpflichtet, sich an der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII zu beteiligen. Nur wenn eine Abwendung der Gefährdung nicht gewährleistet werden kann, ist die Weitergabe des Falles an das Jugendamt ohne vorherige Gefährdungseinschätzung mithilfe der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und die Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten noch zu lässig.⁴

Wahrnehmung des Schutzauftrages erfordert Ressourcenbereitstellung

Die Jugendringe und Jugendverbände sind sich ihrer Verantwortung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bewusst und werden entsprechende Vereinbarungen – soweit erforderlich – mit den öffentlichen Trägern abschließen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten erfordert fachliche, personelle und finanzielle Ressourcen (z. B. für Qualifizierung, Organisationsentwicklung zur Verankerung, Kooperation und Vernetzung mit Beratungsstellen). Diese müssen im Zuge der Verhandlungen über die Vereinbarungen eingefordert werden, soweit die Aufgaben nicht mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abgedeckt werden können.

Vereinbarungen auf allen Ebenen

Der Bayerische Jugendring hat bereits innerhalb des Umsetzungsprozesses und der Erarbeitung der Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages intensiv mitgewirkt und sieht sich nun in der Verantwortung, die freien Träger der Jugendarbeit bei der Erarbeitung und dem Abschluss von Vereinbarungen zu beraten, Mustervereinbarungen bereitzustellen, die Vereinbarungen und ihre Auswirkungen kritisch zu reflektieren sowie fachliche Beratung zur Umsetzung von Kinderschutzkonzepten anzubieten.

Keine Beschäftigung von einschlägig vorbestraften Personen

Jugendverbände und Jugendringe stellen sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt sind. Vor Abschluss eines Arbeitsvertrages

⁴Wäheres dazu s. Bayerisches Landesjugendamt: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages (abrufbar unter: https://www.bjlr.de/bayerische/themen/waechteramt/gewalt/empfehlungen_8a.htm).

wird deshalb Einsicht in ein aktuelles Führungszeugnis genommen. Bei laufenden Arbeitsverhältnissen wird dies ab sofort, falls nicht erfolgt, nachgeholt. Dies gilt für alle Arten der Beschäftigung, sowohl für die Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrages als auch für Freiwilligendienste mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Genauere Prüfung, in welchen Fällen die Einsichtnahme in Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen den Kinderschutz verbessert

Das neue Bundeskindererschutzgesetz betrifft nicht mehr nur die beim freien Träger beschäftigten Personen, sondern auch – sofern die weiteren im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen – ehren- und nebenamtlich Tätige. Hier kommt es auf die nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII vorgegebenen Abgrenzungskriterien⁵ und auf eine verantwortungsvolle Abwägung im Einzelfall an. Auch die strengen Datenschutzvorschriften des § 72a Absatz 5 SGB VIII sind besonders zu beachten.

Gebührenverzicht für die Ausstellung erweiterter Führungszeugnisse für Ehrenamtliche

Der BJR und die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände fordern die bayerische Staatsregierung auf, eine Gesetzesinitiative einzuleiten bzw. die Initiativen anderer Bundesländern zu unterstützen, um eine klarstellende Neuregelung des § 12 der Justizverwaltungskostenordnung zur vollständigen Gebührenfreiheit der Führungszeugnisse für ehrenamtliche Zwecke zu erreichen.

Umfassende Schutzkonzepte schaffen mehr Sicherheit

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse kann im Einzelfall erforderlich und sinnvoll sein, um Kinder besser zu schützen. Zu befürchten ist allerdings, dass sich Träger zukünftig auf diese eine Maßnahme beschränken. Dies wäre ein Rückschritt gegenüber den bisherigen Erfolgen und Strategien. Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit, insbesondere in der Jugendverbandsarbeit, wird durch umfassende Schutzkonzepte besser gewährleistet. Hierzu gehören die kontinuierliche Information und Qualifikation zum Umgang mit der Problematik, eine eindeutige Positionierung, die Vereinbarung von Regeln, ein Konzept zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement sowie ein Notfallplan. Dies sind praktikable und angemessene Formen zur Verbesserung des Kinderschutzes in unmittelbarer Verantwortung der Jugendarbeit. Diese sollten deshalb wesentlich Grundlage von Vereinbarungen sein, die öffentliche Träger mit freien Trägern abschließen. Umfassende Schutzkonzepte dieser Art tragen dazu bei, die Ziele des Bundeskinderchutzgesetzes im Bereich Jugendarbeit umzusetzen, auch die Anforderungen des § 72a Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII, ohne dass übermäßige Kontrollen und Misstrauen untereinander aufgebaut werden bzw. für die Vertragspartner unzumutbare Anforderungen entstehen.

Qualität sichern und weiterentwickeln

Die Verpflichtungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind nunmehr verbindlich festgeschrieben. Gemäß § 79a i. V. m. § 74 SGB VIII sollen die örtlichen öffentlichen Träger auch für die Jugendarbeit vorhandene Qualitätsstandards sichten, bewerten, umsetzen und kontrollieren. Die freien Träger sind aufgerufen, sich an diesen Prozessen möglichst intensiv zu beteiligen und insbesondere eigene Qualitätskriterien in die Diskussion mit einzubringen. Als eine Grundlage können die Schutzkonzepte der Jugendarbeit mit bewährten Qualitätsmerkmalen dienen.

⁵Tätigkeit im pädagogischen Kontext (Beaufsichtigen, Beraten, Erziehen usw.) und qualifizierter Kontakt nach Art, Intensität und Dauer.

Strukturmerkmale von
Jugendarbeit berücksichtigen

3. Kinderschutz erfordert eine Präventionsstrategie, die für ehrenamtliche Jugendarbeit passt

Eine Präventionsstrategie, die einen tatsächlichen und wesentlichen Schutzeffekt verspricht, muss die besonderen Strukturmerkmale von Jugend(verbands-)arbeit berücksichtigen. Denn die überwiegend ehrenamtlichen Verantwortlichen der Jugendverbände, die freiwillige Teilnahme, die ausgeprägten Beteiligungs- und Selbstorganisationprozesse, sowie die Vielfalt der Angebots- und Zeitformen bieten einerseits besonders günstige Rahmenbedingungen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortungsvoll zu leben. Andererseits können diese Strukturelemente Risikofaktoren mit sich bringen, die eine Präventions- und Schutzstrategie analysieren und berücksichtigen muss:

- Die große Flexibilität und schnelle Wandelbarkeit, insbesondere kleiner Jugendorganisationen, -initiativen und selbstorganisierter Jugend(verbands-)gruppen entspricht den Bedürfnissen ihrer Zielgruppen. Solche Strukturen und Gruppierungen können durch formale Reglementierungen wenig erreicht werden.
- Jugendarbeit ist auf den niedrigschwelligen Zugang aller Interessierten und das freiwillige Engagement junger Menschen angewiesen. Diese Offenheit zum Mitmachen kann aber auch den Zugang für potentielle Täter/-innen erleichtern.
- Angebotsformen der Jugendarbeit, die ein „zeitlich begrenztes Zusammenleben“ beinhalten, z. B. bei Fahrten und Lagern, sind ein wesentliches Markenzeichen der Jugendarbeit. Diese Aktivitätsformen bieten ein großes Entwicklungs- und Lernpotential für Kinder und Jugendliche. Sie lassen aber unter Umständen auch Gefährdungssituationen entstehen.
- Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation ermöglichen einerseits besonderes Vertrauen bzw. Nähe zwischen Teilnehmer/-innen und Mitarbeiter/-innen. Für Betroffene kann es so leichter werden, sich anzuvertrauen. Solche Beziehungsstrukturen können aber auch von Täter/-innen, insbesondere strategisch vorgehenden, manipuliert und für ihre Zwecke missbraucht werden.

Offene, grundsätzlich durch formale Regelungen wenig kontrollierbare Handlungssituationen und Gesellungsformen sind für Jugendarbeit kennzeichnend und unverzichtbar. Da diese grundsätzlich Gefährdungen begünstigen können bzw. strategisches Täterverhalten erleichtern können, sind passgenaue Schutzkonzepte wichtig.

Zuverlässige Zahlen über die Häufigkeit von sexuellem Missbrauch bzw. sonstiger Formen der Kindeswohlgefährdung in der Jugend(verbands-)arbeit liegen allerdings nicht vor. Die langjährigen Erfahrungen der Fachberatungsstelle PräTeCt, auch die Ergebnisse einer anonymen und freiwilligen Befragung zu vermuteten bzw. bestätigten Fällen sexueller Gewalt innerhalb der Jugendarbeit⁶ zeigen aber, dass Übergriffe mehrheitlich von im Verband langfristig engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern oder von Teilnehmenden begangen werden. Einschlägig vorbestraft waren gemäß den der Fachberatung vorliegenden Informationen die (vermutlichen) Täter⁷ in keinem Fall.

⁶Die Befragung wurde 2009 mit den Teilnehmer/-innen des Modellprojektes „PräTeCt... keine Täter in den eigenen Reihen“ durchgeführt.

⁷In einem von 15 Fällen der Befragung wurde eine Frau als Täterin angegeben.

Führungszeugnisse allein
nutzen wenig

Angesichts dieser für Jugendarbeit im Unterschied zu formalen Institutionen mit ausgeprägten Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen (Internaten, Heimen) typischen Problemkonstellation wird einsichtig, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses die Gefährdungssituationen in der Jugendarbeit nur marginal verringern wird.

4. Erforderlich ist ein umfassendes und passgenaues Präventions- bzw. Schutzkonzept mit folgenden Qualitätsmerkmalen

Der Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt im Arbeitsfeld Jugendarbeit kann nachhaltig verbessert werden. Das zeigen die Erkenntnisse und Erfahrungen von PräTeCt. Ein qualitativvolles Schutzkonzept setzt auf den Handlungsebenen Prävention (allgemein und spezifisch), Intervention und Aufarbeitung an und enthält folgende Elemente:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen⁸

In der Jugend(verbands-)arbeit ist Mitbestimmung und Mitgestaltung durch junge Menschen zentral. An die hierfür bestehenden demokratischen Gesprächs-, Diskussions- und Entscheidungsstrukturen zur Partizipation von Mädchen und Jungen kann angeknüpft werden, wenn es darum geht, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Denn die Sichtweisen und Bewertungen der Strukturen und Bedingungen durch die Mädchen und Jungen, um die es geht, sind wesentlich bei der Erarbeitung präventiver Maßnahmen. Dies gilt in besonderem Maße für die Erarbeitung von Schutzvereinbarungen und Maßnahmen des Beschwerdemanagement.

Voraussetzungen für funktionierende Beteiligung sind Klarheit und Transparenz des Verfahrens. Darüber hinaus müssen die Methoden der Beteiligung für die Adressaten/-innen attraktiv und niedrigschwellig sein, es muss um für sie relevante Themen gehen und die Wirksamkeit der Beteiligung muss für Mädchen und Jungen spürbar sein.

Selbstkritische Überprüfung der Organisationskultur

Die Kultur einer Organisation ist die Gesamtheit der gewachsenen und durch die aktuelle Situation beeinflussten Wertvorstellungen, Normen und Verhaltensweisen, Überzeugungen und Meinungen sowie der Potentiale, Beziehungen und Gegebenheiten.⁹ Eine solche Organisationskultur macht einen wesentlichen Teil der Identität einer Organisation aus. So zeichnen sich Jugendverbände durch vielfältige und unterschiedliche Organisationskulturen aus, deren Ausdrucksformen (wie z. B. tradierte Gepflogenheiten, Rituale) sie im Rahmen eines Schutz- und Präventionskonzeptes allerdings selbstkritisch überprüfen sollten, um problematische Formen (wie z. B. grenzverletzende „Spiele“, erniedrigende Initiationsrituale o. ä.) abzuschaffen.

Offene Fehlerkultur

Die Art und Weise, wie mit Fehlern bzw. Fehlverhalten umgegangen wird, hat einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Arbeit, denn: Aus Fehlern kann man lernen. Eine

⁸Auch das SGB VIII schreibt das Recht von Mädchen und Jungen auf Information, Beratung und Mitsprache und das Recht zur Mitgestaltung und Mitbestimmung innerhalb der Jugend(verbands-)arbeit fest. Entsprechend sind in allen Institutionen, die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene machen, von den Nutzerinnen/Nutzern gewählte Interessensvertretungen zu etablieren, die an Diskussionsprozessen über Konzepte und Regeln der Organisation zu beteiligen sind.

⁹Vgl. Krüger, Rainer: „... und ich dachte in unserm Einrichtung passiert so etwas nicht“ - zum Verhältnis von Krise und Kultur in Jugendhilfeeinrichtungen. Referat anlässlich des Fachtags am 13. Juni 2006 zum Thema „Grenzwehrender Umgang mit Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Jugendhilfe“, Quelle: http://www.dwol.de/images/jugendhilfe/colstede/Downloads/referat_kroeger.pdf.

offene Fehlerkultur zeichnet sich durch das grundsätzliche Akzeptieren der Tatsache aus, dass Fehler menschlich sind und passieren können. Sie versucht eine Atmosphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz zu schaffen, um einen konstruktiven Umgang mit Fehlern zu ermöglichen.¹⁰

In der Praxis haben wir es häufig mit vagen Vermutungen von sexueller Gewalt zu tun, mit dem sog. „unguten Gefühl“, das jedoch nicht ausreichend belegt ist, um eine Intervention auszulösen. Eine offene Fehlerkultur ermutigt Mitarbeiter/-innen, entsprechende Vermutungen oder Beobachtungen zu kommunizieren. Sie erfahren, dass ihre Wahrnehmungen ernst genommen werden und dass fachlich angemessen damit umgegangen wird.

Positionierung

Klare Positionierung
Organisationen der Jugend(verbands-)arbeit müssen sich eindeutig gegen sexuelle Gewalt positionieren und dies nach innen und außen deutlich kommunizieren. Ziel hierbei ist es, Verantwortliche zu sensibilisieren, ihr Interesse und Engagement zu wecken und die Diskussion um ein eigenes und für die Organisation geeignetes Präventionskonzept in Gang zu bringen. Die Positionierung, d. h. Aussagen zur Haltung des Verbands oder Trägers, sollte in einem offenen Diskussionsprozess unter Einbeziehung aller Ebenen erarbeitet werden und z. B. als Teil des Leitbilds/einer Satzung formuliert und beschlossen werden. Eine solche Positionierung wird nach außen und innen z. B. durch Merkblätter, Plakate oder Beiträge auf der Webseite offensiv kommuniziert und dargestellt.

Selbstverpflichtung

Eindeutige Regeln und Selbstverpflichtungserklärungen
Es bestehen klare Regeln bezüglich eines grenzziehenden Umgangs mit Mädchen und Jungen. Die Regeln werden in einem Prozess unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet, schriftlich fixiert und allen Beteiligten bekannt gemacht. Sie dienen nicht nur der Sicherheit der Mädchen und Jungen, sondern sollen auch zur fachlichen Klarheit und zum Schutz von Mitarbeiter/-innen vor falschem Verdacht beitragen. Vereinbart werden können solche Regeln z. B. in Form eines Verhaltenskodex und entsprechender Schutzvereinbarungen.

Neben Aussagen zur Haltung des Verbands/Trägers bzgl. der Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in den Schutzvereinbarungen konkrete Verhaltensregeln für potentielle Gefährdungssituationen formuliert. Diese nehmen Bezug auf von Mitarbeitern/-innen und Teilnehmern/-innen als besonders verunsichernd wahrgenommenen Situationen.

Ein Verhaltenskodex kann als Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen eingesetzt werden. In diesen Fällen wird er unterschrieben und repräsentiert eine schriftliche Vereinbarung über fachliche Anforderungen und angemessenes Verhalten. Es geht dabei um die Definition fachlich-pädagogischer Grenzen – d. h. um Fehlverhalten unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.

Information und Qualifizierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Das Thema Prävention sexueller Gewalt ist in Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen und in sonstigen Bereichen der Personalentwicklung verankert. Grundsätzlich erhalten alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendarbeit Informationen zum Thema Prävention sexueller Gewalt. Verantwortliche und Mitarbeiter/-innen werden

¹⁰ vgl.: Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V. (Hg.): *Arbeitshilfe. Und wenn es doch passiert...*, Fehilverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe, Ludwigsburg 2009, S. 30ff.

entsprechend ihrer Funktion, ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich darüber hinaus qualifiziert. Die Schulungen werden regelmäßig angeboten, ggf. unter Einsatz von Fachreferenten/-innen. Für hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollten Anstellungsträger zusätzlich folgende Maßnahmen erwägen:

- *In Bewerbungsverfahren die Problematik sexueller Gewalt und entsprechende Präventionsstandards der Einrichtung thematisieren, Informationsmaterial dazu ausstatten*
- *Zusatzvereinbarungen zur Prävention sexueller Gewalt als Ergänzung des Arbeitsvertrags*
- *Dienstsanweisung zur Prävention und zu Verfahrensregeln im Umgang mit Übergriffen (auch als Anlage zu neuen Arbeitsverträgen)*

Für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen bestehen nur sehr wenige verbindliche oder formale Verfahren der Personalgewinnung und -entwicklung. In der Praxis werden viele Maßnahmen zur Bildung und Förderung von Mitarbeitern/-innen zielorientiert eingesetzt, z. B. durch Einarbeitung und Begleitung von neuen Mitarbeitern/-innen durch erfahrene Ehrenamtliche, allmähliche Erweiterung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs etc. Hier kann im Sinne der Prävention angeknüpft werden.

Notfallplan

Notfallplan

Es besteht eine transparente Verfahrensregelung/ein Handlungsplan mit Orientierungshilfen zur Intervention. Der Handlungsplan soll sowohl die Gefahr von Übergriffen reduzieren als auch Verantwortlichen und Mitarbeitern/-innen Sicherheit im Umgang mit (Vermutungs-) Fällen sexueller Gewalt vermitteln. Oberstes Ziel ist, die betroffenen Kinder und Jugendlichen so schnell wie möglich vor weiteren Übergriffen und Grenzverletzungen zu bewahren. Der Notfallplan muss schriftlich niedergelegt sein und folgende Regelungen enthalten:

- *Verantwortlichkeiten und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten, kompetente Ansprechstellen (intern und/oder extern),*
- *Sofortmaßnahmen,*
- *Verpflichtung zur Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen,*
- *Verpflichtung zur Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten,*
- *Verpflichtung, eine unabhängige Fachberatung hinzuzuziehen,*
- *Verschwiegenheit bzw. Informationsweitergabe,*
- *Verfahren zu Dokumentation und Datenschutz.*

Darüber hinaus sollte der Notfallplan auch Handlungsempfehlungen zur Aufarbeitung enthalten, d. h. Hinweise zur Sicherstellung der Beteiligung aller Betroffenen, zur fachlichen Unterstützung, Organisations- und Fehleranalyse sowie zur Rehabilitation bei falschem Verdacht. Die Regeln zum richtigen Verhalten im (Vermutungs-)Fall sowie die zuständigen Ansprechstellen müssen allen Mitarbeitern/-innen bekannt sein.

Qualifizierung

Beschwerdemanagement

Es bestehen niederschwellige, verbindliche und transparente Beschwerdemöglichkeiten. Alle Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen werden über die Beschwerdemöglichkeit(en), Erreichbarkeit und Verfahren informiert. Die Form der Umsetzung wird den spezifischen Gegebenheiten der Organisation angepasst. Bisher erprobte Beschwerdemöglichkeiten sind z. B.:

- *Anspruchstellen extern und/oder intern, an die sich sowohl Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als auch Mitarbeiter/-innen im Falle vermuteter, beobachteter oder selbst erlebter Übergriffe wenden können,*
- *schriftliche Beschwerdemöglichkeiten für Mädchen und Jungen,*
- *Befragungen zur Zufriedenheit der Nutzer/-innen – auch ehemaliger Teilnehmer/-innen (z. B. einige Wochen nach einem Ferienlager) und ehemaliger Mitarbeiter/-innen.*

Vertrauenspersonen

In einigen Jugendverbänden gibt es gute Erfahrungen mit internen Ansprechpersonen, den sog. „Vertrauenspersonen“. Als wesentliche Faktoren für die erfolgreiche Arbeit der Vertrauenspersonen haben sich die entsprechende Qualifizierung, gute Vernetzung und ausreichende Ressourcen herausgestellt.

5. Vereinbarungen und Qualitätsentwicklung zur Stärkung des Kinderschutzes in der Jugendarbeit

Umfassende Beteiligung der freien Träger

Die örtlichen und überörtlichen öffentlichen Träger werden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und/oder § 72a Abs. 2, 4 und 5 abzuschließen haben. Diese werden zukünftig auch im Hinblick auf die Förderung von Bedeutung sein.

Der Bayerische Jugendring fordert die öffentlichen Träger der Jugendhilfe dazu auf, dem Anliegen eines wirksamen Kinderschutzes insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass die freien Träger möglichst umfassend bei der Umsetzung beteiligt werden und mit ihren Ansprüchen auf eigenverantwortliche Tätigkeit gemäß § 12 SGB VIII Berücksichtigung finden.

Anspruch auf Beratung und Förderung

Freie Träger haben einen Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Förderung, damit diese den an sie gestellten Anforderungen nachkommen können. Darüber hinaus ist eine intensive Beteiligung innerhalb und außerhalb der Jugendhilfeausschüsse und eine allseitige Verhandlungsöffnung zum Abschluss angemessener Vereinbarung und der Anpassung von Förderrichtlinien und -kriterien an die Vorgaben des § 79a SGB VIII sicherzustellen.

Leistungen der Fachberatung PräTect erweitern und verstetigen

Der Bayerische Jugendring hat zukünftig im Rahmen seiner öffentlich übertragenen Aufgaben zusätzlich die Aufgabe, alle Träger der Jugendarbeit bei der konzeptionellen Erarbeitung von Qualitätskriterien zu beraten. Er kann hierbei auf die langjährigen Erfahrungen und Ergebnisse der Projektstelle PräTect aufbauen, die angesichts der gesetzlichen Verpflichtung erweitert und verstetigt werden muss.

Förderung der geforderten Maßnahmen

Fachberatung PräTect dauerhaft erforderlich

Erforderlich ist eine Stelle, die kontinuierlich die konzeptionelle Beratungsleistungen für Träger der Jugendarbeit zur Qualitätsentwicklung anbietet und exemplarische Qualitätskonzepte entwickelt, die geeignet sind, den Kinderschutz, vor allem den Schutz vor sexualisierter Gewalt, im Sinne des gesetzlichen Auftrags umzusetzen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zur Gewährleistung dieser neuen gesetzlichen Aufgabe zusätzliche Mittel für eine entsprechende Stellenplanerweiterung der Geschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings zur Verfügung zu stellen.

6. Beteiligung an der Evaluation

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht in Art. 4 eine Evaluation und einen Bericht an den Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 vor.

Der Bayerische Jugendring fordert, dass die Träger der Jugendarbeit so frühzeitig und intensiv wie möglich an der Evaluation beteiligt werden. Insbesondere sollten die Fragen erörtert werden, ob und inwieweit sich das Gesetz auf das ehrenamtliche Engagement innerhalb der Jugendarbeit ausgewirkt hat, ob und inwieweit ein zusätzlicher Bürokratieaufwand entstanden ist und ob und inwieweit die für die Umsetzung der Aufgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz erforderlichen Ressourcen seitens der öffentlichen Träger bereitgestellt bzw. gefördert wurden.

Überprüfung der Gesetzesfolgen



§72a SGB VIII nachbessern – Bundeskinderschutzgesetz praxisnah weiterentwickeln!

beschlossen vom 143. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings vom 18. bis 20. Oktober 2013 im Institut für Jugendarbeit in Gauting

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Hauptausschusses vom Oktober 2012 stellt der Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings (BJR) fest, dass die Umsetzung von § 72a Abs. 3-5 SGB VIII (Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen) zu erheblichen Problemen und Rechtsunsicherheiten für die freien Träger der Jugendarbeit führt.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings fordert daher eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben und eine Vereinfachung des Gesetzesvollzuges, insbesondere zur Entlastung der ehrenamtlichen Strukturen der Jugendarbeit. Zudem sind trotz der vielfach intensiven Umsetzungsbemühungen in den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten auch bei vielen Jugendämtern erhebliche Rechtsunsicherheiten und ein hoher Vollzugsaufwand vonnöten, um eine Umsetzung der § 72a Abs. 3-5 SGB VIII in die Wege zu leiten. Dies führt zu sehr unterschiedlichen Umsetzungskonzepten in den einzelnen Landkreisen und verunsichert insbesondere die freien Träger, deren verbandliche Tätigkeit sich nicht auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beschränkt.

Aufgrund der bisherigen Feststellungen fordert der Bayerische Jugendring die Lösung der folgenden Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelung:

1. Ablauf der Einsichtnahme

In der Jugendarbeit tätige Personen, darunter auch viele ehrenamtliche Funktionsträger/-innen, sind zur Einsichtnahme und Bewertung der Inhalte verpflichtet. Das belastet das Ehrenamt und baut Bürokratie und Haftungsrisiken für die Ehrenamtlichen auf. Der bürokratische Aufwand ist enorm hoch (Ausstellen der Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Antragstellung, Einsichtnahme in Führungszeugnisse, soweit empfohlen Dokumentation, Konkretisierung der Mustervereinbarungen nach örtlichem Bedarf, Abschluss von Vereinbarungen, Kontroll- und Wiedervorlagepflichten etc.).

Der Bayerische Jugendring fordert daher die Schaffung einer zentralen, beim Bundeszentralregister angesiedelten Abfragemöglichkeit, bei der dem/der Anfragenden ausschließlich die Information mitgeteilt wird, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII aufgrund einer einschlä-

gigen Vorverurteilung vorliegt. Die bürokratischen Anforderungen sind auf ein Minimum zu verringern.

2. Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses (FZ)

Falls die Schaffung einer Abfragestelle unter 1) nicht umgesetzt wird, fordert der Bayerische Jugendring hilfsweise folgendes:

Das FZ beinhaltet neben den gem. § 72a einschlägigen Verurteilungen auch alle anderen im normalen FZ abgebildeten Verurteilungen. Die muss der/die Einsichtnehmende nicht kennen.

Der Bayerische Jugendring fordert daher, das jetzige erweiterte Führungszeugnis durch eine andere Form des erweiterten Führungszeugnisses zu ersetzen, in dem ausschließlich die Verurteilungen aufgeführt werden, die für einen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII einschlägig sind. Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist entsprechend zu ändern.

3. Zuständigkeit zum Vereinbarungsabschluss

Für die Vereinbarungspartner ist die Umsetzung des § 72a SGB VIII mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Mitunter ist es für die öffentlichen Träger gar nicht möglich, sämtliche möglicherweise betroffenen freien Träger der Jugendarbeit im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt festzustellen. Rahmenvereinbarungen mit den freien Trägern auf Bezirks- oder Landesebene sind aufgrund der innerverbandlichen Strukturen der freien Träger häufig nicht möglich. Auch die Zuständigkeit der öffentlichen Träger auf der kommunalen Ebene ist aufgrund der Zuständigkeiten nach dem SGB VIII nicht abdingbar.

Der Bayerische Jugendring fordert daher die Schaffung von gesetzlichen Regelungen, nach denen die zuständigen Vertragspartner eindeutig bestimmt werden und erleichterte Vereinbarungsformen festgeschrieben werden. Die in § 72a SGB VIII betroffenen freien Träger sollten unmittelbar in der gesetzlichen Regelung auf die anerkannten bzw. geförderten freien Träger beschränkt werden. Der Begriff der maßgeblichen Förderung ist eindeutig bestimmt zu regeln.

4. Datenschutzregelung

Die Regelung des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist nicht in angemessener Weise umsetzbar. Während der freie Träger sich im Haftungsfall exkulpieren muss und darstellen muss, dass er seiner Verpflichtung aus der Vereinbarung nachgekommen ist, postuliert § 72a Abs. 5 SGB VIII die Unzulässigkeit der Dokumentation der Einsichtnahme bzgl. der eingesetzten Ehrenamtlichen.

Der Bayerische Jugendring fordert: Die Regelung ist so zu ändern, dass die Speicherung von Name, Datum des FZ und der Einsichtnahme gesetzlich erlaubt wird.

5. Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe

In § 72a SGB VIII werden diverse unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Gesetzliche Regelungen und Begriffe müssen jedoch aus sich heraus bestimmbar sein. Das ist bei den kombinierten unbestimmten Rechtsbegriffen des § 72a (Ehrenamt, Nebenamt, Art, Intensität, Dauer, vergleichbare Kontakte) nicht der Fall. Daher wird die Verantwortung der Definition dieser Begriffe und damit das Haftungsrisiko systematisch von der Bundes- auf die Landesebene, von dort weiter auf die kommunale Ebene und schließlich auf den freien Träger weitergereicht.

Der Bayerische Jugendring fordert daher eine klare gesetzliche Regelung, die die unbestimmten Rechtsbegriffe durch bestimmbare Kriterien ersetzt und damit das Bestimmtheitsgebot erfüllt. Hierzu sollte eine Risikoanalyse genutzt werden und geprüft werden, welche einschlägig vorverurteilten Tätergruppen erneut einschlägige Taten begangen haben und durch eine entsprechende Einsichtnahme daran gehindert gewesen wären. Nicht relevante Gruppen sollten von der Regelung ausgenommen werden.

6. Beschränkung der Einsichtnahme/Vorlagepflicht auf Personen, die tatsächlich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben

Die ausnahmslose Vorlagepflicht für alle Beschäftigten nach Abs. 1 und 2 ist unverhältnismäßig, da in bestimmten Arbeitsbereichen mangels Kontakt zu Kindern und Jugendlichen keinerlei Gefahr für Kinder und Jugendliche entstehen kann.

Der Bayerische Jugendring fordert daher eine Begrenzung der Vorlagepflicht auf Beschäftigte, die gemäß der Stellenbeschreibung bzw. den konkreten Aufgaben an dieser Stelle regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. § 72a SGB VIII ist entsprechend anzupassen.

7. Klarstellung der Umsetzung für gemeindliche und bezirkliche Jugendarbeit

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) stellt fest, dass auch die Gemeinden und Bezirke im Rahmen ihrer Wirkungskreise zuständig für die Förderung der Jugendarbeit sind. Unklar ist hingegen, ob sie als öffentliche Träger Vereinbarungspartner nach § 72a SGB VIII sind.

Der Bayerische Jugendring fordert eine Klarstellung im AGSG, ob und inwieweit Gemeinden und Bezirke als öffentliche Träger i.S.d. § 72a SGB VIII tätig werden müssen.

8. Gesetzliche Festschreibung der Kostenfreiheit

Nach wie vor ist die kostenfreie Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nicht rechtsverbindlich geregelt.

Der Bayerische Jugendring fordert daher eine solche Festschreibung, sofern nicht die unter 1. geforderte zentrale und kostenfreie Abfragemöglichkeit bereitgestellt wird.

9. Internationale/grenzüberschreitende Einsätze von Ehrenamtlichen

Die Regelung des § 72a SGB VIII enthält keine Vorgaben, ob und wie bei internationalen Maßnahmen und Veranstaltungen ein Tätigkeitsausschluss zu prüfen ist. Bei Ehrenamtlichen, die nicht in Deutschland gemeldet sind, ist die Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses regelmäßig nicht geeignet.

Der Bayerische Jugendring fordert daher eine eindeutige und rechtssichere Beantwortung dieser Vollzugsfrage.

Der **Bayerische Jugendring** K.d.ö.R. (BJR) ist die Arbeitsgemeinschaft der 32 landesweiten Verbände, der 38 überregional und regional tätigen Jugendgemeinschaften und der mehr als 350 örtlichen Jugendinitiativen in Bayern. Strukturell ist er in sieben Bezirksjugendringe sowie 96 Stadt- und Kreisjugendringe gegliedert. Seine Mitgliedsorganisationen erreichen mit ihren Angeboten mehr als zwei Drittel aller Kinder und Jugendlichen in Bayern. Der **Hauptausschuss** ist das höchste Beschluss fassende Gremium der Jugendarbeit in Bayern.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
Herrn Paul Lehrieder, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)39b

23.01.2015/rei

Bearbeitet von
Regina Offer
Erko Grömig

Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail:
regina.offer@staedtetag.de
erko.groemig@staedtetag.de

Aktenzeichen
51.71.33 D
33.06.40 D

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o.g. Thema. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird durch Herrn Beigeordneten Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, Lennéstraße 11, 10785 Berlin, vertreten.

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) führt in den Städten und Gemeinden zu erheblichem Verwaltungsaufwand, Unsicherheiten und Problemen. Die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses im Bundeskinderschutzgesetz wurde bereits seinerzeit als bürokratische Hürde kritisiert. Dabei bedeutet die generelle Gebührenbefreiung für Ehrenamtliche unabhängig von der Höhe der gewährten Entschädigung eine zusätzliche Belastung für die Städte und Gemeinden. .

Die Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung eines Führungszeugnisses stellt in den Städten und Gemeinden ein sogenanntes Massengeschäft dar, da regelmäßig hohe Fallzahlen auftreten. Die bereits bislang hohen Fallzahlen steigen durch die Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nochmals stark an. Für den Aufwand, der den Städten und Gemeinden entsteht, hatten sie zuletzt von der Gebühr in Höhe von 13,00 € einen Anteil von 5,20 € erhalten.

Die Einbeziehung von Personen in den Begünstigtenkreis, die Aufwendersersatz oberhalb von 500 € erhalten, also etwa Personen, die eine Übungsleiterpauschale von bis zu 2.100 € oder gar darüber hinaus reichende Zuwendungen erhalten, halten wir weiterhin nicht für sachgerecht. Die entsprechenden Zuwendungen an Ehrenamtliche sind ausdrücklich zur Deckung solcher Auslagen wie Führungszeugnisse gedacht und aus diesem Grund auch bis zur Höhe der genannten Übungsleiterpauschale von der Einkommenssteuer befreit. Den Städten und Gemeinden entstehen durch die generelle Gebührenbefreiung erhebliche Einnahmeausfälle, die begrenzt werden sollten. Wir halten daher eine Gebührenbefreiung für die Erteilung von

Führungszeugnissen für ehrenamtlich tätige Personen für sozial verträglich, die finanzielle Zuwendungen unterhalb einer Ehrenamtspauschale von bislang 500 Euro im Jahr erhalten. In der Praxis haben sich weitere Probleme bei der Umsetzung bei der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse gezeigt. Zur Verbesserung der Situation wäre es am sinnvollsten, wenn die aktuelle Regelung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch eine Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralregister ersetzt würde, die den Betroffenen die Information mitteilt, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII aufgrund einer einschlägigen Vorverurteilung vorliegt. Diese Abfragemöglichkeit müsste von vornherein gebührenfrei ausgestaltet werden.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bayerischen Jugendrings, der hiermit eine praktikable Lösung vorgelegt hat, die die zum Kinderschutz notwendige Informationsweitergabe auf den wesentlichen Kern reduziert und damit dem Anliegen des Bundeskinderschutzgesetzes voll entspricht. Der ehrenamtlich Tätige braucht mit einer solchen Abfragemöglichkeit nicht länger Sorge zu haben, ob nicht relevante Eintragungen in falsche Hände geraten könnten. Bei den bisher praktizierten Verfahren des erweiterten Führungszeugnisses ist diese Gefahr nicht ganz auszuschließen. Die Reduzierung der Auskunft des Bundeszentralregisters auf die entscheidende Information im Sinne eines „ja“ oder „nein“ in Bezug auf einen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII führt auch dazu, dass die Vereine und Jugendorganisationen diese Information leichter auswerten und handhaben können. Darüber hinaus wäre zumindest ein Teil des vom Bund verursachten Mehraufwandes nicht länger bei den Kommunen abgeladen, denn die Kosten für die Auskünfte des Bundeszentralregisters würden direkt beim Bund anfallen.

Die aktuelle Regelung, wonach im erweiterten Führungszeugnis alle Verurteilungen aufgeführt werden, auch wenn sie nicht zu einem Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII führen würden, geht unseres Erachtens auf jeden Fall über das Informationsbedürfnis der Vereine und Jugendorganisationen hinaus und verletzt daher das berechnigte Interesse der ehrenamtlich Tätigen an der Geheimhaltung ihrer Daten. Sollte der sinnvolle Vorschlag des Bayerischen Jugendrings nicht umgesetzt werden, müsste daher mindestens eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden, wonach das erweiterte Führungszeugnis auf die Verurteilungen zu beschränken ist, die für einen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII einschlägig sind. Die Vorteile der unbürokratischen Auswertbarkeit für die Vereine und Jugendorganisationen wären damit allerdings schlechter zu erzielen als beim o.g. Vorschlag der Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralregister.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete des
Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes